

REFORMVORSCHLÄGE

BUNDESVERBAND

LEFÖ-IBF

JUNI 2022

REFORMVORSCHLÄGE 2022

ENDREDAKTION der Reformvorschläge des Bundesverbandes

Mag^a Karin Göilly, Gewaltschutzzentrum Burgenland

Drⁱⁿ Barbara Jauk, Gewaltschutzzentrum Steiermark

Mag^a Alessandra Beyer, Gewaltschutzzentrum Kärnten

ENDREDAKTION der Reformvorschläge von LEFÖ-IBF

Mag^a Evelyn Probst, Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel

Erarbeitung der Reformvorschläge im Juristischen Fachforum durch

Mag^a Alessandra Beyer (Koordinatorin, Gewaltschutzzentrum Kärnten)

Mag^a Karin Göilly (Gewaltschutzzentrum Burgenland)

Drⁱⁿ Barbara Jauk (Gewaltschutzzentrum Steiermark)

Mag^a Sarah Lengheim, MA (Gewaltschutzzentrum Burgenland)

Mag^a Martina Maurer (Gewaltschutzzentrum Oberösterreich)

Mag^a Nina Mascher (Gewaltschutzzentrum Oberösterreich)

Mag^a Melanie Mlaker (Gewaltschutzzentrum Tirol)

Meral Nur (Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel)

Mag^a Karoline Oberhofer (Gewaltschutzzentrum Niederösterreich)

Mag^a Christina Riezler, BA (Gewaltschutzzentrum Salzburg)

MMag^a Angelika Wehinger (ifs Gewaltschutzstelle Vorarlberg)

Mag^a Sylvia Zwettler (Gewaltschutzzentrum Niederösterreich)

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	Seite 3
Vorwort	Seite 7
A) BEST OF DER REFORMVORSCHLÄGE DES BUNDESVERBANDES DER GEWALTSCHUTZZENTREN ÖSTERREICHS	Seite 9
B) BEST OF DER REFORMVORSCHLÄGE VON LEFÖ-IBF – INTERVENTIONSSTELLE FÜR BETROFFENE DES FRAUENHANDELS	Seite 14
I. REFORMVORSCHLÄGE DES BUNDESVERBANDES DER GEWALTSCHUTZZENTREN	Seite 15
1. STRAFRECHT	Seite 15
1.1. Verhängung von (bedingten) Freiheitsstrafen an Stelle von Geldstrafen	Seite 15
1.2. Weisungen	Seite 16
1.2.1. Weisung auf Antrag des Opfers	Seite 16
1.2.2. Weisung zum opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training ohne Zustimmung	Seite 17
1.2.3. Weisungen in Zusammenhang mit § 107a und § 107c StGB	Seite 18
1.2.4. Information der Polizei über strafgerichtliche Weisungen	Seite 18
1.3. Legaldefinition von „Häuslicher Gewalt“ im StGB	Seite 18
1.4. Zwangsheirat	Seite 19
1.5. Gefährliche Drohung im Kontext häuslicher Gewalt	Seite 20
1.6. Beharrliche Verfolgung	Seite 21
1.7. Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems	Seite 22
1.8. Neuer Tatbestand „Fortgesetzte Psychische Gewaltausübung“	Seite 23
1.9. Unbefugte Bildaufnahmen	Seite 24
1.10. Kindesentziehung	Seite 25
1.11. Abschaffung der Privilegierungen aufgrund von Angehörigenstatus	Seite 27
1.12. Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlung	Seite 28
1.12.1. Ausgestaltung als Officialdelikt	Seite 28
1.12.2. Eigenzuständigkeit des Landesgerichts	Seite 28
1.13. Begriffsbestimmungen der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	Seite 29
2. STRAFVERFAHREN	Seite 30
2.1. Beschränkung des Akteneinsichtsrechts von Opfern (§ 49 Abs 2 StPO)	Seite 30
2.2. Protokollierung bei polizeilichen Einvernahmen	Seite 32
2.3. Opferbegriff in der StPO	Seite 33
2.4. Rechtsmittel zur Durchsetzbarkeit der Opferrechte	Seite 34
2.5. Erweiterung der Opferrechte um den amtswegigen Erhalt einer Kopie der Anzeigenbestätigung sowie der eigenen Niederschrift	Seite 36
2.6. Erweiterung der Definition in § 66a Abs 1 Z 2 StPO	Seite 37
2.7. Prozessbegleitung gemäß § 66b StPO	Seite 38
2.7.1. Opfer gemäß § 66b Abs 1 lit d StPO	Seite 38
2.7.2. Opfer gemäß § 66b Abs 1 lit e StPO	Seite 39
2.7.3. Gleichstellung der juristischen Prozessbegleiterinnen/Prozessbegleiter mit Verfahrenshilfeverteidigerinnen/Verfahrenshilfeverteidigern	Seite 39
2.7.4. Begleitung seitens der psychosozialen Prozessbegleitung zur sachverständigen Befundaufnahme	Seite 40
2.8. Opferrechte unabhängig von einem Privatbeteiligtenanschluss	Seite 40
2.9. Information der Opfer über die einzelnen Verfahrensstadien	Seite 41
2.10. Datenrückfassung gemäß § 135 StPO	Seite 43

2.10.1.	Datenrückfassung hinsichtlich §107a und §107c StGB	Seite 43
2.10.2	Möglichkeit der Datenrückfassung im Falle des Verstoßes gegen die Pflicht zur Geheimhaltung nach § 301 Abs 2 StGB	Seite 44
2.11.	Verständigung von Opfern im Zusammenhang mit Untersuchungshaft	Seite 44
2.11.1.	Bei Freilassung aus der Festnahme	Seite 44
2.11.2.	Bei Verhängung der Untersuchungshaft und vorläufiger Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher	Seite 45
2.11.3.	Bei Flucht und Wiederergreifung aus der Untersuchungshaft von Amts wegen	Seite 45
2.11.4.	Bei Entlassung aus der Untersuchungshaft und der vorläufigen Unterbringung	Seite 46
2.11.5.	Weisungen bei Entlassung aus der Untersuchungshaft	Seite 47
2.12.	Betretungs- und Annäherungsverbot statt Untersuchungshaft in Hochrisikofällen kein adäquates Mittel	Seite 48
2.13.	Schonende Einvernahme gemäß § 250 Abs 3 StPO	Seite 49
2.14.	Einstellung des Strafverfahrens und Fortführungsanträge	Seite 49
2.15.	Absehen von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 1 Abs 3 StPO, § 100 Abs 3a StPO iVm § 35c StAG	Seite 51
2.16.	Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)	Seite 52
3. STRAFVOLLZUG		Seite 55
3.1.	Bewährungshilfe und Weisungen bei Haftaufschub gemäß § 6 StVG	Seite 56
3.2.	Verständigungsrecht bei Haftantritt	Seite 58
3.3.	Verständigungsrecht bei Flucht und Wiederergreifung aus der Strafhaft von Amts wegen	Seite 58
3.4.	Verständigungsrecht bei Entlassung aus der Strafhaft sowie bei Aus- und Freigängen	Seite 59
3.5.	Weisungen bei Entlassung aus der Strafhaft sowie bei Aus- und Freigängen	Seite 60
3.6.	Elektronisch überwachter Hausarrest	Seite 61
3.6.1.	Bewilligung bei Sexualdelikten	Seite 61
3.6.2.	Äußerungsrecht	Seite 62
3.6.3.	Weisungen	Seite 63
3.6.4.	Betreuung im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrests	Seite 63
4. UNTERBRINGUNGSGESETZ		Seite 63
5. SICHERHEITSPOLIZEIGESETZ		Seite 64
5.1.	Übermittlung personenbezogener Daten bei Anzeigen gemäß §§ 107b und 107c StGB an Opferschutzeinrichtungen iSd § 25 Abs 3 SPG	Seite 64
5.2.	Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen gemäß § 22 Abs 2 SPG	Seite 65
5.2.1.	Informationen aus Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen	Seite 65
5.2.2.	Verwaltungsübertretung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer einer Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz gemäß § 84 SPG	Seite 66
5.2.3.	Praxisrelevante Überlegungen	Seite 67
5.3.	Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt gemäß § 38a SPG	Seite 67
5.3.1.	Informationspflichten - Verständigung hinsichtlich Minderjähriger	Seite 67
5.3.2.	Aufnahme des § 382d EO in § 38a SPG	Seite 68
5.3.3.	Präventive Rechtsaufklärung	Seite 68
5.3.4.	Verlängerung des Betretungs- und Annäherungsverbots gemäß § 38a Abs 10 SPG	Seite 69
5.3.5.	Informationspflicht der Exekutive gegenüber der gefährdenden Person	Seite 70
5.3.6.	Beitragstäterschaft bei Missachtung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes	Seite 70
5.4.	Meldeverpflichtung zur Normverdeutlichung gemäß § 38b SPG	Seite 71
5.5.	Datenanwendungen der Sicherheitsbehörden gemäß § 53a Abs 3 SPG	Seite 72
5.6.	Zentrale Gewaltschutzdatei gemäß § 58c SPG	Seite 73
6. EXEKUTIONSORDNUNG		Seite 73
6.1.	Allgemeines zu einstweiligen Verfügungen gemäß §§ 382b, 382c, 382d EO	Seite 74
6.1.1.	Beschlussfassungsfrist	Seite 74

6.1.2.	Vergleiche	Seite 75
6.1.3.	Vernehmung im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung	Seite 75
6.2.	Hauptverfahren bei einstweiliger Verfügung gemäß § 382b EO	Seite 76
6.3.	Problemstellungen hinsichtlich §§ 382b, 382c und 382d EO	Seite 77
6.3.1.	Einstweilige Verfügungen nach § 382b EO und Lebensgemeinschaften	Seite 77
6.3.2.	Verfahrensbestimmungen	Seite 78
6.3.2.1.	Absehen von der Anhörung des Antragsgegners/der Antragsgegnerin	Seite 78
6.3.2.2.	Zustellproblematik	Seite 79
6.3.2.3.	Verständigungen	Seite 80
6.4.	Verstöße gegen einstweilige Verfügungen	Seite 81
6.4.1.	Vollzug	Seite 81
6.4.2.	Verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen bei Verstößen gegen einstweilige Verfügungen	Seite 82
6.4.2.1.	Strafbestimmung in § 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden	Seite 82
6.4.2.2.	Harmonisierung des § 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden	Seite 83
6.4.2.3.	Verständigungsrecht der gefährdeten Person bei Verwaltungsübertretung	Seite 84
7. GRENZÜBERSCHREITENDER GEWALTSCHUTZ		Seite 85
7.1.	„Mitnahme“ einer Schutzmaßnahme zivilrechtlichen Charakters	Seite 86
7.2.	„Mitnahme“ einer Schutzmaßnahme in Strafsachen	Seite 87
8. ZIVILPROZESSORDNUNG		Seite 89
8.1.	Prozessbegleitung im Zivilverfahren	Seite 89
8.1.1.	Juristische Prozessbegleitung auch im Zivilverfahren und Streichung der Höchstbeträge	Seite 89
8.1.2.	Kostentragung der Prozessbegleitung durch den/die Gewaltausübende/n	Seite 90
8.2.	Vernehmung im Zivilverfahren	Seite 91
8.2.1.	Abgesonderte Vernehmung	Seite 91
8.2.2.	Schonende Vernehmung von Kindern und Jugendlichen	Seite 92
9. VERBRECHENSOPFERGESETZ		Seite 93
9.1.	Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld gemäß § 6a VOG	Seite 93
9.1.1.	Ausweitung des Anspruchs auf Pauschalentschädigung	Seite 93
9.1.2.	Erhöhung der Pauschalbeträge	Seite 94
9.2.	Ausschlussbestimmungen	Seite 95
9.2.1.	Grobe Fahrlässigkeit	Seite 95
9.2.2.	Subsidiarität	Seite 96
9.2.2.1.	Allgemeiner Verzicht	Seite 96
9.2.2.2.	Ausländische gesetzliche Vorschriften	Seite 96
9.3.	Anträge auf Hilfeleistungen und ihre Erledigung gemäß § 9 VOG	Seite 97
9.3.1.	Schulung der betroffenen Berufsgruppen	Seite 97
9.3.2.	Verfahrensdauer	Seite 98
9.4.	Beginn und Ende der Hilfeleistungen gemäß § 10 VOG	Seite 98
9.5.	Übergang von Ersatzansprüchen gemäß § 12 VOG	Seite 101
10. BESTIMMUNGEN IN GESETZEN DER GESUNDHEITSBERUFE		Seite 101
10.1.	Anzeige- und Mitteilungspflicht der Gesundheitsberufe	Seite 101
10.2.	Schulungen der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Gesundheitsberufen	Seite 104
10.3.	Einrichtung von Opferschutzgruppen an Krankenanstalten	Seite 104
10.3.1.	Teilnahme an Opferschutzgruppen	Seite 104
10.3.2.	Eigenständige Opferschutzgruppen	Seite 105
10.4.	Informationspflicht in Ambulanzen und Erst- oder Notaufnahmen	Seite 105

11. FREMDENRECHT	Seite 106
12. GERICHTSORGANISATIONSGESETZ	Seite 106
12.1. Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle gemäß § 4 Abs 1 GOG	Seite 106
12.2. Sonderzuständigkeit für Gewalt im sozialen Nahraum und Sexualdelikte am Strafgericht	Seite 107
12.3. Aus- und Fortbildung in der Justiz	Seite 108
12.3.1. Verpflichtende Ausbildung für Richteramtsanwärterinnen/Richteramtsanwärter	Seite 109
12.3.2. Fortbildungen für Richterinnen/Richter	Seite 110
12.4. Zuständigkeit von Familienrichterinnen/Familienrichtern für einstweilige Verfügungen gemäß §§ 382b, 382c und 382d EO	Seite 110
12.5. Einrichtung von Zeuginnen- und Zeugenzimmern in jedem Gerichtsgebäude	Seite 111
II. REFORMVORSCHLÄGE ZUM SCHUTZ FÜR BETROFFENE VON FRAUENHANDEL – LEFÖ/IBF	Seite 112
1. STRAFRECHT	Seite 112
1.1. Non Punishment - Straffreiheit der Opfer	Seite 112
1.2. Ermöglichung von Sachverständigengutachten im Auftrag des Strafgerichtes durch Aufnahme eines Qualifikationstatbestandes in §§ 104a und 217 StGB	Seite 112
2. VERBRECHENSOPFERGESETZ	Seite 113
3. AUFENTHALTSTITEL	Seite 114
3.1. Aufenthaltstitel für EWR – Bürgerinnen	Seite 114
3.2. Aufenthaltsberechtigung für Opfer nach § 57 Abs 1 Z 2 AsylG	Seite 114
3.3. Aufenthalt aus persönlichen Gründen für Betroffene des Menschenhandels	Seite 115
3.4. Rot-Weiß-Rot-Karte plus – Aufenthaltsverfestigung	Seite 117
3.5. Menschenhandel / Frauenhandel als internationales Delikt	Seite 118
4. AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNGSGESETZ	Seite 119
5. DIE UMSETZUNG DER OPFERSCHUTZRICHTLINIE 2012/29EU UND DIE StPO	Seite 120
5.1. Die explizite Aufnahme des § 50 Abs 2 in den § 70 Abs 1 StPO	Seite 120
5.2. Besonders schutzbedürftige Opfer	Seite 120
5.3. Rechtsmittel der Privatbeteiligten	Seite 120
5.4. Anspruch auf kostenlose Prozessbegleitung für Opfer gem § 65 StPO	Seite 121
6. EXPLIZITE AUFNAHME VON „OPFERN VON AUSBEUTUNG UND MENSCHENHANDEL“ IN § 25 Abs. 3 SPG	Seite 121
7. AUFNAHME EINER GESETZLICHEN ERMÄCHTIGUNG DER DATENÜBERMITTLUNG AN LEFÖ-IBF ALS GEEIGNETE OPFERSCHUTZEINRICHTUNG iSd § 25 Abs 3 SPG iVm § 56 Abs 1 Z 3 SPG IM VERWALTUNGSVERFAHRENSRECHT	Seite 122

Vorwort

In legislativer Hinsicht war das Jahr 2021 aus Gewaltschutzsicht sehr rege. Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren erstattete Stellungnahmen in fünf parlamentarischen Begutachtungsverfahren. Allerdings traten die diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen nur in zwei Fällen auch tatsächlich in Kraft. So kam es zu einer Gesamtreform der Exekutionsordnung, die auch Neuerungen in Bezug auf die gewaltschutzrelevanten Einstweiligen Verfügungen gemäß §§ 382b ff EO und die Möglichkeit einer eingeschränkten Vertretung durch Opferschutzeinrichtungen iSd § 25 Abs 3 SPG (also die Gewaltschutzzentren) brachte.¹ Auch das Terror-Bekämpfungsgesetz trat teilweise im Jahr 2021, teilweise mit 01.01.2022 in Kraft.² Dagegen verzögert sich die seit langem geplante, bereits mehrmals im Entwurf veränderte umfassende Reform des Maßnahmenvollzugs offensichtlich weiterhin.³ Auch vom Unterbringungsgesetz, das einer weitgehenden Reform unterzogen werden sollte⁴, war nach der Begutachtungsphase, die bereits im April 2021 zu Ende war⁵, nichts mehr zu vernehmen. Ebenfalls noch nicht in Kraft ist die bereits begutachtete Prozessbegleitungs-Regulierungsverordnung des Justizministeriums, mit der unter anderem die Qualitätsstandards der Prozessbegleitung neu geregelt werden sollen.

Daneben gab es allerdings einige Novellierungen, die den Gewaltschutzbereich ebenfalls im Kern betreffen. Eine relevante Gesetzesänderung betrifft die Datenübermittlung an Opferschutzeinrichtungen iSd § 25 Abs 3 SPG, sodass vor allem im Fall von Anzeigen wegen Beharrlicher Verfolgung von der Polizei die Daten des Opfers an die Gewaltschutzzentren weitergeleitet werden dürfen und diese mit Opfern zwecks Sicherheitsplanung und Angebot der Prozessbegleitung Kontakt aufnehmen können.⁶

Auch hinsichtlich des Betretungs- und Annäherungsverbotes traten zwei wesentliche Änderungen in Kraft. Seit 01.09.2021 gilt die Regelung des § 38a Abs 8 SPG, derzufolge Personen, gegen die ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen wurde, Kontakt zu einer Beratungsstelle für Gewaltprävention aufnehmen und eine Beratung im Ausmaß von sechs Stunden absolvieren müssen.⁷ Mit Wirkung vom 01.01.2022 wurde das Waffengesetz dahingehend verändert, dass mit dem Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbotes automatisch ein vorläufiges Waffenverbot verbunden ist.⁸

Daran ist zu ersehen, dass einzelne wichtige Gesetzesänderungsvorhaben durchaus rasch, manchmal sogar überraschend rasch (so gab es nach Wissen der Gewaltschutzzentren nicht in jedem der oben genannten Gesetzgebungsprozesse ein Begutachtungsverfahren) das Gesetzgebungsverfahren

¹ BGBl I 86/2021.

² BGBl I 159/2021.

³ Zum diesbezüglichen Gesetzesentwurf vgl https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00128/index.shtml, zur Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren vgl https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_109918/index.shtml (20.04.2022).

⁴ Unterbringungsgesetz- und IPR-Gesetz-Novelle 2021, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00097/ (20.4.2022).

⁵ Siehe die diesbezügliche Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren hier https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_85375/index.shtml (20.04.2022).

⁶ BGBl I 124/2021.

⁷ BGBl I 144/2020.

⁸ BGBl I 211/2021.

durchlaufen, während hingegen andere Gesetzespakete (wie der Maßnahmenvollzug, der in einigen wichtigen Teilen auch den Opferschutz tangiert) jahrelang auf ihre Umsetzung warten.

Die Gewaltschutzzentren analysieren weiterhin auf Basis ihrer Erfahrungen in der Arbeit mit Gewaltopfern alle für den Gewaltschutz einschlägigen Gesetzesmaterien und bieten den Ministerien - und der interessierten Fachöffentlichkeit - mit ihren detaillierten jährlichen Reformvorschlägen Anstöße, damit Gesetzeslücken geschlossen und Umsetzungsschwierigkeiten behoben werden können.

Drⁱⁿ Barbara Jauk

Delegierte des Bundesverbandes, Gewaltschutzzentrum Steiermark

A) BEST OF DER REFORMVORSCHLÄGE DES BUNDESVERBANDES DER GEWALTSCHUTZZENTREN ÖSTERREICHS

1. STRAFRECHT

1.1. Weisungen

Häusliche Gewalt dient der Gewalttäterin/dem Gewalttäter zur Herstellung sowie Aufrechterhaltung von Macht und Kontrolle über sein Opfer. Dabei handelt es sich um Beziehungsmuster, deren Veränderung von der Gewalttäterin/von dem Gewalttäter im Rahmen von opferschutzorientierter Täterarbeit erlernt werden kann. Weisungen zu opferschutzorientierter Täterarbeit etwa können einen Beitrag dazu leisten, den Schutz und die Sicherheit des Opfers zu erhöhen. Es sollten insgesamt die bestehenden Weisungsmöglichkeiten ausgeweitet und die Rechte der Opfer in diesem Zusammenhang erweitert werden. Insbesondere sollte die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, dass die Polizei über strafgerichtliche Weisungen in Kenntnis gesetzt wird und bei einem Verstoß dagegen einschreiten kann (vgl hierzu Punkt 1.2. der Reformvorschläge).

1.2. Gefährliche Drohung im Kontext häuslicher Gewalt

Die Begriffsbestimmung und der Tatbestand der gefährlichen Drohung würden für eine strafrechtliche Reaktion auf gefährliche Drohungen im Kontext häuslicher Gewalt ausreichen. Jedoch zeigt sich in der Praxis, dass viele Verfahren eingestellt werden oder ein Freispruch erfolgt, weil die Staatsanwaltschaft bzw das Gericht die Drohung als „situationsbedingte Unmutsäußerung“ wertet. Es ist in diesem Kontext wichtig, die besondere Dynamik von Beziehungsgewalt zu kennen, um die strafrechtliche Relevanz einer Drohung einordnen zu können (vgl hierzu Punkt 1.5. der Reformvorschläge).

1.3. Neuer Tatbestand „Fortgesetzte Psychische Gewaltausübung“

Die derzeitige Gesetzeslage bietet keine ausreichenden Möglichkeiten, um psychische Gewalt zu sanktionieren, da viele Formen psychischer Gewalt nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Drohung oder der beharrlichen Verfolgung subsumiert werden können. Angesichts der gravierenden Folgen psychischer Gewalt ist dies nicht nachvollziehbar. Viele Betroffene schildern, dass die erlebte psychische Gewalt schwerwiegendere Auswirkungen hat als die körperlichen Übergriffe. Eine Sanktionierung von psychischer Gewalt durch das Strafrecht wäre ein deutliches Signal mit weitreichender präventiver Wirkung (vgl hierzu Punkt 1.8. der Reformvorschläge).

2. STRAFVERFAHREN

2.1. Information über die einzelnen Verfahrensstadien unabhängig von der Inanspruchnahme von Prozessbegleitung

Nach Art 6 Z 2a EU-Opferschutz-Richtlinie sollten Opfer alle „Informationen über jedwede rechtskräftige Entscheidung erhalten“. Auch Artikel 56 Abs 1 lit c der Istanbul-Konvention normiert für Opfer ein umfassendes Informationsgebot das gesamte Verfahren betreffend. In Österreich wurden entgegen der Istanbul-Konvention Informationsrechte beschränkt (§ 70 Abs 1a StPO). Opfer ohne Prozessbegleitung werden meist nicht über die Verfahrensstadien informiert. Eine automatische Information aller Opfer, unabhängig von der Inanspruchnahme der Prozessbegleitung, erscheint geboten (vgl hierzu Punkt 2.9. der Reformvorschläge).

2.2. Rechtsmittel zur Durchsetzbarkeit der Opferrechte

Die Rechtsmittelmöglichkeit für Privatbeteiligte besteht nur gegen Freisprüche, wenn ein abgewiesener Beweisantrag einen Nachteil auf den privatrechtlichen Anspruch gehabt haben könnte. Gegen die Verletzung entscheidender Opferrechte ist kein Rechtsmittel möglich. Die Möglichkeit der Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde bei Verstößen gegen Opferrechte (zB Gewährung der Akteneinsicht, Informationsrechte, Recht auf Kontradiktorische Vernehmung, Fortführung des Verfahrens usw) sollte gesetzlich normiert werden (vgl hierzu Punkt 2.4. der Reformvorschläge).

2.3. Betretungs- und Annäherungsverbot statt Untersuchungshaft in Hochrisikofällen kein adäquates Mittel

Das Gelöbnis, ein angeordnetes Betretungs- und Annäherungsverbot nach § 38a SPG nicht zu übertreten bzw eine bestimmte Wohnung nicht zu betreten, ist als gelinderes Mittel anstelle der Verhängung von Untersuchungshaft gemäß § 173 Abs 5 Z 3 und 4 StPO möglich, zum Schutz der Opfer jedoch oft nicht ausreichend. In Hochrisikofällen reicht ein Betretungs- und Annäherungsverbot nicht aus, um schwerste Gewalt und/oder Tötungsdelikte zu verhindern.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Verhängung von Untersuchungshaft sollte in Fällen häuslicher Gewalt ein Vorgehen nach § 173 Abs 5 Z 3 und 4 StPO ausgeschlossen sein (vgl hierzu Punkt 2.13. der Reformvorschläge).

2.4. Einstellung des Strafverfahrens und Fortführungsanträge

Bei Beschlüssen über Einstellungen von Strafverfahren ist eine Zustellung mittels Einschreiben nicht vorgesehen. Daher kommt es vor, dass Opfer keine bzw nicht fristgerecht Kenntnis von der Einstellung erlangen, wodurch ihnen das Recht auf die Einbringung eines Fortführungsantrages verwehrt bleiben kann. Darüber hinaus sind die inhaltlichen Voraussetzungen an einen Fortführungsantrag für

unvertretene Opfer mangels Fachwissens kaum zu erfüllen. Die Pauschalkosten iHv € 90,00 bei Zurück- oder Abweisung schrecken Opfer ab. Die Zustellung der Mitteilung durch RSa Brief sollte normiert, die inhaltlichen Voraussetzungen erleichtert und die Pauschalkosten iHv € 90,00 gestrichen werden (vgl hierzu Punkt 2.15. der Reformvorschläge).

2.5. Rücktritt von der Verfolgung (Diversions)

Bei lange andauernden Gewaltbeziehungen mit klarem Machtungleichgewicht oder schwerer Gewalt sollten diversionelle Maßnahmen ausgeschlossen sein. Ungeeignet sind in Fällen häuslicher Gewalt insbesondere die gemeinnützige Leistung und die Geldbuße.

Weiters sollten diversionelle Erledigungen bei Delikten gegen die sexuelle Integrität nicht möglich sein (Gefahr der Bagatellisierung). Die Bestimmung in § 206 Abs 1 StPO, wonach Opfern vor einem beabsichtigten diversionellen Vorgehen ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben ist, findet nach den Erfahrungen der Gewaltschutzzentren in der Praxis kaum Anwendung (vgl hierzu Punkt 2.17. der Reformvorschläge).

3. STRAFVOLLZUG

3.1. Verständigungsrecht bei Haftaufschub und Haftantritt

Opfer haben nach rechtskräftiger Verurteilung im Regelfall keine Information über Zeit und Ort des Haftantritts bzw darüber, ob ein Haftaufschub gewährt wurde. Die Angst, der verurteilten Person zu begegnen, belastet Opfer oft schwer.

Es bedarf daher der Schaffung einer Bestimmung, die es ermöglicht, dass Opfer vom Zeitpunkt des Haftantrittes, über einen eventuellen Haftaufschub sowie über den Haftort der verurteilten Person in Kenntnis gesetzt werden (vgl hierzu die Punkte 3.1. und 3.2. der Reformvorschläge).

3.2. Verständigungsrecht bei Entlassung aus der Strafhaft sowie bei Aus- und Freigängen

Gewaltbetroffene Opfer leben häufig in großer Sorge vor dem Zeitpunkt, in dem die verurteilte Person nach Verbüßung der Freiheitsstrafe aus der Justizanstalt oder dem Maßnahmenvollzug entlassen wird oder während der Verbüßung der Haftstrafe Ausgang erhält. Es bedarf daher der Erweiterung der derzeit bestehenden Regelung dahingehend, dass Opfer zur Erstellung eines adäquaten Sicherheitsplans rechtzeitig vor dem ersten und jedem weiteren unbewachten Verlassen und ebenso rechtzeitig vor der bevorstehenden Entlassung der verurteilten Person verständigt werden (vgl hierzu Punkt 3.4. der Reformvorschläge).

4. SICHERHEITSPOLIZEIGESETZ

4.1. Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen

§ 22 Abs 2 SPG schafft die gesetzliche Grundlage für die Einberufung von Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen durch die und unter der Leitung der Sicherheitsbehörde. Wesentlich ist, dass in diesen Fallkonferenzen stets die Rechte und Interessen der Opfer und deren Schutz im Fokus stehen. Zudem ist seit der Einführung klargeworden, dass eine Vereinheitlichung der Strukturen und Vorgehensweisen erstrebenswert ist, damit es nicht zu einer unterschiedlichen Handhabung je nach Bundesland bzw. Bezirk kommt. Ebenfalls ist die Rolle der Staatsanwaltschaften und der Straf- bzw. Bezirksgericht noch unzureichend geklärt (vgl hierzu Punkt 5.1. der Reformvorschläge).

4.2. Aufnahme des § 382d EO in § 38a SPG

Bringt eine gefährdete Person nach Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots fristgerecht einen Antrag auf einstweilige Verfügung gemäß § 382d EO ein, kommt es zu keiner Verlängerung des Betretungsverbot. Dies kann zu einer Schutzlücke führen. Diese Differenzierung im Gegensatz zu § 382b und § 382c EO ist nicht nachvollziehbar (vgl hierzu Punkt 5.3.2. der Reformvorschläge).

4.3. Informationspflicht der gefährdenden Person durch die Exekutive

Wird ein Antrag auf einstweilige Verfügung gestellt, besteht das Risiko, dass die gefährdende Person von der Antragstellung und somit von der Verlängerung des Betretungs- und Annäherungsverbot keine Kenntnis erhält. Dies kann ein Sicherheitsrisiko darstellen, welches mit einer Information der gefährdenden Person durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes vermindert werden könnte. Eine derartige Informationspflicht ist derzeit im Gesetz nicht verankert (vgl. hierzu Punkt 5.3.5. der Reformvorschläge).

5. ZIVILPROZESSORDNUNG

5.1. Schonende Einvernahme (§§ 289a und 289b ZPO)

Auch in Zivilverfahren besteht die Möglichkeit, schonend einvernommen zu werden. Leider finden diese Bestimmungen sowohl bei Erwachsenen als auch bei Kindern und Jugendlichen nach wie vor nur selten Anwendung. Zum Schutz der Betroffenen sollten die Bestimmungen zu Muss-Bestimmungen umgestaltet werden, wenn eine Aussage in Anwesenheit der Parteien und deren Vertretung aufgrund der persönlichen Betroffenheit oder in Hinblick auf das Beweisthema nicht zumutbar ist. Weiters sollte auch Opfern im Sinne des § 65 Abs 1 lit b StPO sowie Opfern gemäß § 66a StPO die Möglichkeit der schonenden Vernehmung offenstehen (vgl hierzu Punkt 8.2. der Reformvorschläge).

6. VERBRECHENSOPFERGESETZ

6.1. Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld § 6a VOG

§ 6a VOG greift zu kurz, indem eine Pauschalentschädigung nur bei schwerer Körperverletzung (§ 84 Abs 1 StGB) oder bei Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85 StGB) vorgesehen ist.

Die Folgen sexualisierter Gewalt erreichen zum Zeitpunkt der Begutachtung im Strafverfahren bzw im Verfahren vor dem Sozialministeriumservice häufig nicht das Ausmaß einer schweren Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB (zB weil das Opfer keine Medikamente oder Psychotherapie in Anspruch nehmen muss), obwohl die psychischen Folgen sexualisierter Gewaltdelikte oftmals akute Traumatisierungen sind und zusätzlich die Gefahr von Retraumatisierungen besteht. Dadurch bleiben häufig die Folgen sexualisierter Gewaltausübung unberücksichtigt (vgl hierzu Punkt 9.1.1. der Reformvorschläge).

6.1.1. Erhöhung der Pauschalbeträge

Art 30 Abs 2 Istanbul-Konvention und EU Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten zielen auf eine angemessene staatliche Entschädigung für Opfer ab. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Erhöhung der Entschädigungsbeträge, die je nach Schwere und Verletzung gesetzlich zu bemessen sind, angebracht (vgl hierzu Punkt 9.1.2. der Reformvorschläge).

6.2. Beginn und Ende der Hilfeleistungen § 10 VOG

Um einen Ersatzanspruch bei Krisenintervention, Bestattungskosten und Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld (§ 2 Z 2a, 8 und 10 VOG) zu wahren, muss binnen drei Jahren nach dem Vorfall ein dementsprechender Antrag gestellt werden. Die Tatsache, dass die Pauschalentschädigung innerhalb einer Frist zu beantragen ist, die mit der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung zu laufen beginnt, kann besonders schwer traumatisierte Opfer von der Antragstellung ausschließen. Auch zum Tatzeitpunkt minderjährige Opfer, die erst als Erwachsene Anzeige erstatten, bei denen im Strafverfahren keine Begutachtung zur Klärung der Frage des Vorliegens einer schweren Körperverletzung erfolgte, haben keinen Anspruch auf Pauschalentschädigung (vgl hierzu Punkt 9.4. der Reformvorschläge).

B) BEST OF DER REFORMVORSCHLÄGE VON LEFÖ-IBF – INTERVENTIONSSTELLE FÜR BETROFFENE DES FRAUENHANDELS



1. AUFENTHALTSTITEL

Es sollte Opfern des Frauenhandels die Möglichkeit eingeräumt werden, Aufenthalt zu bekommen, auch wenn es weder ein laufendes Straf- noch ein Zivilverfahren gibt, die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung aber zum Schutz und zur Sicherheit für Opfer erforderlich ist (vgl hierzu Punkt 3.2. der Reformvorschläge von LEFÖ-IBF).

2. VERWALTUNGSVERFAHRENSRECHT

Aufnahme einer gesetzlichen Ermächtigung der Datenübermittlung an LEFÖ-IBF als geeignete Opferschutzeinrichtung iSd § 25 Abs 3 SPG iVm § 56 Abs 1 Z 3 SPG im Verwaltungsverfahrensrecht (vgl hierzu Punkt 7. der Reformvorschläge von LEFÖ-IBF).

I. REFORMVORSCHLÄGE DES BUNDESVERBANDES DER GEWALTSCHUTZZENTREN

1. STRAFRECHT

1.1. Verhängung von (bedingten) Freiheitsstrafen an Stelle von Geldstrafen

Bei häuslicher Gewalt und Stalking sind Geldstrafen kein adäquates Mittel, da der Unrechtsgehalt dieser Taten durch eine solche Sanktionsform nicht ausreichend hervorgehoben wird. Darüber hinaus besteht die Gefahr von negativen Konsequenzen für das Opfer, wenn aufgrund der Geldstrafe das Familieneinkommen belastet wird bzw die Straftäterin/der Straftäter den Unterhaltsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.

Die Verurteilung zu einer Geldstrafe ist bei Straftaten wie Beharrlicher Verfolgung, Nötigung und Gefährlicher Drohung, welche im Kontext von häuslicher Gewalt begangen wurden, aus Sicht der Gewaltschutzzentren nicht zielführend. Voraussetzung von wirksamer Prävention und effektivem Opferschutz ist eine nachhaltige Änderung des Verhaltens durch die beschuldigte Person. Diese Verhaltensänderung wird vor allem durch den Ausspruch einer bedingten Freiheitsstrafe - verbunden mit Weisungen und Auflagen - unterstützt.

Zudem besteht die Gefahr, dass eine Geldstrafe die finanzielle Situation des Opfers beeinträchtigt. Auch in den Erläuterungen (Z 253) zu Art 48 der Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)⁹ wird darauf hingewiesen, dass die Verurteilung der Straftäterin/des Straftäters zu einer Geldstrafe eine indirekte Bestrafung des Opfers darstellen kann und daher darauf zu achten ist, dass die Geldstrafe keine finanziellen Schwierigkeiten des Opfers nach sich zieht.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Studie von *Grafl/Haider*¹⁰ hinzuweisen, welche die Strafenpraxis im Zeitraum von 2008 bis 2017 analysiert. Diese Untersuchung zeigt beträchtliche regionale Unterschiede in der Strafenpraxis. Im OLG-Sprengel Wien etwa lag der Anteil der Freiheitsstrafen im Jahr 2017 bei 78 %, im OLG-Sprengel Innsbruck hingegen nur bei 21 %.

⁹ Europäische Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt des Europarates („Istanbul-Konvention“), Übereinkommen und Erläuternder Bericht, abrufbar unter: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/istanbul-konvention-gewalt-gegen-frauen.html> (09.02.2022). Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, BGBl III 164/2014.

¹⁰ *Grafl/Haider*, Untersuchung der Strafenpraxis; https://strafrecht.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_strafrecht/Grafl/CG/Grafl_Haider_Entwicklung_der_Strafenpraxis_bei_Koerperverletzung_und_Sexualstraftaten.pdf (05.05.2022).

Auch bei vorbestraften männlichen Erwachsenen wird im OLG-Sprengel Innsbruck in mehr als der Hälfte aller Fälle noch immer eine unbedingte Geldstrafe verhängt, während im OLG-Sprengel Linz die bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe und in den OLG-Sprengeln Graz und Wien die unbedingte Freiheitsstrafe den größten Anteil einnimmt. Es gilt festzuhalten, dass die gesetzliche Möglichkeit, (bedingte) Freiheitsstrafen zu verhängen, im Westen Österreichs seltener angewendet wird.

Reformvorschlag

Ergänzung § 37 StGB

„§ 37 (1) (...) wenn es nicht der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bedarf, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten **und weder ein Erschwerungsgrund nach § 33 Abs 2 Z 2 und 4 StGB noch eine strafbare Handlung nach dem zehnten Abschnitt des Besonderen Teils vorliegt.**

(2) (...), wenn es nicht der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bedarf, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, **weder ein Erschwerungsgrund nach § 33 Abs 2 Z 2 und 4 StGB noch eine strafbare Handlung nach dem zehnten Abschnitt des Besonderen Teils vorliegt** und die Verhängung einer Geldstrafe genügt, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.“

1.2. Weisungen

Weisungen können dazu beitragen, den Schutz des Opfers zu erhöhen. Es ist daher erforderlich, die bestehenden Weisungsmöglichkeiten auszuweiten und die Rechte der Opfer in diesem Zusammenhang zu erweitern. Insbesondere sollte eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die es der Polizei bei einem Verstoß gegen eine Weisung ermöglicht, einzuschreiten.

1.2.1. Weisung auf Antrag des Opfers

Opfer gemäß § 65 StPO haben im Strafverfahren nur die Möglichkeit, die Anordnung von Weisungen (zB Kontakt- und Aufenthaltsverbote, Zuweisung zu einem Anti-Gewalt-Training oder einer Alkoholentzugstherapie) anzuregen. Ein Antragsrecht des Opfers fehlt jedoch.

Reformvorschlag

Ergänzung § 50 Abs 1 StGB

„(1) Wird einem Rechtsbrecher die Strafe oder die mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme bedingt nachgesehen oder wird er aus einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bedingt entlassen, so hat das Gericht ihm Weisungen zu erteilen oder Bewährungshilfe anzuordnen, soweit das notwendig oder

zweckmäßig ist **oder von Opfern gemäß § 65 Z 1 StPO beantragt wurde**, um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten. (...)“.

1.2.2. Weisung zum Opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training ohne Zustimmung

*Häusliche Gewalt dient dem Gewalttäter zur Herstellung von Kontrolle und Macht über sein Opfer. Dabei handelt es sich um ein Beziehungsmuster, dessen Veränderung vom Gewalttäter erlernt werden muss. Die Opferschutzorientierte Täterarbeit kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten.*¹¹

Um Beziehungsgewalt nachhaltig zu beenden, ist es erforderlich, den Täter in Verantwortung zu nehmen und im Rahmen der Opferschutzorientierten Täterarbeit an Verhaltensänderungen zu arbeiten. Daher sollte eine bedingte Strafnachsicht mit einer Weisung des Verurteilten zum Opferschutzorientierten Antigewalttraining kombiniert werden.¹²

Da die Weisung zur Teilnahme an einem Opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training weder eine Therapie noch eine medizinische Behandlung darstellt, sollte eine solche Weisung auch ohne Zustimmung des Täters möglich sein.

Reformvorschlag

Ergänzung § 43 StGB

„(...) **Abs 1a:** Hat der Rechtsbrecher strafbare Handlungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (§ 74 Abs 1 Z 5a neu) begangen, ist die bedingte Nachsicht der Strafe gemeinsam mit einer Weisung zur Teilnahme an einem Opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training zu gewähren.“

Ergänzung § 51 Abs 2 StGB

„(...) Dem Rechtsbrecher kann insbesondere aufgetragen werden, an einem bestimmten Ort, bei einer bestimmten Familie oder in einem bestimmten Heim zu wohnen, eine bestimmte Wohnung, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden, **an einem Opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training teilzunehmen**, sich alkoholischer Getränke zu enthalten, (...)“.

¹¹ In den Reformvorschlägen wird grundsätzlich auf die Verwendung einer gendergerechten Sprache geachtet. Wenn es um die Beschreibung patriarchaler Verhaltensformen geht, werden jedoch bewusst die Begriffe „Gefährder“ und „Täter“ verwendet.

¹² Dies entspricht auch der Empfehlung von GREVIO, Maßnahmen zu setzen, dass mehr Täterinnen/Täter häuslicher Gewalt an Programmen im Bereich der Täterarbeit teilnehmen, vgl GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht über gesetzliche und weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, 78 Z 23, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00163/imfname_700585.pdf (05.05.2022).

1.2.3. Weisungen in Zusammenhang mit § 107a und § 107c StGB

Nach derzeitiger Gesetzeslage sind nur einige der in § 107a und § 107c StGB genannten Verhaltensweisen in der demonstrativen Aufzählung des § 51 Abs 2 StGB enthalten. Um zu erreichen, dass in der Praxis von weiteren Weisungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird, sollte § 51 Abs 2 StGB dahingehend ergänzt werden (vgl auch Punkt 1.2.2.).

Reformvorschlag

Ergänzung § 51 Abs 2 StGB

„(...) Dem Rechtsbrecher kann insbesondere aufgetragen werden, (...) **Handlungen nach § 107a und § 107c StGB zu unterlassen und wahrnehmbar gemachte ehrverletzende Inhalte, Daten sowie Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person zu beseitigen oder zu löschen.** (...).

1.2.4. Information der Polizei über strafgerichtliche Weisungen

Nach der derzeitigen Rechtslage wird die Polizei von strafgerichtlichen Weisungen nicht in Kenntnis gesetzt und kann bei einem Verstoß nicht einschreiten.

Zum Schutz des Opfers sollten die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von erteilten Weisungen verständigt werden, um bei einem Verstoß unmittelbar eingreifen zu können.

Reformvorschlag

Ergänzung § 51 StGB um Abs 2a:

„(...) **Von der Erteilung einer Weisung, die zum Schutz des Opfers ausgesprochen wurde, ist die Sicherheitsbehörde in Kenntnis zu setzen. Die zuständige Sicherheitsbehörde hat bei einem Verstoß gegen die Weisung den weisungsgemäßen Zustand mittels unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (§ 50 SPG) wiederherzustellen und dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, darüber zu berichten.**“

1.3. Legaldefinition von „Häuslicher Gewalt“ im StGB

Die Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)¹³ sieht in Art 3 eine Definition des Begriffs der häuslichen Gewalt vor. Auch in das StGB sollte eine entsprechende Legaldefinition dieses Begriffes Eingang finden. Dies würde zudem einer Empfehlung von GREVIO entsprechen.¹⁴

¹³ Istanbul-Konvention, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/istanbul-konvention-gewalt-gegen-frauen.html> (05.05.2022).

¹⁴ Vgl Grevio's (Basis-)Evaluierungsbericht, 16 Z 8.

Art 3 der Istanbul-Konvention definiert den Begriff „häusliche Gewalt“ als alle Handlungen körperlicher, sexualisierter, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen/Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob die Täterin/der Täter denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte. Der umfasste Personenkreis ist daher weiter als jener des Angehörigenbegriffs gemäß § 72 StGB.

Reformvorschlag

Ergänzung § 74 Abs 1 StGB

„(...) Z 5a Häusliche Gewalt: alle Handlungen körperlicher, sexualisierter und psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.(...)“.

1.4. Zwangsheirat

Die Regelung der Zwangsheirat in einem eigenen Tatbestand hat eine wichtige Signalwirkung für den verpönten Charakter der damit verbundenen Handlungen. Allerdings sollten die Tathandlungen in § 106a StGB eine Erweiterung erfahren.

Um noch weitere Fälle der Zwangsheirat ahnden zu können (zB Ausnützen einer Zwangslage des Opfers oder massive Einschüchterung des Opfers und dadurch Herbeiführung eines psychischen Zustandes des Opfers, in dem es nicht mehr frei entscheiden kann etc), bedarf es nach dem Vorbild in § 205a StGB einer Erweiterung in § 106a StGB. Dies entspräche auch den Erläuterungen in Z 196 zu Art 37 Istanbul-Konvention, nach welchen der Tatbestand Zwangsheirat neben dem Einsatz von körperlichem auch den seelischen Zwang umfasst.¹⁵

§ 106a Abs 2 StGB regelt das Vorfelddelikt zur Zwangsheirat, wodurch die Vorgaben des Art 37 Abs 2 Istanbul-Konvention umgesetzt werden. Den Erläuterungen zufolge wird dabei dem Vorbild in § 217 Abs 2 StGB gefolgt.¹⁶ Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang, weshalb in § 106a Abs 2 StGB im Unterschied zu § 217 Abs 2 StGB der stärkste Grad des Vorsatzes - die Absichtlichkeit - gefordert wird.

¹⁵ Istanbul-Konvention, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/istanbul-konvention-gewalt-gegen-frauen.html> (05.05.2022).

¹⁶ ErlRV 689 dB XXV. GP 18.

Reformvorschlag

Ergänzung § 106a StGB

„(...) **Abs 1a** Wer eine Person **gegen deren Willen durch Ausnützung einer Zwangslage oder nach vorangegangener Einschüchterung** einer Eheschließung oder einer eingetragenen Partnerschaft zuführt, ist mit Freiheitsstrafe (...) zu bestrafen. (...)“

Das Vorfelddelikt zur Zwangsehe in § 106a Abs 2 StGB sollte nach dem Vorbild des § 217 Abs 2 StGB so gefasst werden, dass der **bedingte Vorsatz für alle Tatbestandselemente ausreichend ist**.

1.5. Gefährliche Drohung im Kontext häuslicher Gewalt

Strafverfahren wegen gefährlicher Drohung im Familienkreis werden oftmals eingestellt oder enden mit Freisprüchen.

Die Begriffsbestimmung und der Tatbestand der gefährlichen Drohung würden für eine strafrechtliche Reaktion auf gefährliche Drohungen im Kontext häuslicher Gewalt ausreichen. Jedoch zeigt sich in der Praxis, dass viele Verfahren eingestellt werden oder ein Freispruch erfolgt, weil die Staatsanwaltschaft bzw das Gericht die Drohung als „milieubedingte Unmutsäußerung“ wertet.

Es ist in diesem Kontext wichtig, die besondere Dynamik von Beziehungsgewalt zu kennen, um die strafrechtliche Relevanz einer Drohung einordnen zu können.¹⁷ Darauf hinzuweisen ist, dass nach den Erfahrungen der Gewaltschutzzentren im Vorfeld schwerer oder tödlicher Gewalt meist auch gefährliche Drohungen ausgesprochen werden. Diesen Zusammenhang stellt auch der vom BM.I in Auftrag gegebene Bericht „Screening Mordfälle – Schwerpunkt Frauenmorde“ her.¹⁸

Reformvorschlag

Die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sollten im Fall einer gefährlichen Drohung gegen die in § 33 Abs 2 Z 2 StGB genannten Personengruppen prüfen, ob eine gefährliche Drohung im Kontext vorhergehender Gewaltvorfälle steht und dies auf die Absicht hinweist, die andere Person in Furcht und Unruhe zu versetzen.

¹⁷ Siehe dazu auch Erlass des BMJ „Richtlinien zur Strafverfolgung im sozialen Nahraum“, GZ 2021-0.538.674, https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL_BMJ_20210830_2021_0_538_674/ERL_BMJ_20210830_2021_0_538_674.pdf, 12 (05.05.2022).

¹⁸ Haider/Huberty/Lang/Rumpold/Schlojer, Screening Gruppe, Screening Mordfälle – Schwerpunkt Frauenmorde, Auswertungszeitraum: 01.01.2018-25.01.2019, 71, https://bundeskriminalamt.at/202/Gewalt_widersetzen/files/Screening_Gruppe/STUDIE_Screening_Mordfaelle_Schwerpunkt_Frauenmorde_01012018_-_25012019.pdf (05.05.2022).

1.6. Beharrliche Verfolgung

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die Tathandlungen in § 107a StGB unvollständig sind und es einer Erweiterung der Qualifizierungstatbestände bedarf.

Da Täterinnen/Täter häufig die Familie oder Bekannte des Opfers kontaktieren, ohne diese – wie für die Tatbegehungsvariante nach § 107a Abs 2 Z 4 StGB erforderlich – zu veranlassen, Kontakt mit dem Opfer aufzunehmen, wäre eine Ausdehnung der Tathandlungen auf Kontaktaufnahmen mit dem sozialen Umfeld des Opfers erforderlich.

Um auf Fälle von schwerem Stalking (mehrere Opfer, schwere Auswirkungen auf das Opfer, Missachtung von Schutzmaßnahmen) angemessen reagieren und spezialpräventiv auf Täterinnen/Täter einwirken zu können, bedarf es einer Erweiterung der Qualifikationen nach § 107a Abs 3 StGB.

In der Praxis ergeben sich auch häufig Probleme, wenn Täterinnen/Täter zurechnungsunfähig sind. In diesen Fällen kann ohne Vorliegen eines Qualifikationstatbestandes aufgrund des Strafrahmens von einem Jahr beim Grunddelikt gemäß § 107a Abs 1 StGB keine Unterbringung gemäß § 21 StGB erfolgen, auch wenn die Täterin/der Täter als „geistig abnorm“ eingestuft wird und eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit gegeben ist. Das kann dazu führen, dass Täterinnen/Täter ihr Verhalten nicht einstellen und Stalking somit durch eine lange Dauer mit geringen Interventionsmöglichkeiten für Opfer gekennzeichnet ist. Die derzeit bestehenden Qualifikationstatbestände sind für derartige Fälle nicht ausreichend.

Gemäß § 107a Abs 3 StGB ist für die Erfüllung des ersten Qualifikationstatbestandes erforderlich, dass der Tatzeitraum ein Jahr übersteigt. Wenn das Stalkingverhalten der Täterin/des Täters mehrere Jahre hindurch andauert, das Opfer aber immer wieder Anzeige erstattet und der Tatzeitraum, der der Verurteilung zugrunde liegt, daher jeweils kürzer als ein Jahr ist, kann der Qualifikationstatbestand nicht zur Anwendung gelangen, obwohl die Belastung für das Opfer die gleiche oder sogar eine weitreichendere ist. Daher sollte als zusätzlicher Qualifikationstatbestand aufgenommen werden, dass eine bereits erfolgte einschlägige Verurteilung oder diversionelle Maßnahme nicht ausreicht, um den Täter von der Verfolgung des Opfers abzuhalten.

Im Hinblick auf die enorme psychische Belastung, der viele Stalkingopfer ausgesetzt sind, erscheint eine Anhebung der Strafdrohung im Falle eines Suizids oder eines Suizidversuchs des Opfers auf fünf Jahre angemessen.

Diversionelle Maßnahmen sind bei einem Strafverfahren wegen Beharrlicher Verfolgung in der Regel abzulehnen, da damit die spezifische Stalkingdynamik meist nicht durchbrochen wird und weitere Kontaktaufnahmen durch die Täterinnen/Täter wahrscheinlich sind.

Wenn überhaupt eine Diversion durchgeführt wird, sollte eine Probezeit in Verbindung mit einem gerichtlichen Kontaktverbot und/oder der Zuweisung zu einem Anti-Gewalt-Training aufgetragen werden.

Reformvorschlag

Ergänzung § 107a Abs 2 StGB

„(...) **6. Dritte aus dem sozialen Umfeld der Person kontaktiert.** (...)“

Ergänzung bzw Einführung § 107a Abs 3 und Abs 4 StGB

„(...) **(3) Der Täter ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wenn**

1. der Tatzeitraum nach Abs. 1 ein Jahr übersteigt,
2. er mehrere Personen im Sinn des Abs. 2 verfolgt,
3. die Tat eine an sich schwere Gesundheitsschädigung der verfolgten Person zur Folge hat,
4. er gerichtliche Maßnahmen, die zum Schutz des Opfers bestehen, wie beispielsweise eine bestehende einstweilige Verfügung gemäß § 382b, § 382c oder § 382d EO, Weisungen oder gelindere Mittel, wiederholt missachtet, oder
5. eine bereits erfolgte einschlägige Verurteilung oder diversionelle Maßnahme nicht ausreicht, um den Täter von der Verfolgung des Opfers abzuhalten.

(4) Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der im Sinn des Abs. 2 verfolgten Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe **bis zu fünf Jahren** zu bestrafen.“

1.7. Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems

Im Hinblick auf den Qualifikationstatbestand (Selbstmord oder Selbstmordversuch des Opfers als Folge der Tat) wird – gleich wie bei § 107a StGB – eine Anhebung der Strafdrohung auf fünf Jahre als angemessen angesehen.

Reformvorschlag

Änderung § 107c Abs 2 StGB

„(2) Begeht der Täter innerhalb eines ein Jahr übersteigenden Zeitraums fortgesetzt gegen die verletzte Person gerichtete Tathandlungen im Sinne des Abs. 1 oder übersteigt die Dauer der Wahrnehmbarkeit nach Abs. 1 ein Jahr, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der im Sinn des Abs. 1 verletzten Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe **bis zu fünf Jahren** zu bestrafen.“

1.8. Neuer Tatbestand „Fortgesetzte psychische Gewaltausübung“

Die momentane Gesetzeslage bietet keine ausreichenden Möglichkeiten, um psychische Gewalt zu sanktionieren, da viele Formen psychischer Gewalt nicht unter den Tatbestand der Körperverletzung, der gefährlichen Drohung oder der beharrlichen Verfolgung subsumiert werden können.

Angesichts der gravierenden Folgen psychischer Gewalt ist es nicht nachvollziehbar, warum bei psychischer Gewalt auf eine strafrechtliche Sanktionierung verzichtet werden soll. Viele Betroffene schildern, dass die erlebte psychische Gewalt schwerwiegendere Auswirkungen hat als die körperlichen Übergriffe. Zudem ist hervorzuheben, dass psychische Gewalt in vielen Fällen später auftretender körperlicher Gewalt den Boden bereitet. Eine Sanktionierung von psychischer Gewalt durch das Strafrecht wäre ein deutliches Signal mit weitreichender präventiver Wirkung. Zwar kann das Herbeiführen einer psychischen Erkrankung unter bestimmten Voraussetzungen eine „Schädigung an der Gesundheit“ im Sinne des § 83 Abs 1 StGB darstellen¹⁹, jedoch spielt diese Bestimmung in der Praxis der Gewaltschutzzentren im Zusammenhang mit psychischer Gewalt nahezu nie eine Rolle und dürfte auch der Nachweis der Kausalität mitunter sehr schwierig sein.

Die klare Benennung von psychischer Gewalt als Unrecht würde deren Erkennbarkeit maßgeblich erhöhen und damit einer Vielzahl von Opfern ermöglichen, die Gewaltspirale rechtzeitig zu durchbrechen.²⁰ Darauf hinzuweisen ist, dass GREVIO im (Basis-)Evaluierungsbericht die österreichische Regierung dazu einlädt, „den eigenständigen Straftatbestand der psychischen Gewalt zu schaffen, um gegen diese, in Art 33 der Konvention beschriebene, kriminelle Handlung in angemessener Weise vorgehen zu können“.²¹

Reformvorschlag

Schaffung eines neuen Straftatbestandes **§ 107d StGB**

„Fortgesetzte psychische Gewaltausübung

§ 107d (1) Wer gegen eine andere Person eine längere Zeit hindurch fortgesetzt psychische Gewalt ausübt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Fortgesetzte psychische Gewalt im Sinne von Abs. 1 übt insbesondere aus, wer eine andere Person in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch systematisch

¹⁹ Burgstaller/Schütz in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 83 (Stand 1.4.2021, rdb.at) RZ 9.

²⁰ Vgl Zander, Bedarf es einer strafrechtlichen Behandlung psychischer Partnerschaftsgewalt?, Verein Wiener Frauenhäuser, 35 Jahre Verein Wiener Frauenhäuser - Tagungsbericht anlässlich der Fachtagung „Ohne mich bist du nichts“ – Psychische Gewalt in der Familie am 21.10.2013 im Rathaus der Stadt Wien (2014), 56.

²¹ GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht, 53 Z 145.

1. persönlich oder gegenüber Dritten beleidigt, demütigt, diffamiert, bloßstellt, verleumdet, mit Schuldzuweisungen konfrontiert oder verbal einschüchtert,
2. damit bedroht, ihr Kind bzw ihre Kinder wegzunehmen,
3. kontrolliert, sozial isoliert, am Schlafen hindert, in ihrer autonomen Lebensführung bzw -gestaltung einschränkt,
4. in ihrer finanziellen Autonomie einschränkt oder
5. mit aggressiven Verhaltensweisen einschüchtert oder deren Gegenstände beschädigt oder zerstört oder deren Haustier verletzt oder tötet.

(3) Wenn

1. die Tat gegen eine wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer Behinderung wehrlose Person begangen wird oder
2. die Tat eine an sich schwere Gesundheitsschädigung im Sinne von § 84 Abs. 1 StGB zur Folge hat, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(4) Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der anderen Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(5) Täter im Sinne des Abs. 1 kann ein Angehöriger im Sinne des § 72 StGB sein, auch wenn die Ehe, eingetragene Partnerschaft oder die Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht.

(6) Der Täter ist nicht nach den vorstehenden Bestimmungen zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.“

1.9. Unbefugte Bildaufnahmen

Aus Opferschutzsicht ist es wichtig, die Bestimmung der „Unbefugten Bildaufnahmen“ in den Zehnten und nicht in den Fünften Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches einzugliedern.

Mit dem Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG)²², wurde die Strafbestimmung der „Unbefugten Bildaufnahmen“ neu geschaffen und als § 120a StGB in den Fünften Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (Verletzungen der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse) eingefügt. Diese systematische Einordnung erscheint aus Opferschutzsicht problematisch, da sich der Straftatbestand explizit auf Bildaufnahmen von jenen Körperregionen bezieht, die dem Geschlechtsbereich einer Person zuzuordnen sind („der Genitalien, der Schamgegend, des Gesäßes, der weiblichen Brust oder der diese Körperstellen bedeckenden Unterwäsche“). Durch die Ansiedelung der Bestimmung im Fünften Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches stehen den Betroffenen bestimmte Opferrechte nach der StPO nicht zu (zB das Recht auf eine gesonderte Einvernahme nach § 250 Abs 3 StPO) und wird ihnen insbesondere die Unterstützung im Strafverfahren durch die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gemäß § 66b StPO verwehrt.

²² https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_I_148/BGBLA_2020_I_148.pdfsig (05.05.2022).

Dies erscheint in Hinblick darauf, dass beispielsweise auch Opfer einer Straftat nach § 218 Abs 1a StGB Prozessbegleitung erhalten können, nicht schlüssig.

Auch wenn es beim Tatbestand der „Unbefugten Bildaufnahmen“ zu keiner körperlichen Berührung von der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperregionen kommt, kann für die Betroffenen dennoch die Belastung durch die Herstellung derartiger Bildaufnahmen und noch viel mehr durch deren Verbreitung auf elektronischem Wege ebenso schwer oder sogar schwerer als nach einer einmaligen Berührung im Sinne von § 218 Abs 1a StGB wiegen. Um die aufgezeigte Problematik zu beseitigen, Betroffenen nach § 120a StGB entsprechende Opferrechte inklusive Prozessbegleitung zu gewähren und auch im Hinblick auf eine passende thematische Einordnung wird vorgeschlagen, die Strafbestimmung in den Zehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung) aufzunehmen.

Reformvorschlag

Einordnung der Strafbestimmung „Unbefugte Bildaufnahmen“ in den **Zehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches**.

In eventu wird vorgeschlagen, § 120a StGB in § 66b StPO aufzunehmen.

Anknüpfend an den Vorschlag, die Strafbestimmung „Unbefugte Bildaufnahmen“ in den Zehnten Abschnitt des StGB („Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“) einzugliedern, ist es wichtig, das Delikt als uneingeschränktes Officialdelikt zu verankern, um zu verdeutlichen, dass der sexuellen Integrität des Menschen ein hoher Stellenwert eingeräumt wird und strafbare Handlungen dagegen weder toleriert noch bagatellisiert werden.

Reformvorschlag

Streichung in § 120a StGB

„(...) (3) (Anm: aufgehoben durch...)“

1.10. Kindesentziehung

Der Tatbestand der Kindesentziehung ist nur erfüllt, wenn die entziehende Person keinerlei Erziehungsrecht gegenüber dem Kind hat. Das bedeutet, dass bei gemeinsamer Obsorge jeder Elternteil das Kind an einen anderen Ort – insbesondere ins Ausland – verbringen kann.

Die alleinige Obsorge ist Voraussetzung für die Anzeige und das damit einsetzende Fahndungs- und Ermittlungsverfahren. Die Praxis zeigt, dass die Mehrzahl der Verbringungen zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem beide Eltern²³ die Obsorge noch innehaben.²⁴

Mit Einführung des KindNamRÄG 2013 wurde diese Problematik noch verschärft. In der Praxis ist der häufigste Fall von Kindesentziehungen, dass Kinder zunächst mit Einverständnis des obsorgeberechtigten Elternteiles, etwa im Rahmen einer vereinbarten Kontaktrechtsausübung, dem anderen Elternteil übergeben, aber nicht mehr zurückgebracht werden.

Weder der Tatbestand noch der Strafraum in § 195 StGB entsprechen dem Unrechtsgehalt der Tat. Nach § 138 Z 8 ABGB ist „die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen“, ein Kriterium für das Kindeswohl. Dem Kindeswohl kann nur durch eine rasche Suche und Rückführung entsprochen werden. Der Schwere des Tatbestandes der Kindesentziehung entspricht nur die Ausgestaltung als Officialdelikt.

Für die Neufassung von § 195 StGB wird vorgeschlagen, diese an § 235 dStGB²⁵ anzulehnen. Letztgenannte Bestimmung sieht drei verschiedene Tatbegehungsvarianten vor. Kommen bestimmte Tatmittel (Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel, List) zum Einsatz, so kann die Tat auch durch einen obsorgeberechtigten Elternteil gegenüber dem anderen Elternteil begangen werden. Erfolgt die Kindesentziehung hingegen durch eine Person, die nicht Angehörige ist, so ist für die Strafbarkeit der Einsatz von Gewalt, Drohung oder List nicht erforderlich. § 235 Absatz 2 dStGB sieht schließlich vor, dass auch bestraft wird, wer ein Kind entzieht, um es ins Ausland zu verbringen oder im Ausland vorenthält, nachdem es dorthin verbracht worden ist oder es sich dorthin begeben hat.

Dieser Straftatbestand kann auch durch einen obsorgeberechtigten Elternteil verwirklicht werden und bedarf es hierfür keines bestimmten Tatmittels. Dadurch wird der besonderen Gefährlichkeit bei Auslandsentführungen Rechnung getragen.

Erforderlich ist weiterhin das Bestehen eines Strafausschließungsgrundes – wie in § 195 Abs 4 StGB vorgesehen – um zu verhindern, dass Elternteile, die mit ihrem Kind aus Sicherheitsgründen in ein anderes Land ziehen, verfolgt und bestraft werden.

Von großer Bedeutung wäre es zudem, eine eigene Stelle einzurichten, die in Fällen von Kindesentführungen mit Auslandsbezug unterstützt und den meist sehr zeitintensiven Kontakt und Austausch zwischen den jeweiligen Behörden und Institutionen wahrnimmt.

²³ IZm der gemeinsamen Obsorge OGH 12.05.2009, 5 Ob 47/09m.

²⁴ Zur Abgrenzung wann eine Verbringung/Entführung vorliegt siehe OGH 19.04.2012, 6 Ob 73/12x. Vertiefend dazu RS0119948.

²⁵ <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/> (05.05.2022).

Reformvorschlag

Schaffung eines zeitgemäßen Straftatbestandes in Anlehnung an § 235 dStGB, der auch die Kindesentziehung durch einen mitobsorgeberechtigten Elternteil gegen den Willen des anderen Elternteils umfasst.

Einführung von Qualifizierungstatbeständen wie etwa das Verbringen in das Ausland und/oder das Belassen der Kinder/Jugendlichen im Ausland.

Nicht die erziehungsberechtigte Person ist das Opfer, sondern die Kinder/Jugendlichen. Daher ist es wichtig, dass die strafrechtliche Verfolgung der **Kindesentziehung nicht von der Ermächtigung der erziehungsberechtigten Person abhängt**.

Schaffung einer eigenen Stelle, die für Kindesentführungen mit Auslandsbezug zuständig ist.

1.11. Abschaffung der Privilegierungen aufgrund von Angehörigenstatus

Um dem Opferschutz gerecht zu werden, bedarf es der Abschaffung von Begünstigungen bei einigen Tatbeständen mit Vorsatz, wenn die Straftat gegen eine Angehörige/einen Angehörigen begangen wurde.

Art 43 der Istanbul-Konvention und Punkt 19 der EU-Opferschutz-Richtlinie²⁶ sprechen sich gegen die Unterscheidung von Angehörigen und Fremden aus, sodass unabhängig von der Täter-Opfer-Beziehung das Strafrecht Anwendung finden soll. Die Grundrechtecharta²⁷ spricht sich für die Achtung des Privat- und Familienlebens aus. Grundlage muss ein gesundes Familiensystem frei von Gewalt sein. Diese Achtung des Privat- und Familienlebens darf nicht so weit reichen, dass Gewalttaten im Beziehungskontext im Vergleich zu solchen in Fremdbeziehungen begünstigt werden.

Die derzeit geltenden Bestimmungen in § 136 Abs 4, § 141 Abs 3, § 150 Abs 3, § 166 und § 195 Abs 3 StGB stellen eine Schutzlücke für Opfer häuslicher Gewalt dar. Gewalt in der Familie wird zumeist wiederholt begangen und steigert sich im Laufe der Fortdauer der Beziehung in der Intensität. Durch die Begünstigung bei der Strafzumessung und der Ausgestaltung der Delikte als Ermächtigungs- oder Privatanklagedelikte werden die Gewalthandlungen im Privatbereich als weniger schweres Unrecht dargestellt als im öffentlichen Raum begangene. Die Ziele der Spezial- und Generalprävention laufen ins Leere, weil Täterinnen/Täter keine oder nur geringen Strafen zu befürchten haben und in den Genuss einer rechtlichen Besserstellung kommen.

²⁶ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (EU-Opferschutz-Richtlinie), <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF> (05.05.2022).

²⁷ https://www.europarl.europa.eu/germany/resource/static/files/europa_grundrechtecharta/_30.03.2010.pdf (05.05.2022).

Reformvorschlag

Aufhebung folgender Bestimmungen

§ 136 Abs 4, § 141 Abs 3, § 150 Abs 3, § 166 und § 195 Abs 3 StGB

1.12. Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlung

Der Straftatbestand der sexuellen Belästigung sollte als uneingeschränktes Officialdelikt ausgestaltet und mittels Eigenzuständigkeit die Einzelrichterinnen/Einzelrichter der Landesgerichte im Strafverfahren mit der Urteilsfindung betraut werden.

1.12.1. Ausgestaltung als Officialdelikt

Als Signal des Staates, der sexuellen Integrität eines Menschen einen höheren Stellenwert einzuräumen, sollte der Straftatbestand grundsätzlich als uneingeschränktes Officialdelikt ausgestaltet werden. Es wird daher empfohlen, § 218 Abs 3 StGB zu streichen.

Reformvorschlag

Streichung in **§ 218 StGB**

„(...) **(3) (Anm: aufgehoben durch...)**.“

1.12.2. Eigenzuständigkeit des Landesgerichts

Für sexuelle Belästigung iSd § 218 Abs 1 und 1a StGB ist gemäß § 30 Abs 1 StPO aufgrund der Höhe der Strafdrohung das Bezirksgericht sachlich zuständig. Die Strafdrohung allein regelt die Zuständigkeit nicht abschließend. § 30 Abs 1 StPO sieht Ausnahmen vor, die bestimmte Tatbestände in die Zuständigkeit des Landesgerichts verweisen. Dies wird damit begründet, dass diese Delikte schwierigere Beweisfragen aufwerfen können oder, wie beispielsweise bei der Nötigung (§ 105 StGB) und der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB, eine höhere unmittelbare Gefährlichkeit des Delikts gesehen wird.²⁸ So finden sich beispielsweise auch das Vergehen der beharrlichen Verfolgung (§ 107a StGB), der fortgesetzten Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB) und der pornographischen Darstellung Minderjähriger (§ 207a Abs 3 1. Fall und Abs 3a StGB) unter den Ausnahmen des § 30 Abs 1 StPO.

In Hinblick auf § 218 Abs 1 und Abs 1a StGB wird angeregt, eine Eigenzuständigkeit der Einzelrichterin/ des Einzelrichters durch Aufnahme als Ausnahmetatbestand in § 30 Abs 1 StPO festzulegen. Für die Zuständigkeit des Landesgerichts spricht, dass die Mehrzahl der Delikte gegen die sexuelle Integrität

²⁸ Markel in Fuchs/Ratz, WK StPO § 30 RZ 2.

und Selbstbestimmung in die Zuständigkeit der Landesgerichte fallen und bei vielen der dort befassten Richterinnen/Richter eine Sensibilisierung hinsichtlich der besonders belasteten Situation von Opfern sexualisierter Gewalt stattgefunden hat.

Diese Tatsache sollte aus Opferschutzsicht, aber auch um die speziellen Kenntnisse von Richterinnen/Richtern möglichst zielgerichtet einzusetzen, durch Normierung einer Eigenzuständigkeit des Landesgerichts genutzt werden.

Reformvorschlag

Ergänzung § 30 Abs 1 StPO

„(...) des Vergehens der sexuellen Belästigung und öffentlichen geschlechtlichen Handlung (§ 218 StGB)“

1.13. Begriffsbestimmungen der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

Das österreichische Strafgesetz verwendet für Eingriffe in die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung unterschiedliche Begriffe wie zB Vergewaltigung, Geschlechtliche Nötigung oder Sexueller Missbrauch. In der Fachwelt²⁹ hat sich inzwischen der Terminus „sexualisierte Gewalt“ etabliert.

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ dient als Überbegriff und umfasst alle sexuellen Handlungen, die einem Kind bzw einem Erwachsenen aufgedrängt oder aufgezwungen werden. Sie ist ein Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs, nicht das Resultat unkontrollierbarer sexueller Triebe. Sexualisierte Gewalt reicht von der sexuellen Belästigung oder Vergewaltigung Erwachsener bis zum sexuellen Missbrauch von Kindern.³⁰

Um eine einheitliche und durchgängige Begriffsverwendung zu erhalten, wird eine grundlegende begriffliche Überarbeitung sämtlicher Tatbestände im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt angeregt.

Die Begriffsbestimmungen in den §§ 100, 101, 205, 206, 207, 207b und 212 StGB sprechen jeweils von „sexuellem Missbrauch“ gegen Personen. Diese Bezeichnung impliziert, dass es einen „richtigen sexuellen Gebrauch“ von Menschen gibt und trägt sprachlich dazu bei, sexualisierte Gewalt zu verharmlosen bzw das Opfer wie einen Gegenstand, der „falsch“ verwendet wird, darzustellen.³¹

²⁹ Riese/Scambor/Witzenzellner/Könnecke/Puchert (Hrsg), Aufdeckungsprozesse männlicher Betroffener von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend. Verlaufsmuster und hilfreiche Bedingungen (2018) 4 ff.

³⁰ Abrufbar unter www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/sexualisiert/ (05.05.2022).

³¹ Apostol/Hofbauer, Sexuelle Integrität (2020), 65f Rz 4.98.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, den Begriff der „Unmündigkeit“ durch die Bezeichnung „Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ zu ersetzen.

Reformvorschlag

- Statt „Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person“: „**Sexualisierte** Gewalt gegen eine wehrlose oder psychisch beeinträchtigte Person“
- Statt „Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen“: „Schwere **sexualisierte** Gewalt gegen Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“
- Statt „Sexueller Missbrauch von Unmündigen“: „**Sexualisierte** Gewalt gegen Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“
- Statt „Sexueller Missbrauch von Jugendlichen“: „**Sexualisierte** Gewalt gegen Jugendliche“
- Statt „Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen“: „Anbahnung von Sexualkontakten zu **Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**“
- Statt „Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses“: „**Sexualisierte** Gewalt unter Ausnützung eines Autoritätsverhältnisses“
- Statt „Wer eine geisteskranke oder wehrlose Person in der Absicht entführt, dass sie von ihm oder einem Dritten sexuell missbraucht werde, ...“: „Wer eine geisteskranke oder wehrlose Person in der Absicht entführt, dass ihr von ihm oder einem Dritten **sexualisierte** Gewalt angetan werde, ...“
- Statt „Wer eine unmündige Person in der Absicht entführt, dass sie von ihm oder einem Dritten sexuell missbraucht werde, ...“: „Wer eine **Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat**, in der Absicht entführt, dass ihr von ihm oder einem Dritten **sexualisierte** Gewalt angetan werde, ...“.

2. STRAFVERFAHREN

2.1. Beschränkung des Akteneinsichtsrechts von Opfern (§ 49 Abs 2 StPO)

Durch das Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz³² wurde in § 49 StPO ein neuer Absatz 2 geschaffen, demzufolge die beschuldigte Person das Recht hat, dass Opfern, Privatbeteiligten oder Privatanklägerinnen/Privatanklägern Akteneinsicht iSd § 68 StPO nur insoweit gewährt wird, als dies zur Wahrung ihrer Interessen erforderlich ist.

Die Aufnahme dieser Regelung in den § 49 StPO ist insofern irritierend, als sie im Entwurf zum Bundesgesetz, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz

³² BGBl I 2020/148.

getroffen werden³³, nicht enthalten war. Dies bedeutet, dass es kein Begutachtungsverfahren in Bezug auf § 49 Abs 2 StPO gegeben hat. Eine derartige Vorgehensweise, die es verunmöglicht, Einwände und Bedenken aus Opferschutzsicht zu einem aus der Perspektive von Opfern, Privatbeteiligten sowie Privatanklägerinnen/Privatanklägern bedeutsamen Gesetz zu einem Zeitpunkt einzubringen, in dem Änderungen noch möglich sind, wird von den Gewaltschutzzentren scharf kritisiert. Es ist nicht nachvollziehbar und aus demokratiepolitischer Sicht abzulehnen, dass ein derart wesentliches Recht wie das der Akteneinsicht modifiziert wird, ohne jegliche Möglichkeit zur Diskussion zuzulassen.

§ 49 Abs 2 StPO ist in Kraft, weshalb inhaltliche Bedenken nunmehr lediglich im Rahmen der Reformvorschläge geäußert werden können.

In den Erläuterungen zum Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz³⁴ wird dahingehend argumentiert, dass bei der Beschränkung der Akteneinsicht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu prüfen sei, inwiefern Aktenbestandteile, an denen Beschuldigte ein gerechtfertigtes Geheimhaltungsinteresse haben, zur Durchsetzung oder zur Abwehr von Rechtsansprüchen der Privatbeteiligten oder Privatanklägerinnen/Privatanklägern unbedingt dienlich seien. Grundsätzlich sorgt § 68 Abs 1 StPO dafür, dass Privatbeteiligte und Privatanklägerinnen/Privatankläger zur Akteneinsicht berechtigt sind, „soweit ihre Interessen betroffen sind“. Eine Beschränkung oder Verweigerung ist demzufolge nur erlaubt, soweit durch sie der Zweck der Ermittlungen oder eine unbeeinflusste Aussage als Zeugin oder Zeuge gefährdet wäre (§ 68 Abs 1 Satz 2 StPO).

Mit § 49 Abs 2 StPO wird nun der beschuldigten Person ein subjektives Recht eingeräumt, das mittels Einspruchs wegen Rechtsverletzung gemäß § 106 Abs 1 Z 2 StPO durchzusetzen sein soll.³⁵ Es bedeutet eine Veränderung des Rechts nach § 68 Abs 1 StPO in jenen Fällen, in denen die beschuldigte Person unter ihrem Blickwinkel, dass bestimmte Aktenbestandteile zur Wahrung der Interessen des Opfers nicht erforderlich seien, die gerichtliche Interessenabwägung verlangen kann. § 68 Abs 1 StPO gewährt also ein Akteneinsichtsrecht in dem Umfang, der den Interessen des Opfers entspricht, § 49 Abs 2 StPO erlaubt der beschuldigten Person, die gerichtliche Überprüfung der Interessenslage des Opfers zu initiieren und ihre Argumente für die Einschränkung auf die zur Wahrung der Opferinteressen erforderlichen Aktenteile vorzubringen. Die grundsätzliche Beurteilung der Erforderlichkeit seitens der beschuldigten Person wird wohl Voraussetzung sein müssen, um ihr Recht überhaupt ausüben zu können. Es ist jedoch nicht ersichtlich, in welcher Weise die beschuldigte Person nach § 49 Abs 2 StPO feststellen wird können, ob der Umfang der den Opfern gewährten Akteneinsicht den Rahmen, der zur Wahrung ihrer Interessen erforderlich ist, sprengt.

Darin zeigt sich die grundsätzliche Problematik der Konstruktion des § 49 Abs 2 StPO. Die beschuldigte Person wird darin nicht nur in den Stand versetzt, eine Interessenabwägung vornehmen zu lassen, innerhalb derer sie ihre Interessen (an der Geheimhaltung personenbezogener Daten) als höherwertig

³³ Ministerialentwurf 50/ME 27. GP.

³⁴ ErläutRV 481 dB 27. GP 28f.

³⁵ ErläutRV 481 dB 27. GP 28f.

gegenüber jenen des Opfers (auf Informationen aus dem Akt zur Abwehr oder Rechtsdurchsetzung) darzulegen versuchen kann, sondern es wird ihr darüber hinaus eine gewisse „Definitionsmacht“ bezüglich der Interessenlage des Opfers an die Hand gegeben.

Darüber hinaus schafft eine gerichtliche Prüfung der Interessenslage aufgrund des in § 49 Abs 2 StPO statuierten Rechts der beschuldigten Person auf Einschränkung der Akteneinsicht gegenüber dem Recht des Opfers an einer ihren betroffenen Interessen entsprechenden Akteneinsicht dann ein Ungleichgewicht, wenn dem Opfer die Möglichkeit fehlt, die aus seiner Sicht vorliegenden Interessen einerseits zu begründen und andererseits gegen eine Beschränkung rechtlich vorzugehen.

Verfahrensökonomisch betrachtet wird wohl auch davon auszugehen sein, dass die Prüfung des Umfangs der Akteneinsicht für Opfer, Privatbeteiligte sowie Privatanklägerinnen und Privatankläger das Verfahren verlängern wird.

Der Beschränkung der Akteneinsicht des Opfers auf den Umfang, der laut Erläuterungen lediglich zur Durchsetzung oder Abwehr eines Rechtsanspruchs dient, ist auch dahingehend zu widersprechen, dass im Rahmen der Prozessbegleitung sicherheitstechnische Aspekte und deren Berücksichtigung ebenfalls eine wesentliche Rolle spielen. Aus dem Blickwinkel des Bedrohungsmanagements kann daher beispielsweise eine Strafregisterauskunft der beschuldigten Person, aus der frühere Gewalttaten hervorgehen, durchaus von Relevanz für die weitere Sicherheitsplanung sein.

Reformvorschlag

Anregung, § 49 Abs 2 StPO zu überdenken und im Rahmen einer Novellierung einem regulären Begutachtungsverfahren zu unterziehen.

2.2. Protokollierung bei polizeilichen Einvernahmen

Die Qualität der Protokollierung der Aussagen von Zeuginnen/Zeugen hat enormen Einfluss auf den Fortgang des Strafverfahrens (Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder Einleitung eines Hauptverfahrens). Zudem vermindert eine exakte, möglichst wörtliche und nicht zusammenfassende Protokollierung die Belastung von Zeuginnen/Zeugen bei ihrer gerichtlichen Aussage.

In der Praxis sehen sich die Gewaltschutzzentren häufig mit der Situation konfrontiert, dass Protokolle polizeilicher Einvernahmen nicht immer das wiedergeben, was (unbegleitete) Klientinnen/Klienten bei der Polizei angegeben haben, da meist nicht wörtlich (Frage-Antwort-Form), sondern zusammenfassend protokolliert wird. Erfahrungsgemäß befinden sich viele Gewaltopfer bei der polizeilichen Einvernahme, die in der Regel relativ kurz nach dem Gewaltvorfall stattfindet, in einer krisenhaften Situation.

Ihre psychische Verfassung ist mitunter geprägt von Schock, Irritation und manchmal auch einer verminderten Konzentrationsfähigkeit. Dadurch fällt es vor allem nicht prozessbegleiteten Opfern³⁶ schwer, nach einer oft stundenlang dauernden, emotional belastenden Aussage das Protokoll so konzentriert durchzulesen, dass ihnen Missinterpretationen ihrer Aussagen durch die zusammenfassende Protokollierung auffallen. Mitunter haben Opfer aber auch Scheu davor, unkorrekt dargestellte Formulierungen zu beanstanden. Die Ergebnisse dieser Protokolle haben große Auswirkungen auf den Verlauf des Strafverfahrens.

Der Bericht der Screening-Gruppe des Bundesministeriums für Inneres zur Untersuchung von Mordfällen mit Schwerpunkt auf Frauenmorden stellt fest, dass die untersuchten polizeilichen Vernehmungsprotokolle inhaltlich „heterogen ausgestaltet“ waren, somit die Befragung durch die Beamtinnen/Beamten der Kriminalpolizei stark personenabhängig war.³⁷ Als Abhilfe empfiehlt der Bericht die wörtliche Protokollierung von Vernehmungen zur Abschwächung von Qualitätsunterschieden zwischen den „aktenproduzierenden Ermittler*innen“.³⁸

Reformvorschlag

Festlegung des Erfordernisses der wörtlichen Protokollierung von polizeilichen Einvernahmen bei Fällen von Gewalt in der Privatsphäre und entsprechende berufsbegleitende Schulungen und Ausbildungsinhalte in der Grundausbildung der Exekutive.

2.3. Opferbegriff in der StPO

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2016³⁹ wurde die EU-Opferschutz-Richtlinie⁴⁰ umgesetzt. Die Einführung weiterer wichtiger Opferkategorien und (neuer) Opferrechte wurde von den Gewaltschutzzentren grundsätzlich begrüßt.⁴¹ In diesem Zusammenhang muss jedoch festgehalten werden, dass die Differenzierung in verschiedene Opfergruppen und die damit einhergehenden differenzierten Rechte je nach Opferstatus bedauerlicherweise zu Verwirrung und zu teilweise nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlungen führen.⁴² Im Fall der kontradiktorischen Vernehmung muss beispielsweise anhand verschiedener Gesetzesstellen überprüft werden, ob das jeweilige Opfer einen Anspruch darauf hat.

³⁶ Der Großteil der Opfer wird bei der Anzeigenerstattung noch nicht von einer Prozessbegleiterin/einem Prozessbegleiter unterstützt. Die Prozessbegleitung beginnt in den allermeisten Fällen erst nach der polizeilichen Einvernahme.

³⁷ Haider/Huberty/Lang/Rumpold/Schlojer, Screening Mordfälle - Schwerpunkt Frauenmorde, 8.

³⁸ Haider/Huberty/Lang/Rumpold/Schlojer, Screening Mordfälle - Schwerpunkt Frauenmorde, 99.

³⁹ BGBl I 26/2016.

⁴⁰ EU-Opferschutz-Richtlinie, [https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF\(05.05.2022\)](https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF(05.05.2022)).

⁴¹ Dies wurde bereits in der Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015 angemerkt.

⁴² Vgl auch Riezler, Neueste juristische Entwicklungen im Strafrecht - eine kritische Auseinandersetzung aus der Sicht von Opfern häuslicher Gewalt, in Mayrhofer/Schwarz-Schlöglmann, Gewaltschutz - 20 Jahre Gewaltschutzgesetz und Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle (2016) 55 ff.

Reformvorschlag

Opferrechte sollen nicht auf bestimmte Opfergruppen eingeschränkt und innerhalb der Gruppen weiter differenziert werden. Eine diesbezügliche Klarstellung erscheint im Sinne eines umfassenden Opferschutzes, aber auch im Hinblick auf eine dringend gebotene Rechtsvereinfachung wünschenswert.

Soweit im Folgenden der Begriff „Opfer“ verwendet wird, sind damit stets alle Opfer im Sinne des § 65 Z 1 StPO gemeint. Diese Bestimmung enthält eine Legaldefinition des Opferbegriffes und erfasst demnach auch Opfer iSd § 66a StPO. Wenn sich nachstehende Ausführungen auf eine bestimmte Opfergruppe (zB gemäß § 65 Z 1 lit a StPO bzw § 66a StPO) beziehen, wird dies bei den einzelnen Punkten jeweils explizit angeführt und begründet.

2.4. Rechtsmittel zur Durchsetzbarkeit der Opferrechte

Das Recht zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde erhalten Privatbeteiligte ausschließlich gegen einen Freispruch, wenn ein abgewiesener Beweisantrag einen Nachteil auf den privatrechtlichen Anspruch gehabt haben könnte.

Gegen die Verletzung entscheidender Opferrechte iSd §§ 66 Abs 1, 66a und 67 Abs 1 und 6 StPO (zB schonend iSd § 250 Abs 3 StPO vernommen oder vom Fortgang des Verfahrens verständigt zu werden) sollte eine Nichtigkeitsbeschwerde möglich sein.

Fallbeispiel in Bezug auf die Rechte nach § 66 Abs 1 Z 4 und 7 StPO

Frau A. nahm zum Zeitpunkt der ersten Hauptverhandlung wegen §§ 83 und 107 StGB keine Prozessbegleitung in Anspruch. In dieser Hauptverhandlung erfolgte die Einvernahme von Frau A. Da Frau A. die Einbringlichkeit eines eventuellen Schmerzensgeldzuspruchs mangels Einkommens des Angeklagten für unrealistisch erachtete, verzichtete sie in dieser Verhandlung auf die Geltendmachung von Privatbeteiligtenansprüchen. Der Verlauf der Hauptverhandlung war für Frau A. sehr belastend, zumal der Angeklagte während der Opfeereinvernahme ihre Aussagen in abwertender Weise kommentierte und den angeklagten Sachverhalt ins Lächerliche zog. Im Verlauf der Verhandlung erfolgte seitens der Staatsanwaltschaft eine Anklageausdehnung auf versuchte absichtliche schwere Körperverletzung nach §§ 15 iVm 87 StGB. Aufgrund der daraufhin gebotenen Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers kam es zu einer Vertagung, auch wurde ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben. In der Folge ersuchte Frau A. das Gewaltschutzzentrum um Unterstützung. Es wurde sowohl psychosoziale als auch juristische Prozessbegleitung installiert. Die juristische Prozessbegleitung und der Privatbeteiligtenanschluss wurden dem Gericht bekannt gegeben, die Höhe

des Schmerzensgeldes wurde mangels rechtlicher Notwendigkeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht konkretisiert.

In der Folge erfragte die juristische Prozessbegleitung regelmäßig den Verfahrensstand. Schlussendlich bekam Frau A. vom Angeklagten eine SMS-Nachricht, aus der hervorging, dass bereits eine zweite Hauptverhandlung stattgefunden hatte, von der weder Frau A. noch die juristische Prozessbegleitung informiert worden war. Auch das Gutachten war nicht an die juristische Prozessbegleitung übermittelt worden. Die nachfolgende Recherche ergab, dass der Richter eine Ladung an die juristische Prozessbegleitung verfügt hatte, diese aber nicht zugestellt worden war und dass der Privatbeteiligtenanschluss in der zweiten Hauptverhandlung „übersehen“ worden war. Im Ergebnis wurde der Angeklagte verurteilt.

Das Opfer hatte in diesem Fall keine Möglichkeit, an der Verhandlung teilzunehmen, vertreten zu werden, zum Gutachten Stellung zu nehmen oder die Privatbeteiligtenansprüche zu konkretisieren. Die entsprechende Entscheidung des Gerichts wurde seitens der Privatbeteiligten erfolglos angefochten.

Derartige Fälle sind nicht selten. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen, dass eine Unterlassung der Ladung der privatbeteiligten Person nicht unter Nichtigkeitssanktion steht. Die privatbeteiligte Person kann nur insofern einen Nichtigkeitsgrund geltend machen, als sie wegen eines Freispruchs auf den Zivilrechtsweg verwiesen wurde und erkennbar ist, dass die Abweisung eines von ihr in der Hauptverhandlung gestellten Antrages einen auf die Geltendmachung ihrer privatrechtlichen Ansprüche nachteiligen Einfluss auszuüben vermochte (§ 282 Abs 2 iVm § 281 Abs 1 Z 4 StPO). Im Falle einer Verurteilung ist eine Berufung nur zulässig, wenn bereits das Erstgericht eine Sachentscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche hätte treffen können (§ 366 Abs 3 StPO). Mangels Ladung hatte im oben geschilderten Fall das Opfer keine Gelegenheit, die Höhe des Schadenersatzes zu beziffern. Somit hatte das Gericht auch keine Sachentscheidung zu treffen und wurde die Berufung zurückgewiesen.

Reformvorschlag

Einführung folgender Nichtigkeitsgründe für Opfer:

1. § 66 Abs 1 StPO

„Opfer haben – unabhängig von ihrer Stellung als Privatbeteiligte – **bei sonstiger Nichtigkeit** das Recht, (...)“

2. § 66a Abs 1 StPO

„Opfer haben **bei sonstiger Nichtigkeit** das Recht auf ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit nach Maßgabe (...)“

3. § 66a Abs 2 StPO

„(...) Besonders schutzbedürftige Opfer haben **bei sonstiger Nichtigkeit** das Recht: (...)“

4. § 67 Abs 1 StPO

„Opfer haben **bei sonstiger Nichtigkeit** das Recht, den Ersatz des durch die Straftat erlittenen Schadens oder eine Entschädigung für die Beeinträchtigung ihrer strafrechtlich geschützten Rechtsgüter zu begehren. (...)“

5. § 67 Abs 6 StPO

„(...) Privatbeteiligte haben **bei sonstiger Nichtigkeit** über die Rechte der Opfer (§ 66) hinaus das Recht, (...)“

6. § 250 Abs 3 StPO

„(...) Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a **und b** (vgl Punkt 2.9) und besonders schutzbedürftige Opfer sowie Opfer gemäß § 66b Abs. 1 lit e StPO hat der Vorsitzende **bei sonstiger Nichtigkeit** auf ihren Antrag auf die in § 165 Abs 3 beschriebene Art und Weise zu vernehmen, (...)“

7. § 281 Abs 1 Z 3 StPO

„(...) wenn in der Hauptverhandlung eine Bestimmung verletzt oder missachtet worden ist, deren Einhaltung das Gesetz bei sonstiger Nichtigkeit anordnet (**§§ 66 Abs 1, 66a Abs 1 und 2, 67 Abs 1 und 6, 126 Abs. 4, 140 Abs 1, 144 Abs 1, 155 Abs 1, 157 Abs 2 und 159 Abs 3, 221 Abs 2, 228, 240a, 250, 252, 260, 271, 427, 430 Abs. 3 und 4 sowie 439 Abs 1 und 2**); (...)“.

2.5. Erweiterung der Opferrechte um den amtswegigen Erhalt einer Kopie der Anzeigenbestätigung sowie der eigenen Niederschrift

Einem Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO, das Anzeige erstattet hat, ist gemäß § 66 Abs 1 Z 1a iVm § 80 Abs 1 StPO eine gebührenfreie schriftliche Bestätigung seiner Anzeige auszufolgen. Weiters haben Opfer gemäß § 68 Abs 2 iVm § 52 Abs 2 Z 4 StPO das Recht auf Ausfolgung einer kostenlosen Kopie ihrer Vernehmung.

Eine schriftliche Bestätigung über die Anzeigenerstattung ist für eine allfällige Übermittlung an Einrichtungen (zB für Wohnungssuche, Versicherungsansprüche) sinnvoll (vgl ErwG 24 der Erläuterungen der EU-Opferschutz-Richtlinie), eine Ausfolgung der Kopie der Niederschrift für die Verfassung einer etwaigen Einstweiligen Verfügung bzw für die Prozessbegleitung im Strafverfahren von Vorteil.

Opfer haben jedoch häufig keine Kenntnis über diese ihnen auf Antrag zustehenden Rechte und bekommen oft weder eine Anzeigenbestätigung noch eine Kopie ihrer eigenen Niederschrift. Österreichweit ist zu beobachten, dass es in der Praxis bei den Polizeiinspektionen unterschiedlich gehandhabt wird, weshalb iSd Opferschutzes eine Ausfolgung der genannten Dokumente von Amts wegen angeregt wird.

Reformvorschlag

1. Ergänzung § 66 Abs 1 Z 1a StPO

„(...) von Amts wegen eine schriftliche Bestätigung ihrer Anzeige zu erhalten (§ 80 Abs 1)“,

2. Ergänzung § 80 Abs 1 StPO

„(...) Einem Opfer das Anzeige erstattet hat, ist **von Amts wegen** eine schriftliche Bestätigung der Anzeige **sowie die getätigte Niederschrift gebührenfrei** auszufolgen. (...)“,

3. Ergänzung § 52 Abs 2 Z4 StPO

„(...) für die **amtswegige** Herstellung einer Abschrift oder Kopie des Protokolls seiner Vernehmung (§ 96 Abs 5). (...)“.

2.6. Erweiterung der Definition in § 66a Abs 1 Z 2 StPO

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2016 wurde in Umsetzung der RL Opferschutz⁴³ mit dem neu geschaffenen § 66a StPO eine neue Opferkategorie eingeführt. Mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 wurde die Definition verändert.

Nach dem Wortlaut in § 66a Abs 1 Z 2 StPO galten bis 01.01.2020 als besonders schutzbedürftige Opfer unter anderem jedenfalls Opfer, die Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) ausgesetzt waren oder gewesen sein könnten. Dies betraf Fälle, bei denen ein polizeilicher Einsatz nach § 38a SPG stattgefunden hat oder hätte stattfinden können.

Mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 wurde die Z 2 des § 66a StPO insofern verändert, als darunter nunmehr jedenfalls Opfer zählen, zu deren Schutz ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt nach § 38a Abs 1 SPG erteilt werden könnte. Die begriffliche Änderung ist durch die inhaltliche und auch begriffliche Neugestaltung des § 38a SPG (Betretungs- und Annäherungsverbot) bedingt, bedeutet nach dem Wortlaut jedoch auch eine Ausweitung. Es umfasst nicht mehr nur Situationen, bei denen entweder ein polizeilicher Einsatz samt entsprechender Maßnahme erfolgt ist oder hätte erfolgen können, sondern auch noch zum Beurteilungszeitpunkt erfolgen könnte.

Nach wie vor jedoch wird das hauptsächliche Augenmerk auf die Wohnsituation gelegt. Die in Umsetzung des Art 3b der Istanbul-Konvention vorgeschlagene gesetzliche Definition des Begriffes „Häusliche Gewalt“ und dessen Verankerung in § 74 Abs 1 Z 5a neu StGB wird unter Punkt 1.3. bereits angeregt.

In diesem Sinne sollte § 66a Abs 1 Z 2 StPO ergänzt werden, um auch Opfer, die nicht miteinander leben oder gelebt haben bzw bei denen die Voraussetzungen des § 38a SPG nicht vorliegen, die aber dennoch von häuslicher Gewalt bedroht sind, zu erfassen.

⁴³ EU-Opferschutz-Richtlinie, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF> (05.05.2022).

Ergänzung in **§ 66a Abs 1 Z 2 StPO um Opfer häuslicher Gewalt** iSd in Punkt 1.3. vorgeschlagenen § 74 Abs 1 Z 5a StGB

2.7. Prozessbegleitung gemäß § 66b StPO

2.7.1. Opfer gemäß § 66b Abs 1 lit d StPO

Opfer im Sinne von § 66b Abs 1 lit d StPO haben zwar das Recht auf Prozessbegleitung, sonstige Opferrechte, wie zB das Recht auf schonende Vernehmung, bleiben ihnen jedoch verwehrt, wenn sie nicht (rechtzeitig) als besonders schutzbedürftig im Sinne von § 66a StPO eingestuft werden.

Vorweg sei erwähnt, dass es seitens der Gewaltschutzzentren begrüßt wird, dass Opfer von beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB) und fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB) nun in § 66b lit c StPO dezidiert als anspruchsberechtigte Opfer genannt werden. Diese Lösung entspricht einer seit langem geäußerten Forderung der Gewaltschutzzentren.

Opfern von übler Nachrede, des Vorwurfs einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung und von Beleidigung wird durch das Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz 2020⁴⁴ das Recht auf Prozessbegleitung eingeräumt. Nur wenn die Betroffenen oben genannter Delikte als besonders schutzbedürftige Opfer gemäß § 66a StPO eingestuft werden, stehen ihnen jedoch umfangreichere Opferrechte zu. Da es sich bei diesen Straftaten um Privatanklagedelikte handelt, stellt sich die Frage, wer ehestmöglich die Beurteilung der besonderen Schutzbedürftigkeit durchführt, um die Einhaltung der damit verbundenen Opferrechte zu sichern.

Der Anspruch auf juristische Prozessbegleitung wirft in der Praxis Fragen auf, da bis zum Inkrafttreten des Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetzes ausschließlich Opfer von Officialdelikten anspruchsberechtigt waren. Es bedarf einer Klarstellung hinsichtlich der Aufgabenbereiche der juristischen Prozessbegleitung im Verhältnis zur Position des Opfers als Privatanklägerin/Privatankläger. Die Erfordernisse an eine Privatanklage und das Ermittlungsverfahren sind rechtlich sehr komplex, weshalb eine Privatanklage ohne juristische Vertretung nur schwer denkbar ist. Ob und inwieweit die juristische Prozessbegleitung in solchen Fällen als Privatanklagevertreterin/Privatanklagevertreter agieren kann, ist unklar.

Die Kostenregelung sieht vor, dass im Fall eines Freispruchs die Kosten für die Verteidigung des Angeklagten jedenfalls dem Opfer auferlegt werden (§ 393 Abs 4a StPO).⁴⁵ Dieser Umstand ist geeignet, Opfer von übler Nachrede, des Vorwurfs einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren

⁴⁴ BGBl I 148/2020.

⁴⁵ Michael Rami, Privatanklage und Prozesskosten nach dem Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz, ÖJZ 2022/2

Handlung und von Beleidigung von einer Privatanklage Abstand nehmen zu lassen, weil sie Bedenken hinsichtlich des Kostenrisikos haben.

2.7.2. Opfer gemäß § 66b Abs 1 lit e StPO

Kinder, die Gewalt an Bezugspersonen erleben, sind mittelbare Opfer von Gewalt. Die psychische Belastung von mittelbaren kindlichen Opfern ist vergleichbar mit der von unmittelbaren Opfern von Gewalt.

Begrüßt wird, dass Minderjährige, die Zeuginnen/Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum geworden sind, nun Anspruch auf Prozessbegleitung haben, ohne dass es durch die Tathandlung zum Tod des unmittelbaren Opfers gekommen sein muss. Dies schließt eine Lücke in der Praxis, auf die von den Gewaltschutzzentren in der Vergangenheit wiederholt hingewiesen worden war und die auch im GREVIO-Bericht thematisiert wurde⁴⁶.

Minderjährige, die Zeuginnen/Zeugen von Gewalt in der Familie oder im sozialen Nahraum geworden sind, sind aus der fachlichen Sicht der Gewaltschutzzentren nicht nur Zeuginnen/Zeugen, sondern auch Opfer von Gewalt. Aus diesem Grund sollten sie in die Opferkategorie von § 65 Z 1 lit a StPO aufgenommen werden, um zu gewährleisten, dass ihnen neben dem Anspruch auf Prozessbegleitung auch alle anderen Opferrechte zustehen.

Reformvorschlag

Ergänzung in § 65 StPO

„Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. „Opfer“

a) (...), **sowie Minderjährige, sofern sie Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum (§ 66b lit e StPO) waren (...)**“

2.7.3. Gleichstellung der juristischen Prozessbegleiterinnen/Prozessbegleiter mit Verfahrenshilfeverteidigerinnen/Verfahrenshilfeverteidigern

Verfahrenshilfeverteidigerinnen/Verfahrenshilfeverteidigern werden Kopien des Strafaktes wie beispielsweise Gutachten von Amts wegen gebührenfrei zugestellt, Opfervertreterinnen/Opfervertreter müssen dies hingegen beantragen und teilweise die Kopierkosten vorfinanzieren.

Diese Ungleichbehandlung ist aus Opfersicht nicht nachvollziehbar, da die Verteidigung schneller Kenntnis über den Stand des Verfahrens erlangt als die Opfervertretung.

⁴⁶ GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht, 63 Z 184 f.

Darüber hinaus sollen juristische Prozessbegleiterinnen/Prozessbegleiter ebenso wie Verfahrenshilfeverteidigerinnen/Verfahrenshilfeverteidiger von den Gebühren für die Herstellung von Aktenkopien bei Gericht befreit werden. Dies würde eine wesentliche administrative Erleichterung bedeuten, zumal letztendlich die bezahlten Kopierkosten dem BMJ weiterverrechnet werden.

Reformvorschlag

Ergänzung § 52 StPO

Aufnahme der juristischen Prozessbegleiterinnen/Prozessbegleiter in § 52 Abs 3 StPO

2.7.4. Begleitung seitens der psychosozialen Prozessbegleitung zur sachverständigen Befundaufnahme

Opfer von häuslicher oder sexualisierter Gewalt müssen sich im Laufe des Strafverfahrens notwendigerweise in vielen Fällen einer Begutachtung durch medizinische Sachverständige unterziehen. Dies kann für Opfer, unabhängig von ihrem Alter, eine zusätzliche Belastung darstellen, die durch die Begleitung seitens der psychosozialen Prozessbegleitung gemindert werden kann.

Sachverständige lehnen mitunter entgegen dem ausdrücklichen Wunsch des Opfers die Begleitung durch die psychosoziale Prozessbegleitung ab. Laut BMJ ist jedoch die Teilnahme der psychosozialen Prozessbegleitung an der Befundaufnahme förderbar.⁴⁷ Dies lässt darauf schließen, dass die Begleitung zu Sachverständigen Teil der psychosozialen Prozessbegleitung sein soll. Aus der fachlichen Sicht der Opferschutzeinrichtungen ist diese Begleitung in vielen Fällen auch tatsächlich notwendig.

Reformvorschlag

Ergänzung § 66b Abs 2 StPO

„(...) die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren **und die Begleitung zu Befundaufnahmen bei Sachverständigen, (...)**“

2.8. Opferrechte unabhängig von einem Privatbeteiligtenanschluss

Da die StPO an die Privatbeteiligung verstärkte Mitwirkungsrechte knüpft, Opfer häuslicher Gewalt jedoch oft ein untergeordnetes Interesse an finanzieller Entschädigung haben, führt dies zu der paradoxen und oft nicht nachvollziehbaren Situation, dass Opfer selbst dann, wenn sie

⁴⁷ Handbuch Prozessbegleitung Version 4.0, Stand 2020, 39.

keinen Entschädigungsanspruch durchsetzen wollen, einen Anspruch beziffern müssen, um wesentliche Mitwirkungsrechte wie zB das Beweisantragsrecht, zu erlangen.

Gemäß § 67 Abs 6 StPO haben Privatbeteiligte weiterreichende Rechte als Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO. Laut Art 56 Abs 1 lit d der Istanbul-Konvention sollen alle Opfer die Möglichkeit haben, gehört zu werden, Beweismittel vorzulegen und ihre Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen unmittelbar oder durch eine Vertretung vorzutragen und prüfen zu lassen.

Reformvorschlag

Opfern sollten alle Informations- und Mitwirkungsrechte unabhängig von der Geltendmachung eines finanziellen Entschädigungsanspruchs zustehen.

2.9. Information der Opfer über die einzelnen Verfahrensstadien

Opfer, die keine Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, sind häufig nicht über die Verfahrensstadien informiert und erlangen beispielsweise keine Kenntnis über den Ausgang des Verfahrens oder davon, ob im Zuge der Verurteilung eine Weisung, wie etwa ein Kontaktverbot zum Opfer, ausgesprochen wurde. Eine automatische Information aller Opfer, unabhängig von der Inanspruchnahme der Prozessbegleitung, sollte gesetzlich verankert werden.

Nach Art 6 Z 2a EU-Opferschutz-Richtlinie sollten Opfer alle „Informationen über jedwede rechtskräftige Entscheidung erhalten“.⁴⁸ Nach Erwägungsgrund 26 der Richtlinie sollten Opfer so genau informiert werden, dass sichergestellt ist, dass sie eine respektvolle Behandlung erfahren und in Kenntnis der Sachlage über ihre Beteiligung am Verfahren entscheiden können. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des Opfers über den Stand des Verfahrens. Es sollte möglich sein, dem Opfer die Informationen mündlich oder schriftlich – auch auf elektronischem Weg – zu erteilen.

Auch nach Artikel 56 Abs 1 lit c der Istanbul-Konvention müssen Opfer „nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste und über die aufgrund ihrer Anzeige veranlassten Maßnahmen, die Anklagepunkte, den allgemeinen Stand der Ermittlungen oder des Verfahrens und ihre Rolle sowie die in ihrem Fall ergangene Entscheidung unterrichtet werden“.⁴⁹

⁴⁸ EU-Opferschutz-Richtlinie, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF> (05.05.2022).

⁴⁹ Istanbul-Konvention, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/istanbul-konvention-gewalt-gegen-frauen.html> (05.05.2022).

Reformvorschlag

Ergänzung § 66 Abs 1 StPO

„(...) 4a. **auf Zustellung von verfahrensrelevanten Schriftstücken, insbesondere Strafantrag oder Anklageschrift, diversionellen Erledigungen und verfahrensbeendenden Entscheidungen.**“

Mit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012⁵⁰ wurde die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Informationsrechten reduziert. Gemäß § 70 Abs 3 StPO können Opfer in jeder Lage des Verfahrens auf weitere Verständigungen und Ladungen verzichten. Diese Einschränkung kann in der Folge den ungewollten Verzicht auf mögliche Mitwirkungsrechte bedeuten.

Reformvorschlag

~~Streichung § 70 Abs 3 StPO: „Nach erfolgter Belohrung kann das Opfer in jeder Lage des Verfahrens erklären, auf weitere Verständigungen und Ladungen zu verzichten, in welchem Fall von einer weiteren Beteiligung des Opfers am Verfahren Abstand zu nehmen ist.“~~

Durch das Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz - HiNBG⁵¹ wurde in § 70 Abs 2 StPO auf die Erweiterung der Prozessbegleitungsberechtigten nach § 66b StPO eingegangen. Es wurde festgehalten, dass Opfer im Sinne des § 66b Abs 1 lit a bis d StPO über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung zu informieren sind. Nicht nachvollziehbar ist, warum Prozessbegleitungsberechtigte nach § 66b Abs 1 lit e StPO (Minderjährige, die Zeuginnen/Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum waren) von dieser Regelung ausgenommen sind. Es ist nachvollziehbar, dass Kinder auf Grund ihres Alters in der Vernehmung nicht über ihr Recht auf Prozessbegleitung informiert werden, jedoch ist eine derartige Information für die Sorgeberechtigten oder Bezugspersonen sehr wohl überaus wichtig. Ebenso ist es angebracht, Jugendliche umfassend über ihre umfassenden Rechte aufzuklären.

Reformvorschlag

Ergänzung § 70 Abs 2 StPO

„Spätestens vor ihrer ersten Vernehmung sind Opfer im Sinn des **§ 66b Abs 1 lit a bis e** über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung und besonders schutzbedürftige Opfer über ihre Rechte nach § 66a zu informieren.“

⁵⁰ BGBl I 35/2012.

⁵¹ BGBl I 148/2020.

2.10. Datenrückefferfassung gemäß § 135 StPO

2.10.1. Datenrückefferfassung hinsichtlich § 107a und § 107c StGB

Wenn der Tatbestand § 107a oder § 107c Abs 1 StGB erfüllt ist, aber die Person, welche die beharrliche Verfolgung oder die fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems ausübt, unbekannt ist, ist es nicht möglich, diese Person auszuforschen, da die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Datenrückefferfassung dies ohne Zustimmung des Inhabers der technischen Einrichtung nicht zulassen.

§ 135 Abs 2 Z 2 und Z 3 StPO besagen, dass die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nur zulässig ist, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bedroht ist, gefördert werden kann und der Inhaber der technischen Einrichtung, die Ursprung oder Ziel einer Übertragung von Nachrichten war oder sein wird, der Auskunft ausdrücklich zustimmt oder wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, gefördert werden kann und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass dadurch Daten des Beschuldigten ermittelt werden können.

Bei Delikten, die unter § 107a und § 107c StGB zu subsumieren sind, ist es gemäß § 135 Abs 2 Z 3 StPO demnach nur bei deren Qualifizierung (bei § 107a Abs 3 StGB: Tatzeitraum übersteigt ein Jahr, Tat hat Selbstmord oder Selbstmordversuch der verfolgten Person zur Folge; bei § 107c Abs 2 StGB: Tat hat Selbstmord oder Selbstmordversuch der verletzten Person zur Folge, bei fortgesetzter Begehung von gegen die verletzte Person gerichteten Tathandlungen innerhalb eines ein Jahr übersteigenden Zeitraums oder wenn die Dauer der Wahrnehmbarkeit ein Jahr übersteigt) möglich, eine Datenrückefferfassung ohne Zustimmung des Inhabers der technischen Einrichtung anzuordnen.

Das Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz⁵² räumt den Betroffenen für die Privatanklagedelikte der üblen Nachrede, des Vorwurfs einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung und der Beleidigung nun die Gelegenheit ein, zur Ausforschung des Beschuldigten bei Gericht einen Antrag auf Anordnungen nach § 76a oder § 135 Abs 2 Z 2 StPO zu stellen (§ 71 Abs 1 StPO). Bei diesen Privatanklagedelikten und bei den genannten Officialdelikten handelt es sich um Tatbestände, bei denen Beschuldigte zunächst unbekannt sein können. Sowohl in Fällen von § 111, § 113 und § 115 StGB als auch in Fällen von § 107a und § 107c StGB ist die Gefahr groß, dass Betroffene durch die Taten, begangen im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems, massiv psychisch belastet sind. Wenn nun auch bei den genannten Privatanklagedelikten ein Antrag auf Ermittlung zur Identifikation zunächst unbekannter Täterinnen/Täter möglich ist, wird es als dringend notwendig erachtet, dass (Officialdelikts-)Opfer von beharrlicher Verfolgung und fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems die Gewissheit haben, dass die gesetzliche Möglichkeit zur Feststellung der Person von zunächst unbekanntem verfolgenden

⁵² BGBl I 148/2020.

bzw. belästigenden Personen ohne Zustimmung des Inhabers der technischen Einrichtung nicht erst bei Qualifizierung der Delikte gegeben ist.

Reformvorschlag

Anpassung des § 135 Abs 2 Z 2 und Z 3 StPO in Bezug auf §§ 107a und 107c StGB

2.10.2. Möglichkeit der Datenrückerfassung im Falle des Verstoßes gegen die Pflicht zur Geheimhaltung nach § 301 Abs 2 StGB

Derzeit ist die Datenrückerfassung im Falle des Verstoßes gegen die Pflicht zur Geheimhaltung nach § 301 Abs 2 StGB nicht möglich.

Nach § 301 Abs 2 StGB ist dem Beschuldigten die Pflicht zur Geheimhaltung von Ton- und Bildaufnahmen aufzuerlegen, wenn der Inhalt dieser Aufnahmen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen anderer Beteiligten des Verfahrens oder Dritter betrifft. Wer laut § 301 Abs 1 StGB einem gesetzlichen Verbot zuwider handelt und eine Mitteilung über den Inhalt einer Verhandlung vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, in der die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise veröffentlicht, dass die Mitteilung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Im Falle, dass Ton- und Bildaufnahmen nach erfolgter Akteneinsicht gemäß § 52 Abs 1 StPO im Internet veröffentlicht werden, ist es nicht möglich, die Person, welche diese veröffentlicht hat, ausfindig zu machen, da die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Datenrückerfassung dies nicht zulassen (zu § 135 Abs 2 Z 2 und Z 3 StPO vgl Punkt 2.10.1.).

Reformvorschlag

Anpassung des § 135 Abs 2 Z 2 und Z 3 StPO in Bezug auf § 301 Abs 1 StGB

2.11. Verständigung von Opfern im Zusammenhang mit Untersuchungshaft

2.11.1. Bei Freilassung aus der Festnahme

Wenn ein Beschuldigter gemäß §§ 170 ff StPO festgenommen wird und binnen 48 Stunden gemäß § 172 Abs 2 StPO wieder freigelassen wird, weil gelindere Mittel nach § 173 Abs 5 StPO ausreichen, um den Zweck der Anhaltung zu erreichen, wird das Opfer von dieser Freilassung verständigt. Opfer nach § 65 Abs 1 lit a StPO und besonders schutzbedürftige Opfer (§ 66a StPO)

werden gemäß § 172 Abs 4 StPO von Amts wegen verständigt, die restlichen Opfergruppen müssen dafür einen Antrag stellen.

Die Differenzierung in verschiedene Opfergruppen und die damit einhergehenden differenzierten Rechte je nach Opferstatus sorgen für unübersichtliche Bestimmungen und teilweise nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlungen. Eine einheitliche Verständigung von Amts wegen für alle Opfergruppen wäre wünschenswert, um den Umgang mit diesen Bestimmungen zu vereinfachen.

Reformvorschlag

Änderung **§ 172 Abs 4 StPO** (vgl auch Punkt 2.11.3.)

~~„Soweit das Opfer dies beantragt hat, ist es von einer Freilassung des Beschuldigten nach dieser Bestimmung unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe und der dem Beschuldigten auferlegten gelinderen Mittel sogleich zu verständigen. Opfer nach § 65 Abs. 1 Z 1 lit. a und besonders schutzbedürftige Opfer (§ 66a) sind jedoch unverzüglich von Amts wegen zu verständigen. Opfer sind unverzüglich von Amts wegen von der Freilassung des Beschuldigten nach dieser Bestimmung unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe und der dem Beschuldigten auferlegten gelinderen Mittel zu verständigen. (...)“~~

2.11.2. Bei Verhängung der Untersuchungshaft und vorläufiger

Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher

Opfer werden von der Verhängung der Untersuchungshaft und von der Anordnung der vorläufigen Unterbringung nicht verständigt.

Es gibt keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

Reformvorschlag

1. Ergänzung § 174 Abs 2 StPO letzter Satz

„(...) Opfer sind von der Verhängung der Untersuchungshaft unverzüglich von Amts wegen zu verständigen (...).

2. Ergänzung § 429 Abs 5 StPO letzter Satz

„(...) Opfer sind von der vorläufigen Unterbringung unverzüglich von Amts wegen zu verständigen (...).“

2.11.3. Bei Flucht und Wiederergreifung aus der Untersuchungshaft von Amts wegen

Gemäß § 181a StPO müssen Opfer, um von der Flucht und Wiederergreifung der in Untersuchungshaft angehaltenen beschuldigten Person informiert zu werden, dies beantragen.

Art 56 Abs 1 lit b Istanbul-Konvention⁵³ verlangt, dass Opfer bei Gefahr einer Flucht oder bei vorübergehender oder endgültiger Freilassung unterrichtet werden. Daher sollten Opfer von einer Flucht aus der Untersuchungshaft von Amts wegen und nicht auf Antrag informiert werden.

Von Opfern zu verlangen, präventiv über die Gefahr der Flucht der beschuldigten Person nachdenken und einen dementsprechenden Antrag stellen zu müssen, vermittelt ein wenig vertrauenserweckendes Bild der Justiz. Außerdem wäre es für die Justiz ein zusätzlicher Aufwand, die präventiven Anträge von Opfern auf Verständigung von einer möglichen zukünftigen Flucht aus der Untersuchungshaft, die in den wenigsten Fällen tatsächlich eintritt, zu behandeln.

Reformvorschlag

Änderung § 181a 1. Satz StPO

„Opfer sind von einer Flucht des in Untersuchungshaft angehaltenen Beschuldigten sowie von seiner Wiederergriffung **von Amts wegen** zu verständigen. (...)“

2.11.4. Bei Entlassung aus der Untersuchungshaft und der vorläufigen Unterbringung

Die Verständigung von Opfern über die Entlassung aus der Untersuchungshaft und analog über die Entlassung aus der vorläufigen Unterbringung ist in der Strafprozessordnung ausdrücklich geregelt bzw über Verweise nachzuvollziehen. Eine automatische Verständigung ist jedoch auf Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO und auf besonders schutzbedürftige Opfer gemäß § 66a StPO beschränkt.

§ 177 Abs 5 StPO verweist seit der StPO-Novelle 2016⁵⁴ auf § 172 Abs 4 StPO, welcher bestimmt, dass Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO und besonders schutzbedürftige Opfer gemäß § 66a StPO unverzüglich von Amts wegen von der Entlassung aus der Untersuchungshaft zu verständigen sind.

Aufgrund des Verweises des § 429 Abs 5 StPO (vorläufige Anhaltung) auf die bei Untersuchungshaft anzuwendenden §§ 172 bis 178 StPO sind Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO und besonders schutzbedürftige Opfer gemäß § 66a StPO analog bei Entlassung aus der vorläufigen Unterbringung in einer Anstalt zu verständigen.

Andere Opfer, wie beispielsweise Opfer gemäß § 65 Z 1 lit b StPO, wie der Ehegatte oder die Kinder einer Person, die durch die Straftat ums Leben gekommen sind, werden nicht automatisch verständigt. Aus Opferschutzgründen und im Sinne der Kohärenz der Informations- und Verständigungsrechte sollten alle Opfer gemäß § 65 Z 1 iSd § 177 Abs 5 iVm § 172 Abs 4 StPO verständigt werden.

⁵³ Istanbul-Konvention, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/istanbul-konvention-gewalt-gegen-frauen.html> (05.05.2022).

⁵⁴ BGBl I 26/2016.

Reformvorschlag

1. Änderung § 172 Abs 4 StPO

~~„Soweit das Opfer dies beantragt hat, ist es von einer Freilassung des Beschuldigten nach dieser Bestimmung unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe und der dem Beschuldigten auferlegten gelinderen Mittel sogleich zu verständigen. Opfer nach § 65 Abs. 1 Z 1 lit. a und besonders schutzbedürftige Opfer (§ 66a) sind jedoch unverzüglich von Amts wegen zu verständigen. Opfer sind unverzüglich von Amts wegen von der Freilassung des Beschuldigten nach dieser Bestimmung unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe und der dem Beschuldigten auferlegten gelinderen Mittel zu verständigen. (...)~~“

2. Vereinfachung der Verweiskette durch Ergänzung in § 429 Abs 5 StPO

„(...) Für die Verständigung des Opfers von der Aufhebung der vorläufigen Unterbringung gilt § 177 Abs 5 StPO sinngemäß.“

2.11.5. Weisungen bei Entlassung aus der Untersuchungshaft

In der Praxis werden Weisungen wie Kontakt- und Aufenthaltsverbote im Zusammenhang mit der Entlassung aus der Untersuchungshaft restriktiv auferlegt.

Die Möglichkeit, Weisungen auszusprechen ist in § 51 StGB vorgesehen und entspricht spezialpräventiven Zwecken. Nach Erwägungsgrund 52 der EU-Opferschutz-Richtlinie⁵⁵ sollen Maßnahmen wie einstweilige Verfügungen oder Schutz- und Verbotsanordnungen zum Schutz der Sicherheit und Würde der Opfer und ihrer Familienangehörigen vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung zur Verfügung stehen.

Um Verstöße gegen auferlegte Weisungen ahnden zu können, ist es wichtig, dass auch die Sicherheitsbehörde von der Erteilung der Weisungen verständigt wird und bei Nicht-Einhaltung dem Gericht davon berichtet. Darüber hinaus soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, dass die Polizei bei einem Verstoß gegen eine Weisung den weisungsgemäßen Zustand mit unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wiederherzustellen hat (siehe Punkt 1.2).

⁵⁵ EU-Opferschutz-Richtlinie, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF> (05.05.2022).

Ergänzung § 177 Abs 5 StPO

„(...) Von der Freilassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft, sowie den zum Schutz des Opfers erteilten Weisungen ist die Sicherheitsbehörde des Aufenthaltsortes des Beschuldigten zu verständigen. Die zuständige Sicherheitsbehörde hat bei einem Verstoß gegen die Weisung den weisungsgemäßen Zustand mittels unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (§ 50 SPG) wiederherzustellen und dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, darüber zu berichten.“

2.12. Betretungs- und Annäherungsverbot statt Untersuchungshaft in Hochrisikofällen kein adäquates Mittel

Das Gelöbnis der beschuldigten Person, ein angeordnetes Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a SPG nicht zu übertreten, ist als gelinderes Mittel anstelle einer Verhängung der Untersuchungshaft zum Schutz hochgefährdeter Opfer nicht ausreichend.

Die Verhängung und Fortsetzung der Untersuchungshaft ist gemäß § 173 Abs 1 StPO nur dann zulässig, wenn ihr Zweck nicht durch die Anwendung von gelinderen Mitteln erreicht werden kann. Nach § 173 Abs 5 Z 3 StPO ist in Fällen des § 38 a Abs 1 SPG das Gelöbnis, jeden Kontakt mit dem Opfer zu unterlassen und die Weisung, eine bestimmte Wohnung sowie bestimmte sonstige Örtlichkeiten nicht zu betreten und sich dem Opfer nicht anzunähern oder ein bereits erteiltes Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt nach § 38a Abs 1 SPG oder eine einstweilige Verfügung nach § 382b EO nicht zu übertreten, samt Abnahme der Schlüssel zur Wohnung, als gelinderes Mittel anwendbar.

Im Jahr 2021 gab es in Österreich 29 Tötungen von weiblichen Personen (27 Frauen, 2 Mädchen) im sozialen Nahraum, 2020 waren es 28.⁵⁶ Diese Zahlen sind erschreckend hoch und es ist wichtig, Maßnahmen zu ergreifen, um solche Gewalttaten künftig zu verhindern.

Im November 2019 wurden vom Bundesministerium für Inneres die Ergebnisse einer Screeninggruppe präsentiert, die alle Mordfälle in Österreich aufgerollt und untersucht hat, die zwischen 01.01.2018 und 25.01.2019 begangen wurden. Unter anderem wurde festgestellt, dass in 44 Prozent der Fälle zuvor ein Betretungs- und Annäherungsverbot verhängt worden war, in 17 Prozent sogar mehrmals.⁵⁷ Diese Zahlen belegen klar, dass in Hochrisikofällen ein Betretungs- und Annäherungsverbot der Exekutive nicht ausreicht, um schwerste Gewalt und/oder Tötungsdelikte zu verhindern. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen zur Verhängung der Untersuchungshaft vorliegen, sollte in Hochrisikofällen nicht die

⁵⁶ von den Gewaltschutzzentren intern erhobene Zahl

⁵⁷ Haider/Huberty/Lang/Rumpold/Schlojer, Screening Mordfälle - Schwerpunkt Frauenmorde 21 f.

Möglichkeit bestehen, von der Verhängung der Untersuchungshaft gegen ein Gelöbnis iSd § 173 Abs 5 Z 3 StPO abzusehen. Zum effektiven Schutz von Opfern ist es dagegen in solchen Fällen notwendig, dass über Gefährder die Untersuchungshaft verhängt wird.⁵⁸ Dazu ist es unerlässlich, dass die Behörden ausreichende Kenntnis über die besonderen Dynamiken bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt haben und diese Dynamiken in einer Gefährlichkeitsanalyse Berücksichtigung finden.⁵⁹ Denn bei Durchführung einer wissenschaftlich basierten Risikoeinschätzung sind Hochrisikofälle leichter und verlässlicher zu identifizieren.

In diesem Zusammenhang wird auf den Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 30.08.2021 betreffend die Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum verwiesen, wonach unter anderem zur Beurteilung der Haftfrage die umfassende Abklärung des Sachverhaltes notwendig ist.⁶⁰

Reformvorschlag

Ausschluss der Anwendung von § 173 Abs 5 Z 3 StPO in Hochrisikofällen, die auf Basis einer zwingend bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durchzuführenden Gefährdungsanalyse seitens Polizei und Staatsanwaltschaft identifiziert wurden.

2.13. Schonende Einvernahme gemäß § 250 Abs 3 StPO

Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO und gemäß § 66a StPO, nicht jedoch Opfer gemäß § 65 Z 1 lit b StPO und die in § 66b Abs 1 lit e StPO genannten Opfer, haben das ausdrücklich normierte Recht auf schonende Vernehmung (§ 250 Abs 3 StPO).

Reformvorschlag

Ergänzung § 250 StPO

„(...) (3) Opfer gemäß § 65 Z1 lit a **und lit b** sowie besonders schutzbedürftige Opfer (§ 66a) **und Opfer gemäß § 66b Abs. 1 lit e StPO** hat der Vorsitzende auf ihren Antrag auf die in § 165 Abs 3 beschriebene Art und Weise zu vernehmen; (...)“

2.14. Einstellung des Strafverfahrens und Fortführungsanträge

Die inhaltlichen und formalen Anforderungen an Fortführungsanträge nach Einstellungen von Strafverfahren sollten vereinfacht werden. Damit wäre insbesondere für Opfer, die keine Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, die Antragstellung leichter zu bewältigen, zumal ein

⁵⁸ Vgl dazu auch Austrian NGO-Shadow Report to GREVIO (2016) 10.

⁵⁹ Third-party intervention in Kurt vs. Austria, Application no. 62903/15, Stellungnahme des Bundesverbands der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Österreichs vom 03.02.2020, <http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/>.

⁶⁰ Erlass des BMJ „Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum“, 3. Auflage, GZ: 2021-0.538.674.

Fortführungsantrag für Opfer die einzige Möglichkeit darstellt, die Einstellung durch die Staatsanwaltschaft zu bekämpfen.

Die Einstellungsrate bei Verfahren im Kontext häuslicher Gewalt ist gemäß den Erfahrungen der Gewaltschutzzentren österreichweit sehr hoch. Die geringe Verurteilungsquote bei Strafverfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt wird auch vom GREVIO- Evaluierungsbericht bemängelt.⁶¹

Mitteilungen über Einstellungen werden nicht als eingeschriebene Sendungen zugestellt. Es kommt immer wieder dazu, dass Opfer keine bzw keine fristgerechte Kenntnis von der Einstellung erlangen. Eine Zustellung mittels RSA-Briefes ist erforderlich und würde auch für Gerichte und Staatsanwaltschaften die Nachvollziehbarkeit der erfolgten Zustellung ermöglichen.

Nach der Einstellung des Verfahrens haben Opfer die Möglichkeit, binnen vierzehn Tagen einen Fortführungsantrag zu stellen (§ 195 Abs 2 StPO). Wurde das Opfer über die Einstellung nicht verständigt, weil die Verständigung entgegen der gesetzlichen Bestimmung nicht erfolgte oder der Einstellungsbeschluss aus unterschiedlichen Gründen nicht beim Opfer angekommen ist, reicht die bestehende dreimonatige Frist ab der Einstellung des Verfahrens für die Einbringung eines Fortführungsantrags nicht in allen Fällen aus.

Auch die inhaltlichen Anforderungen an einen Fortführungsantrag stellen für unvertretene Opfer eine Hürde dar. Aufgrund fehlenden Fachwissens ist es Opfern kaum möglich, Gründe einzeln und bestimmt zu bezeichnen, aus denen die Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes oder die erheblichen Bedenken abzuleiten sind, und somit die inhaltlichen Erfordernisse eines Fortführungsantrages zu erfüllen.

Für den Fall der Zurück- oder Abweisung eines Fortführungsantrags wird Opfern, die keine Prozessbegleitung in Anspruch genommen haben, die von ihnen zu leistende Zahlung eines Pauschalkostenbeitrags in der Höhe von € 90,00 in Aussicht gestellt (vgl § 196 Abs 2 StPO), weshalb aufgrund des Kostenrisikos von der Einbringung eines möglicherweise erfolgreichen Fortführungsantrags Abstand genommen werden könnte.

Reformvorschlag

- 1. Zustellung des Einstellungsbeschlusses mittels RSA-Briefes**
- 2. Ausdehnung der absoluten Frist** für die Einbringung von Fortführungsanträgen auf sechs Monate

⁶¹ GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht 57, Z 158 ff.

3. **Vereinfachung der inhaltlichen Voraussetzungen** für einen Fortführungsantrag (eventuelle Streichung des Erfordernisses der „Erheblichkeit“ der Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen)
4. **Streichung des Pauschalkostenersatzes** für Fortführungsanträge im Fall einer Zurück- oder Abweisung

2.15. Absehen von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 1 Abs 3 StPO, § 100 Abs 3a StPO iVm § 35c StAG

Die Staatsanwaltschaft hat von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen, sofern kein Anfangsverdacht (§ 1 Abs 3 StPO) besteht. Es sind lediglich die Anzeigerin/der Anzeiger zu verständigen. Eine Verständigung jener Personen von dieser Entscheidung, die nicht gleichzeitig Anzeigerinnen/Anzeiger sind, ist gesetzlich nicht normiert. In diesem Verfahrensstadium können sie weder eine Begründung anfordern noch haben sie eine Beschwerdemöglichkeit gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft.

Durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 wurde der Begriff des „Verdächtigen“ und des „Anfangsverdacht“ eingeführt. Ein Anfangsverdacht liegt gemäß § 1 Abs 3 StPO dann vor, wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen wurde. Wenn kein Anfangsverdacht, sondern nur eine „vage Verdachtslage“ besteht, wurde für die Staatsanwaltschaft eine ausdrückliche Grundlage für das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geschaffen.⁶²

Es gibt Konstellationen, bei denen die anzeigende Person und die von einer Handlung (deren Unrechtsgehalt noch nicht geklärt ist) betroffene Person nicht ident sind (zB wenn eine Körperverletzung von einer Nachbarin oder dem Krankenhaus angezeigt wird). Um die Informationsrechte dieser betroffenen Person gebührend zu wahren, ist es notwendig, neben der anzeigenden Person auch diese vom Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu verständigen. Darüber hinaus sollte es dieser Person auch ermöglicht werden, eine Begründung für das Absehen zu beantragen und sich gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zu beschweren.

Darauf hinzuweisen ist zudem, dass das Fehlen einer wirksamen Beschwerdemöglichkeit gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht im Einklang mit Art 13 EMRK („Recht auf wirksame Beschwerde“) steht.⁶³

⁶² https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/I_00181/fname_353785.pdf (05.05.2022).

⁶³ Vgl. *Hollaender*, Opferrechtsschutz bei der Anzeigenzurücklegung a limine, JSt 2016/5.

Reformvorschlag

Gesetzliche Implementierung

1. der **Verständigung** vom Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens,
2. der Möglichkeit, eine **Begründung für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zu beantragen** und
3. **einer wirksamen Beschwerdemöglichkeit** gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft.

2.16. Rücktritt von der Verfolgung (Diversions)

In Fällen lange andauernder Gewaltbeziehungen mit klarem Machtungleichgewicht, in welchen der Täter Gewalt als Machtinstrument verwendet (zB fortgesetzte Gewaltausübung) oder bei schwerer Gewalt (zB schwere Körperverletzung), sollten diversionselle Maßnahmen ausgeschlossen sein. Dasselbe sollte für Fälle sexualisierter Gewalt gelten, da Verletzungen der sexuellen Integrität zu besonders tiefgreifenden psychischen Beeinträchtigungen des Opfers führen können.

Seit der StGB-Novelle 2015 sind diversionselle Maßnahmen auch bei Taten, die mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, zulässig. Generell ist nach dem Wortlaut des Gesetzes ein diversionselles Vorgehen nur möglich, wenn die Schuld der beschuldigten Person als nicht schwer anzusehen ist (§ 198 Abs 2 Z 2 StPO). Bei dieser Beurteilung sind neben dem Erfolgs-, Handlungs- und Gesinnungswert der Tat auch täterschuldbezogene Aspekte heranzuziehen.⁶⁴ Dennoch werden immer wieder schwere Fälle von häuslicher Gewalt mittels diversionseller Maßnahme (insbesondere dem Tausgleich gemäß § 204 StPO) erledigt.

Dem GREVIO (Basis-)Evaluierungsbericht ist zu entnehmen, dass die häufige Anwendung diversionseller Maßnahmen und die daraus resultierende geringe Anzahl an strafrechtlichen Verurteilungen die genannten Delikte betreffend Besorgnis hervorruft und die Gefahr besteht, dass ein Grundsatz der Istanbul-Konvention – die effektive Strafverfolgung aller Formen von Gewalt gegen Frauen – konterkariert wird.⁶⁵ Auch der Erlass des Bundesministeriums für Justiz „Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum“ betont, dass bei Delikten im sozialen Nahraum ein diversionselles Vorgehen gemäß §§ 198ff StPO abgewogen werden solle.⁶⁶

Eine ungeeignete Form der diversionsellen Erledigung sind in Fällen häuslicher Gewalt insbesondere die gemeinnützige Leistung und die Geldbuße (diese schmälert unter Umständen das Familieneinkommen), da sich die Beschuldigten nicht mit der Tat an sich auseinandersetzen müssen.

⁶⁴ Vgl Eder-Rieder, Opferrecht (2005), 37.

⁶⁵ GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht, 59 Z 163.

⁶⁶ Erlass des BMJ „Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum“, 3. Auflage, GZ: 2021-0.538.674, 12.

Es besteht überdies die Gefahr, dass es zu einer Bagatellisierung kommt und die Normverdeutlichung als Reaktion auf häusliche Gewalt fehlt, was zu einer weiteren Schwächung der Opfer führen kann.⁶⁷

Ein Tatausgleich ist bei Sachverhalten in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ein problematischer Lösungsversuch, nicht zuletzt, da er auch in Form einer Mediation im Rahmen der Konfliktregelung durchgeführt wird. Eine Gewaltbeziehung schafft ungleiche Machtverhältnisse und Täter- und Opferpositionen werden manifestiert. Daher besteht das Risiko, dass das Opfer nicht gleichberechtigt am Ausgleichsprozess mitwirken kann, da selbst für geschulte Konfliktreglerinnen/Konfliktregler eine derartige Dynamik schwer auflösbar ist.

Auch die ExpertInnengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) macht in ihrem Bericht auf die Problematik von Tatausgleichen anstelle von Gerichtsverfahren aufmerksam und empfiehlt der österreichischen Regierung, dringend dafür zu sorgen, dass in Fällen von Gewalt gegen Frauen die Strafverfolgung nicht durch einen außergerichtlichen Tatausgleich ersetzt wird.⁶⁸

Bei strafbaren Handlungen gegen die Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ist die Möglichkeit der diversionellen Erledigung gemäß § 198 Abs 3 StPO beschränkt auf Delikte, die mit einer Strafe von nicht mehr als drei Jahren bedroht sind. Das Vorgehen mit Diversion bei allen Delikten gegen die Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung erscheint als ungeeignet und sollte ausgeschlossen sein.

§ 205 StPO sieht unter bestimmten Voraussetzungen die nachträgliche Fortsetzung des Strafverfahrens vor, außer das Absehen von der nachträglichen Fortsetzung erscheint aus „besonderen Gründen“ vertretbar oder die nachträgliche Fortsetzung ist „nach den Umständen nicht geboten“. Es ist nicht nachvollziehbar, dass es keine Konsequenzen geben sollte, wenn Verpflichtungen aus einem Verfahren, das ohnehin schon diversionell erledigt wurde, nicht eingehalten werden.

Gemäß § 206 Abs 1 StPO ist Opfern jedenfalls im Falle eines ausgesprochenen Betretungs- und Annäherungsverbotes zum Schutz vor Gewalt nach § 38a SPG und Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a StPO vor einem Rücktritt von der Verfolgung ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben. Die Rechtslage vor dem Gewaltschutzgesetz 2019 ermöglichte dies neben Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a StPO auch „Opfern von Gewalt in Wohnungen“. Somit war der bereits erfolgte Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a SPG nicht vorausgesetzt und das Recht zur Stellungnahme auch Opfern zugänglich, die Gewalt in Wohnungen erlebt hatten, obwohl noch kein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen worden war. Die Änderung der Formulierung durch das Gewaltschutzgesetz 2019 bedeutet somit eine Einschränkung.

⁶⁷ Vgl *Jurtela*, Häusliche Gewalt und Stalking – Die Reaktionsmöglichkeiten des österreichischen und deutschen Rechtssystems (2007) 95.

⁶⁸ Vgl GREVIO`s (Basis-)Evaluierungsbericht, 59 Z 166 ff.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass das Recht von Opfern zur Stellungnahme besteht, „soweit dies zur Wahrung ihrer Interessen und Rechte, insbesondere jenem auf Schadensgutmachung geboten erscheint, (...)“. Dies birgt die Gefahr von Missverständnissen in sich, in welchen Fällen den Opfern das Recht zur Stellungnahme konkret einzuräumen ist. In der Beantwortung einer Anfrage an das (damalige) Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wurde mitgeteilt, dass Opfern von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a StPO jedenfalls, also auch bei bereits erfolgter Schadensgutmachung, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sein wird. Diesbezüglich wäre eine klarere Formulierung im Gesetzestext wünschenswert.

Festzuhalten ist, dass die Bestimmungen des § 206 Abs 1 StPO nach den Erfahrungen der Gewaltschutzzentren in der Praxis kaum Anwendung finden. Dies erscheint im Hinblick auf die Vorgaben der Istanbul-Konvention problematisch, die gemäß Art 48 ein Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile vorsieht.⁶⁹ Aus dieser Bestimmung kann abgeleitet werden, dass Opfern eine entsprechende Einspruchsmöglichkeit gegen ein beabsichtigtes diversionelles Vorgehen einzuräumen ist. Hinzuweisen ist zudem darauf, dass es ein wichtiges Bedürfnis von Opfern von Straftaten darstellt, in das Strafverfahren einbezogen und ernst genommen zu werden. Der oben erwähnte Erlass des BMJ zu Delikten im sozialen Nahraum weist auf die Verständigungspflichten gegenüber dem Opfer nach § 206 Abs 2 StPO ausdrücklich hin.⁷⁰

Fallbeispiel 1: Frau A erstattete Anzeige wegen § 83 StGB und nahm Prozessbegleitung in Anspruch. Im weiteren Verlauf wurde dem Beschuldigten die diversionelle Erledigung des Verfahrens angeboten. Als Diversionsmaßnahme wurde dabei die Erbringung gemeinnütziger Leistungen gewählt. Weder Frau A noch der juristische Prozessbegleiter wurden hiervon verständigt. Auf Nachfrage wurde seitens der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, dass ein vorläufiger Rücktritt von der Verfolgung stattgefunden habe. Erst nach Erbringung der gemeinnützigen Leistungen erfolgte der endgültige Rücktritt und wurde zu diesem Zeitpunkt dem Opfer die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Fallbeispiel 2: Frau B erstattete Anzeige gegen ihren ehemaligen Lebensgefährten wegen wiederkehrender Drohungen mit Gewalt und wegen der über eineinhalb Jahre regelmäßig stattgefundenen körperlichen Übergriffe.

Im Zuge seiner Einvernahme gab der ehemalige Partner von Frau B die wiederholten gewalttätigen Übergriffe zu, wobei er jedoch keinerlei Einsicht hinsichtlich seines Verhaltens zeigte. Das Verfahren wurde in weiterer Folge bezüglich der gefährlichen Drohung eingestellt. Hinsichtlich der vom Beschuldigten zugegebenen fortgesetzten Gewaltausübung unterbreitete die Staatsanwaltschaft ihm ein Diversionsangebot, nämlich die Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von € 500,--. Frau B wurde hiervon nicht informiert und ihr damit auch nicht die Möglichkeit gegeben, sich zu dem geplanten diversionellen Vorgehen zu äußern. Für Frau B war das Ergebnis des Verfahrens enttäuschend, da dem Beschuldigten trotz fehlender Schuldeinsicht eine Diversion angeboten worden war. Frau B hatte zudem auch keine Möglichkeit, ihre Schmerzensgeldansprüche im Strafverfahren geltend zu machen.

⁶⁹ Istanbul-Konvention, <https://rm.coe.int/1680462535> (22.02.2022)

⁷⁰ Erlass des BMJ „Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum“, 3. Auflage, GZ: 2021-0.538.674, 13.

Reformvorschlag

1. Bei Begehung von Delikten mit einem Strafraum zwischen drei und fünf Jahren Freiheitsstrafe in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ist davon auszugehen, dass die Schuld der Täterin/des Täters als schwer (§ 32 StGB) einzustufen ist und damit keine diversionelle Erledigung in Betracht kommt.
2. Streichung des Passus „... die mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.“ in § 198 Abs 3 StPO betreffend sexualisierte Gewalt.
3. Streichung des § 205 Abs 3 StPO
4. Der Tausgleich bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt soll nicht in Form einer Mediation im Rahmen der Konfliktregelung durchgeführt werden, da dadurch eine Bagatellisierung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt stattfinden kann. Der Begriff „Konflikt“ ist nicht geeignet, die Gewaltdynamik in diesen Fällen abzubilden.
5. **Änderung § 206 StPO:**
„(1) (...) Jedenfalls sind Opfer unverzüglich im Sinne von § 70 Abs. 1 über ihre Rechte, insbesondere jenes auf Prozessbegleitung und die in Betracht kommenden Opferschutzeinrichtungen zu informieren. **Opfern von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a sowie ihren Vertretern ist vor einem vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben. Allen anderen Opfern und ihren Vertretern ist, soweit dies zur Wahrung ihrer Interessen und Rechte, insbesondere jenem auf Schadensgutmachung geboten erscheint, vor einem vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben.**“

3. STRAFVOLLZUG

Im Juli 2021 wurde vom Bundesverband der Gewaltschutzzentren Österreichs im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021)⁷¹ eine Stellungnahme abgegeben. Das Gesetz wurde bis dato nicht beschlossen, die folgenden Reformvorschläge beziehen sich dementsprechend auf die derzeit geltende Fassung des StVG. In Bezug auf die Kommentierung der im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Neuerungen wird auf die erwähnte Stellungnahme des Bundesverbandes verwiesen.⁷²

⁷¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00128/index.shtml (22.02.2022).

⁷² https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_109918/index.shtml (22.02.2022).

3.1. Bewährungshilfe und Weisungen bei Haftaufschub gemäß § 6 StVG

Wenn das Gericht erwachsenen Personen einen Haftaufschub gewährt, kann ihnen nach derzeitiger Gesetzeslage keine Bewährungshilfe aufgetragen werden (vgl § 6 StVG iVm § 50 Abs 1 letzter Satz StGB).

Das Gericht hat derzeit Bewährungshilfe nur anzuordnen, soweit dies zur individuellen Verbrechensvorbeugung zweckmäßig oder notwendig ist, wenn die Einleitung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangenen Tat verhängt worden ist (auf das Alter des Verurteilten zum Zeitpunkt des anstehenden Vollzugs kommt es nicht an) nach § 6 Abs 1 Z 2 lit a StVG oder § 52 JGG für die Dauer von mehr als drei Monaten aufgeschoben wird.⁷³ Bei Haftaufschub steht Bewährungshilfe demnach nur jenen Personen unter engen Voraussetzungen zu, die die Tat vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen haben.

Bewilligt das Gericht einen Aufschub gemäß § 6 Abs 1 Z 2 lit a StVG, so hat es dem Verurteilten Weisungen⁷⁴ zu erteilen, wenn dies geboten ist, ihn vor einem Rückfall zu bewahren (§ 6 Abs 3 StVG). Die Folge ist, dass nur dann Weisungen gemäß § 6 Abs 3 StVG erteilt werden können, wenn das Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe ein Jahr nicht übersteigt (§ 6 Abs 1 Z 2 StVG).

Angeregt wird, dass in allen Fällen von Haftaufschub Bewährungshilfe aufgetragen oder Weisungen erteilt werden können und demzufolge Änderungen in § 6 StVG sowie in § 50 StGB vorgenommen werden. Darüber hinaus wird auch eine Änderung des § 6 Abs 4 StVG dahingehend angeregt, dass ein weiterer Widerrufsgrund für den Haftaufschub normiert wird.

Reformvorschlag

Änderung § 6 Abs 3 StVG

„Bewilligt das Gericht einen Aufschub des Vollzuges ~~gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a~~, so hat es dem Verurteilten **Bewährungshilfe (§ 50 StGB) und** Weisungen (§ 51 des Strafgesetzbuches) zu erteilen, wenn dies geboten ist, um den Verurteilten vor einem Rückfall zu bewahren.

(4) Der Aufschub ist zu widerrufen und die Freiheitsstrafe zu vollziehen:

1. wenn der Verurteilte den Weisungen des Gerichtes nicht nachkommt **oder sich beharrlich dem Einfluss des Bewährungshelfers entzieht; (...)**“

Änderung § 50 Abs 1 StGB

„Wird einem Rechtsbrecher die Strafe oder die mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme bedingt nachgesehen oder wird er aus einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bedingt entlassen, so hat das Gericht

⁷³ Pieber in Höpfel/Ratz, WK² StVG § 6 StVG Rz 31.

⁷⁴ Wobei der Weisungskatalog des § 51 Abs 2 und 3 StGB nur beispielhaft und nicht abschließend ist. Vgl Pieber in Höpfel/Ratz, WK² StVG § 6 StVG Rz 29.

ihm Weisungen zu erteilen oder Bewährungshilfe anzuordnen, soweit das notwendig oder zweckmäßig ist, um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten. Dasselbe gilt, wenn der Ausspruch der Strafe für eine Probezeit vorbehalten wird (§ 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1988) oder die Einleitung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, ~~die wegen einer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangenen Tat verhängt worden ist,~~ nach § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a des Strafvollzugsgesetzes oder nach § 52 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 ~~für die Dauer von mehr als drei Monaten~~ aufgeschoben wird. (...)

Als problematisch wird weiteres erachtet, dass Opfer nach derzeitiger Rechtslage nicht davon verständigt werden, wenn der verurteilten Person ein Haftaufschub iSd § 6 StVG gewährt wurde.

Opfer erfahren auch nicht, ob der verurteilten Person im Rahmen des Haftaufschubs Weisungen gemäß § 51 StGB aufgetragen wurden bzw um welche Weisungen es sich handelt. Diese Verständigung braucht es aus Sicherheitsgründen, damit Opfer bei Verstößen gegen Weisungen reagieren können. Ein derartiges Verständigungsrecht bei Weisungen, die zum Schutz des Opfers erteilt wurden, ist in Bezug auf die Entlassung bereits im Gesetz enthalten (vgl § 149 Abs 5 StVG) und wird bezüglich Haftaufschub ebenfalls angeregt.

Reformvorschlag

Ergänzung § 6 Abs 5 neu StVG

„(...) Von einem Haftaufschub einschließlich allfälliger zum Schutz des Opfers (§ 65 Z 1 StPO) erteilter Weisungen ist das Opfer unverzüglich von Amts wegen zu verständigen. (...)“

Auch bei Weisungen, die im Zuge eines Haftaufschubs erteilt wurden, ist es notwendig, dass die Sicherheitsbehörde vom Gericht von der Erteilung von Weisungen verständigt wird und über Verstöße an das Gericht zu berichten hat.⁷⁵

Aus diesem Grund wird folgende Erweiterung des § 6 StVG angeregt.

Reformvorschlag

Ergänzung § 6 Abs 6 neu StVG

„(...) Vom Haftaufschub und von den Weisungen, die dem Verurteilten gemäß Abs 3 erteilt wurden, ist die Sicherheitsbehörde des Aufenthaltsortes des Verurteilten zu verständigen. Die Sicherheitsbehörde hat bei einem Verstoß gegen die Weisung den weisungsgemäßen Zustand mittels unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (§ 50 SPG) wiederherzustellen und dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, darüber zu berichten.“

⁷⁵ Vgl dazu auch Punkt 3.5. bezüglich Weisungen bei bedingter Entlassung.

3.2. Verständigungsrecht bei Haftantritt

Opfer haben nach rechtskräftiger Verurteilung meist keine Information über Zeit und Ort des Haftantritts bzw ob ein Haftaufschub gewährt wurde. Die Angst, der verurteilten Person zu begegnen, belastet sie oft schwer.

Reformvorschlag

Angeregt wird daher die Schaffung einer neuen Bestimmung, wonach Opfer vom Zeitpunkt des Haftantrittes sowie über den Haftort in Kenntnis gesetzt werden. In Bezug auf den Haftaufschub wird auf den Vorschlag in Punkt 3.1. verwiesen.

3.3. Verständigungsrecht bei Flucht und Wiederergreifung aus der Strafhaft von Amts wegen

Opfer müssen derzeit einen Antrag auf Information von der Flucht und Wiederergreifung des Geflohenen stellen, damit sie in einem derartigen Fall verständigt werden.

Von der Flucht aus der Strafhaft sollte das Opfer (wie bei der Untersuchungshaft) von Amts wegen und nicht auf Antrag informiert werden müssen. Art 56 Abs 1 lit b Istanbul-Konvention⁷⁶ verlangt sogar, dass Opfer bei Gefahr einer Flucht oder bei vorübergehender oder endgültiger Freilassung unterrichtet werden. Vom Opfer zu verlangen, präventiv über die Gefahr der Flucht des Beschuldigten nachdenken und einen dementsprechenden Antrag stellen zu müssen, vermittelt ein wenig vertrauenserweckendes Bild des Strafvollzugs. Darüber hinaus ist es für die Justiz ein zusätzlicher Aufwand, die präventiven Anträge von Opfern auf Verständigung von der Flucht aus Strafhaft, die in den wenigsten Fällen tatsächlich zum Tragen kommen werden, zu behandeln.

Reformvorschlag

Ergänzung § 106 Abs 5 neu StVG

„(...) Die Anstaltsleitung hat unverzüglich von Amts wegen das Opfer (§ 65 Z 1 StPO) über eine Flucht und Wiedereinbringung des Strafgefangenen zu verständigen.“

⁷⁶ BGBl III 164/2014.

3.4. Verständigungsrecht bei Entlassung aus der Strafhaft sowie bei Aus- und Freigängen

Gewaltbetroffene Opfer leben oft in Furcht vor dem Moment, in dem die verurteilte Person wieder in Freiheit ist. Auch andere Personen, insbesondere Angehörige von Opfern oder ehemalige Zeuginnen/Zeugen der Tat wie auch Personen im sozialen Umfeld der verurteilten Person, haben berechnete Ängste vor der Entlassung oder jedem Ausgang.

Art 56 Abs 1 lit b der Istanbul-Konvention verlangt, dass Opfer bei Gefahr über eine Flucht oder vorübergehende oder endgültige Freilassung der verurteilten Person unterrichtet werden. Im Sinne des Opferschutzes, vor allem auch um ausreichende Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen treffen zu können, ist es wichtig, die Verständigungen zu automatisieren und überdies festzulegen, dass eine Verständigung rechtzeitig vor dem Verlassen der Justizanstalt erfolgt.

§ 149 Abs 5 StVG sieht bloß eine unverzügliche Verständigung vom ersten unbewachten Verlassen (im Rahmen des Entlassungsvollzugs gemäß § 145 StVG) und der bevorstehenden oder bereits erfolgten Entlassung des Strafgefangenen vor. Es ist nicht nachvollziehbar, warum lediglich vom ersten unbewachten Verlassen verständigt wird, da die Gefährdung, dass bei einem Freigang das Opfer bedroht oder ihm neuerlich Gewalt angetan wird, nicht mit jedem weiteren Ausgang sinkt. Eine Verständigung nach erfolgter Entlassung des Strafgefangenen konterkariert den Opferschutz, da dem Opfer keine Zeit bleibt, um ausreichende Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen treffen zu können. Dem Opfer sollten zumindest 48 Stunden Zeit eingeräumt werden, um erforderliche Maßnahmen in die Wege leiten zu können.

Kritisch zu sehen ist in diesem Zusammenhang auch, dass bislang gesetzlich nicht klar definiert ist, an wen der Antrag des Opfers auf Verständigung iSd § 149 Abs 5 StVG zu richten ist. Ausdrücklich geregelt ist nur, dass der Anstaltsleiter die Verständigung vorzunehmen hat. Dies lässt jedoch nicht zwangsläufig den Schluss zu, dass der Antrag auch an die Anstaltsleitung zu stellen ist. Dies wäre in vielen Fällen auch äußerst problematisch, da das Opfer häufig nicht weiß, in welcher Haftanstalt die verurteilte Person die Haft verbüßen muss. Zudem kann sich bei mehrjährigen Haftstrafen auch der Vollzugsort ändern. Aus den angeführten Gründen sollte in § 149 Abs 5 StVG daher ausdrücklich geregelt werden, dass der Antrag auf Verständigung an das im Strafverfahren zuständige erstinstanzliche Gericht zu stellen ist.

Auf Personen im Maßnahmenvollzug sind die Bestimmungen für den allgemeinen Strafvollzug anzuwenden, somit auch die Bestimmungen bezüglich Informationen über Ausgang, Freigang und Unterbrechung sowie Entlassung.

Reformvorschlag

Änderung § 149 Abs 5 StVG

„(5) Soweit ein Opfer (§ 65 Z 1 StPO) dies beim Strafgericht beantragt hat, ist es zum frühestmöglichen Zeitpunkt, **spätestens aber 48 Stunden vor dem ersten und jedem weiteren unbewachten Verlassen** und der bevorstehenden ~~oder erfolgten~~ Entlassung des Strafgefangenen einschließlich allfälliger ihm zum Schutz des Opfers erteilter Weisungen zu verständigen. (...)“

3.5. Weisungen bei Entlassung aus der Strafhaft sowie bei Aus- und Freigängen

In der Praxis werden Weisungen wie Kontakt- und Aufenthaltsverbote im Zusammenhang mit der Entlassung aus Strafhaft und bei Aus- und Freigängen restriktiv auferlegt.

Die Möglichkeit, Weisungen nach § 51 StGB auszusprechen, ist gesetzlich vorgesehen und entspricht spezialpräventiven Zwecken. Nach Erwägungsgrund 52 der EU-Opferschutz-Richtlinie⁷⁷ sollen Maßnahmen wie einstweilige Verfügungen oder Schutz- und Verbotsanordnungen zum Schutz der Sicherheit und Würde der Opfer und ihrer Familienangehörigen vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung zur Verfügung stehen.

Ein Verstoß gegen ein Kontakt- oder Aufenthaltsverbot in Form einer strafrechtlichen Weisung bedeutet meistens auch eine Gefährdung der geschützten Person. Mangels gesetzlicher Vorgabe wird die Polizei von strafgerichtlichen Weisungen nicht in Kenntnis gesetzt und kann nicht einschreiten. Bei einem Verstoß gegen ein Kontakt- oder Aufenthaltsverbot wird von Seiten der Gewaltschutzzentren auch eine Handlungsmöglichkeit der Polizei für notwendig erachtet.

Im Hinblick auf die Gefährdung der betroffenen Person wäre es erforderlich, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei einem Verstoß unmittelbar eingreifen können.⁷⁸

Um Verstöße gegen auferlegte Weisungen ahnden zu können, ist es daher wichtig, dass auch die Sicherheitsbehörde von der Erteilung von Weisungen verständigt wird und bei Nicht-Einhaltung dem Gericht davon zu berichten hat.

⁷⁷ EU-Opferschutz-Richtlinie, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF> (22.02.2022).

⁷⁸ Siehe hierzu auch Reformvorschlag Punkt 1.2.4. betreffend vorgeschlagene Änderung des § 51 StGB.

Reformvorschlag

Folgende Änderungen werden daher angeregt:

1. Ergänzung von **§§ 99, 99a, 126 und 147 StVG** und anderen gesetzlichen Bestimmungen, die das Verlassen einer Anstalt oder anderer Unterbringungseinrichtungen ermöglichen, um die **Möglichkeit für Opfer, Weisungen gemäß §§ 50f StGB zu beantragen**.
2. Ergänzung **§ 149 Abs 4 StVG**: „Vor der Entlassung ist die Sicherheitsbehörde des künftigen Aufenthaltsortes des Strafgefangenen zu verständigen **und über die erteilten Weisungen (§ 51 StGB) zu informieren. Die zuständige Sicherheitsbehörde hat bei einem Verstoß gegen die Weisung den weisungsgemäßen Zustand mittels unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (§ 50 SPG) wiederherzustellen und dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, darüber zu berichten.**“
3. In diesem Sinn bedarf es auch der Ergänzung des **§ 51 StGB** um Abs 2a (vgl Punkt 1.2.4.): „Von der Erteilung einer Weisung ist die **Sicherheitsbehörde in Kenntnis zu setzen**. Die zuständige Sicherheitsbehörde **hat bei einem Verstoß gegen die Weisung den weisungsgemäßen Zustand mittels unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (§ 50 SPG) wiederherzustellen und dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, darüber zu berichten.**“
4. Im Kontext des Entlassungsvollzugs wird darüber hinaus angeregt, die Wortwahl des § 144 StVG, demzufolge die Strafgefangenen zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit im vermehrten Ausmaß erzieherisch (§ 56) und „fürsorgerisch“ zu betreuen sind, zu überdenken und eine zeitgemäße Formulierung für die Art der Betreuung während des Entlassungsvollzugs zu wählen. Die in diesem Begriff beinhaltete paternalistische Komponente führte auch in anderen Rechtsbereichen (zB Kinder- und Jugendhilfe, deren Tätigkeiten lange unter dem Titel der „Fürsorge“ firmierten) zur Aufnahme neuer Termini in das Gesetz.

3.6. Elektronisch überwachter Hausarrest

3.6.1. Bewilligung bei Sexualdelikten

Erfolgte eine Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung nach den §§ 201, 202, 205, 206, 207, 207a oder 207b StGB, so kommt ein Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes nicht in Betracht, bevor die zeitlichen Voraussetzungen des § 46 Abs 1 StGB erfüllt sind (Verbüßen der Hälfte der im Urteil festgesetzten zeitlichen Freiheitsstrafe). Diese Aufzählung in § 156c Abs 1a StVG ist aus Sicht der Gewaltschutzzentren unvollständig.

Die strengeren Voraussetzungen für die Bewilligung des Vollzuges in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes gelten unter anderem für die Tatbestände der Vergewaltigung, der Geschlechtlichen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch

beeinträchtigt Person. Der mit der StGB-Novelle 2015⁷⁹ neu konzipierte § 205a StGB (Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung) sollte ebenfalls von der strengeren Voraussetzung zur Bewilligung des Strafvollzuges durch elektronisch überwachten Hausarrest bei Sexualdelikten umfasst sein, damit auch bei einer Verurteilung nach § 205a StGB der Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrests nicht in Betracht kommt, bevor die zeitlichen Voraussetzungen des § 46 Abs 1 StGB erfüllt sind.

Dasselbe gilt für wiederholte Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Integrität, die im Rahmen einer fortgesetzten Gewaltausübung begangen werden (§ 107b Abs 3a Z 3 StGB⁸⁰). Das Fehlen dieser Bestimmung in § 156c Abs 1a StVG sollte bereits 2019 mit dem Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert werden (166/ME XXXVI. GP), saniert werden. Jedoch trat der Gesetzesentwurf bis dato nicht in Kraft, weshalb der diesbezügliche Reformvorschlag aufrechterhalten wird.

Reformvorschlag

Ergänzung § 156c Abs 1a StVG um § 107b Abs 3a Z 3 StGB, § 205a StGB

3.6.2. Äußerungsrecht

Bislang ist nur Personen, die Opfer einer Straftat gegen die Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung wurden und eine Verständigung nach § 149 Abs 5 StVG beantragten, gemäß § 156d Abs 3 StVG Gelegenheit zur Äußerung zum Antrag auf Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests zu geben, dies unbeschadet des § 156c Abs 1 Z 3 StVG (im gemeinsamen Haushalt lebend). Diese Opfer sind auch von der Bewilligung des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests zu verständigen.

Die Situation des Opfers, das auf die verurteilte Person trifft, die die Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests verbüßt, ist vergleichbar mit jener eines Opfers, das unerwartet der verurteilten Person begegnet, die aus der Strafhaft entlassen wurde bzw die Justizanstalt unbewacht verlassen darf. Eine solche unerwartete Begegnung kann zu Angst, Ohnmacht oder Panik auf Seiten des Opfers führen und eine Retraumatisierung auslösen.

Reformvorschlag

Es wird angeregt, **dieses Äußerungs- und Verständigungsrecht auf alle Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO auszudehnen**. Dies würde bedeuten, dass Opfer vom Antrag auf Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests verständigt werden, sich dazu äußern können und im Anschluss daran von der Bewilligung oder Abweisung des Antrags in Kenntnis gesetzt werden (vgl in Bezug auf Weisungen darüber hinaus auch Punkt 3.6.3.). Damit wäre ein umfassender Opferschutz gewährleistet.

⁷⁹ BGBl I 112/2015.

⁸⁰ In Kraft getreten mit Gewaltschutzgesetz 2019, BGBl I 105/2019.

3.6.3. Weisungen

Auf Grund der Verweiskette in § 156b Abs 4 StVG iVm §§ 99, 147 StVG besteht die Möglichkeit, der strafgefängenen Person auch bei Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests Weisungen aufzuerlegen.

Die Erteilung von Weisungen, beispielsweise in Form eines Kontaktverbots zum Opfer, ist aus Gründen des Opferschutzes essentiell. Damit wird gewährleistet, dass die strafgefängene Person auch im elektronisch überwachten Hausarrest keinen Kontakt mit dem Opfer aufnehmen darf. Hält sie sich nicht an diese Auflagen, sollte an einen Widerruf der Bewilligung des Hausarrests gedacht werden.

Reformvorschlag

Ergänzung **§ 156d Abs 3 StVG** dahingehend, dass Opfer iSd 65 Z 1 StPO bei elektronisch überwachtem Hausarrest Weisungen iSd § 50 StGB beantragen können.⁸¹

3.6.4. Betreuung im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrests

§ 156d Abs 2 StVG sieht vor, dass der strafgefängenen Person, der elektronisch überwachter Hausarrest bewilligt wurde, nur „erforderlichenfalls“ Betreuung durch eine in der Sozialarbeit erfahrene Person zu gewähren ist.

Strafgefängenen Personen im elektronisch überwachten Hausarrest sollte jedoch jedenfalls eine sozialarbeiterische Betreuung gewährt werden, wobei der jeweils konkrete Umfang der Betreuung auf Grund der fachlichen Einschätzung der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters individuell zu bestimmen wäre.

Reformvorschlag

Streichung § 156d Abs 2 StVG

„(...) und ihm ~~erforderlichenfalls~~ Betreuung durch eine in der Sozialarbeit erfahrene Person (...) zu gewähren. (...)“

4. UNTERBRINGUNGSGESETZ

Per 1. März 2022 war eine Gesetzesnovelle zum Unterbringungsgesetz geplant. Bis Redaktionsschluss der vorliegenden Reformvorschläge trat diese Novelle nicht in Kraft. Aus diesem Grund werden die entsprechenden Neuerungen abgewartet und an dieser Stelle auf die Stellungnahme der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle zum Begutachtungsentwurf verwiesen.⁸²

⁸¹ Siehe hierzu auch Reformvorschlag Punkt 1.2.1.

⁸² https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00097 (05.05.2022).

5. SICHERHEITSPOLIZEIGESETZ

5.1. Übermittlung personenbezogener Daten bei Anzeigen gemäß §§ 107b und 107c⁸³ StGB an Opferschutzeinrichtungen iSd § 25 Abs 3 SPG

Mit Juli 2021 trat eine gesetzliche Änderung hinsichtlich § 56 Abs 1 Z 3 SPG in Kraft. Diese sieht die Übermittlung personenbezogener Daten an Opferschutzeinrichtungen iSd § 25 Abs 3 SPG zum Schutz gefährdeter Menschen und an Beratungsstellen für Gewaltprävention zur Gewaltpräventionsberatung vor.⁸⁴ Der Gewaltschutzerlass des BM.I legt die Datenübermittlung hinsichtlich Anzeigen gemäß § 107a StGB an die Gewaltschutzzentren fest.⁸⁵

Eine Datenübermittlung hinsichtlich Anzeigen gemäß § 107b StGB und § 107c StGB ist nicht vorgesehen.

Die Gewaltschutzzentren sind vertraglich damit beauftragt, Menschen, die von Gewalt einschließlich beharrlicher Verfolgung bedroht sind, zu beraten und zu unterstützen. Eine proaktive Kontaktaufnahme mit den Opfern ist nur nach Betretungs- und Annäherungsverboten gemäß § 38a SPG sowie bei Übermittlung eines ausgefüllten PAD-Formulars „Dokumentation gemäß § 107a StGB“ (beharrliche Verfolgung) möglich, da nur in jenen Fällen die personenbezogenen Daten von der Exekutive an die gesetzlich anerkannten Opferschutzeinrichtungen übermittelt werden (§ 56 iVm § 25 Abs 3 SPG).

Die positive Reaktion auf die proaktive Kontaktaufnahme durch die Gewaltschutzzentren spiegelt sich auch in den in den Jahren 2018 und 2019 durchgeführten Evaluationen der Gewaltschutzzentren Kärnten, Tirol, Niederösterreich und Burgenland wider. Die im Rahmen der Projekte durchgeführten Befragungen von Klientinnen/Klienten haben ergeben, dass die proaktive Kontaktaufnahme durch die Gewaltschutzzentren von den Betroffenen als durchwegs hilfreich bewertet wurde, zumal es nach Vorfällen häuslicher Gewalt häufig vorkommt, dass sich die Betroffenen eher zurückziehen als aktiv Hilfe zu suchen.⁸⁶

Betroffene von fortgesetzter Gewaltausübung oder fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (Cyberstalking) erhalten keine proaktive Unterstützung durch die Opferschutzeinrichtungen. Folge davon ist, dass diesen Opfern Informationen über wesentliche Rechte wie Prozessbegleitung und die Möglichkeit der Durchsetzung von

⁸³ Die Übermittlung von Daten bei einer Anzeige nach § 107c StGB wird von den Gewaltschutzzentren mit Ausnahme der ifs Gewaltschutzstelle Vorarlberg vorgeschlagen.

⁸⁴ BGBl I 124/2021.

⁸⁵ Erlass für die Organisation und die Umsetzung im Bereich „Gewalt in der Privatsphäre“ („Gewaltschutz“), Erlass BMI 2021-0.896.858 vom 23.12.2021.

⁸⁶ Evaluierung Gewaltschutzzentrum Kärnten, Evaluation Gewaltschutzzentrum Tirol, Evaluierung Gewaltschutzzentrum Niederösterreich, Evaluierung Gewaltschutzzentrum Burgenland, Univ.-Prof. Dr. Stephan Sting.

Schadenersatzansprüchen fehlen und sie auch keine Begleitung und Beratung, vor allem in Hinblick auf ihre Sicherheit, in Anspruch nehmen können.

Essentiell ist die Übermittlung von Namen, Geburtsdatum und Adresse der Beteiligten sowie der Telefonnummer des Opfers an die Gewaltschutzzentren, um sie proaktiv kontaktieren zu können. Die Kenntnis der Adresse der Beschuldigten/des Beschuldigten ist für eine etwaige Antragstellung gemäß §§ 382b, 382c oder 382d EO notwendig.

Reformvorschlag

Im Erlass „Gewalt in der Privatsphäre“ des BM.I sollte die Datenübermittlung bei fortgesetzter Gewaltausübung (§ 107b StGB) und fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB) verankert werden.

5.2. Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen gemäß § 22 Abs 2 SPG

5.2.1. Informationen aus Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen

Der Staat ist für die Sicherheit der Bürgerinnen/Bürger verantwortlich. Die Rechte der Opfer, ihre Interessen und ihr Schutz müssen im Mittelpunkt der Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz stehen. Eine Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz soll die Sicherheit der Opfer erhöhen und diese entlasten.

Die Erläuterungen⁸⁷ sehen eine Informationsweitergabe an gefährdete Personen (gemeint sind wohl beispielsweise Informationen über Ergebnisse oder Sicherheitsmaßnahmen, die aus der Fallkonferenz resultieren) durch die Sicherheitsbehörde im Rahmen ihrer Aufgaben des vorbeugenden Schutzes von Rechtsgütern vor. Der Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 23.12.2019 betreffend Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen⁸⁸ lässt die Frage, wie die Informationsweitergabe an gefährdete Personen zu geschehen hat, offen.

Nach Intention des Gewaltschutzgesetzes sollen Einrichtungen wie die Gewaltschutzzentren, zu denen laut *Dearing/Haller* Opfer leichter Vertrauen fassen können⁸⁹, zu Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen beigezogen werden. In der Regel halten Opferschutzeinrichtungen Kontakt, informieren die betroffenen Personen und vertreten deren Belange in der Fallkonferenz.

Wenn eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter einer Opferschutzeinrichtung im Zuge der Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz sicherheitsrelevante Informationen erhält, diese dem Opfer aber

⁸⁷ Initiativantrag 970/A 26. GP 28.

⁸⁸ Erlass des BM.I, Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen (S-FK), GZ 2021-0.482.273 vom 15.07.2021.

⁸⁹ Vgl *Dearing/Haller* (Hrsg), Schutz vor Gewalt in der Familie, 62.

aufgrund der Verschwiegenheitsverpflichtung nicht mitteilen darf, kann dadurch einerseits das Vertrauensverhältnis zwischen Beraterin/Berater und Klientin/Klient belastet werden, andererseits können die sicherheitsrelevanten Informationen nicht für die Gefährlichkeitseinschätzung der Opferschutzeinrichtung (eine der zentralen Aufgaben im Opferschutzbereich) verwendet werden.

Vor allem bei jener Opfergruppe, die aufgrund opferpsychologischer Auswirkungen in Folge der Gewalterfahrung eingeschränkt handlungsfähig bzw. sehr ambivalent ist, erscheint es notwendig, dass Expertinnen/Experten der Opferschutzeinrichtungen die ganze Bandbreite der Risikofaktoren im Rahmen der Sicherheitsplanung mit der gefährdeten Person besprechen können, damit innere und äußere Schutzfaktoren des Opfers wirken können.

Reformvorschlag

Aus Sicht der Gewaltschutzzentren sollen aus den oben genannten Gründen im Regelfall die **Opferschutzeinrichtungen die gefährdeten Personen über sicherheitsrelevante Ergebnisse aus der Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz informieren**. Eine dementsprechende Klarstellung sollte im diesbezüglichen Erlass des Bundesministeriums für Inneres getroffen werden.

5.2.2. Verwaltungsübertretung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer einer Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz gemäß § 84 SPG

Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer sind zur vertraulichen Behandlung der Daten einer sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz verpflichtet. Das Zuwiderhandeln gegen diese Verpflichtung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 84 Abs 1 Z 2 idF Gewaltschutzgesetz 2019 dar.

Vergleicht man die Missachtung einer sicherheitsbehördlichen Maßnahme wie des Betretungs- und Annäherungsverbots nach § 38a SPG durch eine gefährdende Person mit der Missachtung des Verbots der Weitergabe personenbezogener Daten, erscheint die Androhung einer Verwaltungsstrafe als überschießend und unverhältnismäßig und wird die Streichung dieser Bestimmung angeregt, zumal für alle Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz die Datenschutzbestimmungen gelten und mögliche zivilrechtliche Ansprüche des/der in seinen/ihren Rechten auf Geheimhaltung Verletzten denkbar sind.

Reformvorschlag

Streichung § 84 Abs 1 Z 2: „~~einer Verpflichtung gemäß § 56 Abs. 1 Z 9 zur vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten zuwiderhandelt oder~~“

5.2.3. Praxisrelevante Überlegungen

Mit der Einführung von Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen durch das Gewaltschutzgesetz 2019 wird offensichtlich, dass die Einberufung von Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen, die Beurteilung eines Risikos und die Identifizierung von High-Risk-Fällen von der Exekutive bundesweit nicht einheitlich vorgenommen wird. Es bedarf österreichweiter Standards und Strukturen, um einheitliche Vorgehensweisen der Sicherheitsbehörden zu gewährleisten.

Nach wie vor ist beispielsweise auch die Rolle der Staatsanwaltschaft bzw. der Strafgerichte in den Fallkonferenzen unzureichend geklärt bzw. schließt in einigen Bundesländern die Staatsanwaltschaft ihre Teilnahme völlig aus (entgegen der erlassmäßigen Befürwortung der Teilnahme⁹⁰).

Zudem wäre es aufgrund der beruflichen und vertraglichen Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten einzelner Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen unumgänglich, eine gesetzliche Ermächtigung (aber keine Verpflichtung) vorzusehen, diese Verschwiegenheitsverpflichtungen zu durchbrechen, wenn und soweit dies zur Bekämpfung einer ernstlichen und erheblichen Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit anderer erforderlich und verhältnismäßig ist.⁹¹ Anzudenken ist beispielsweise jener Fall, bei dem eine Tätereinrichtung wesentliche Informationen zu Risikofaktoren der gefährdenden Person hat, diese aber aufgrund vertraglicher Verschwiegenheitspflichten in der Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz nicht preisgeben darf.⁹²

5.3. Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt gemäß § 38a SPG

5.3.1. Informationspflichten - Verständigung hinsichtlich Minderjähriger

Das Gewaltschutzgesetz 2019 führte zu einer Neugestaltung der Informationspflichten nach einem Betretungs- und Annäherungsverbot in Hinblick auf minderjährige Kinder.

Die geltende Formulierung „im Einzelfall erforderlich“ führt dazu, dass im Vergleich zur vorherigen Gesetzeslage nicht mehr alle Leitungspersonen von Schulen/institutionalisierten Kinderbetreuungseinrichtungen/Horten vom Ausspruch des Betretungs- und Annäherungsverbots informiert werden. Auch wenn die Informationspflicht in einem derartigen Fall laut Erläuterungen als notwendig erachtet wird, wäre eine gesetzliche Klarstellung im Sinne des Schutzes betroffener Kinder wünschenswert.

Eine staatliche Verständigungspflicht gegenüber relevanten Einrichtungen und Betreuungspersonen halten die Gewaltschutzzentren für unerlässlich, wenn Minderjährige durch ein Betretungs- und

⁹⁰ BMJ, Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum, 3. Auflage, 30.08.2021, GZ: 2021-0.538.674, 8.

⁹¹ *Neustart*, Stellungnahme vom 28.05.2019 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz und das Namensänderungsgesetz geändert werden, 1.

⁹² Vgl hierzu auch Punkt 1.2.5.

Annäherungsverbot geschützt werden, da diese Zielgruppe regelmäßig noch nicht in der Lage sein wird, ihre eigenen Rechte und Interessen ausreichend zu artikulieren oder eine Gefahrensituation entsprechend einzuschätzen.⁹³

Reformvorschlag

Vorgeschlagen wird daher eine gesetzliche Klarstellung, dass **bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres eine staatliche Verständigungspflicht** gegenüber relevanten Einrichtungen und Betreuungspersonen besteht.

5.3.2. Aufnahme des § 382d EO in § 38a SPG

Wenn eine gefährdete Person nach Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbots fristgerecht einen Antrag auf einstweilige Verfügung gemäß § 382d EO stellt, wird die zuständige Sicherheitsbehörde von der Einbringung des Antrages nicht in Kenntnis gesetzt.

Dies hat zur Folge, dass es zu keiner Verlängerung des Betretungs- und Annäherungsverbots kommt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Antragstellung nach § 382d EO im Gegensatz zu § 382b und § 382c EO differenziert behandelt wird, wodurch Schutzlücken für die Betroffenen entstehen können.

Zudem ist im Erlass des Bundesministeriums für Inneres festgehalten, dass in Fällen des § 107a StGB jedenfalls zu prüfen ist, ob nicht auch ein Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a SPG auszusprechen ist.⁹⁴

Reformvorschlag

Ergänzung um **§ 382d EO in § 38a Abs 4, 6, 10 und 11 SPG.**

5.3.3. Präventive Rechtsaufklärung

In § 38a SPG idF Gewaltschutzgesetz 2019 ist die präventive Rechtsaufklärung (bisher in § 38a Abs 6a SPG geregelt) nicht mehr vorgesehen.

Es wird von Seiten der Gewaltschutzzentren vorgeschlagen, die Möglichkeit der präventiven Rechtsaufklärung durch die Exekutive im Sinne des durch das Gewaltschutzgesetz 2019 aufgehobenen ehemaligen § 38a Abs 6a SPG wieder gesetzlich zu verankern, da die sozialarbeiterische Beratung und die Normverdeutlichung durch die Exekutive einander ergänzen und somit gewaltpräventiv wirken

⁹³ ErläutRV 2434 BlgNR 24. GP 8; *Mayrhofer/Riezler* in *Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer*, Gewaltschutz und familiäre Krisen (2018) § 38a Rz 26.

⁹⁴ Bundesministerium für Inneres, Erlass für die Organisation und die Umsetzung im Bereich „Gewalt in der Privatsphäre“ („Gewaltschutz“), GZ 2021-0.896.858 vom 23.12.2021, 25f.

können. Der Gewaltschutzerlass des BM.⁹⁵ sieht die präventive Rechtsaufklärung mit der gefährdenden Person von besonders geschulten Beamtinnen/Beamten vor. Allerdings wird hier von Freiwilligkeit ausgegangen, während § 38a Abs 6 in der Fassung vor dem Gewaltschutzgesetz 2019 eine Ladungsmöglichkeit zur Behörde vorsieht.

Reformvorschlag

Wiedereinführung des **§ 38a Abs 6a SPG** in der Fassung vor dem Gewaltschutzgesetz 2019:
„Ist das Betretungsverbot nach Abs. 6 nicht aufzuheben, so kann der Gefährder von der Sicherheitsbehörde während eines aufrechten Betretungsverbots (Abs. 8) vorgeladen werden, um über rechtskonformes Verhalten nachweislich belehrt zu werden, wenn dies wegen der Persönlichkeit des Gefährders oder der Umstände beim Einschreiten erforderlich erscheint (präventive Rechtsaufklärung). § 19 AVG gilt.“

5.3.4. Verlängerung des Betretungs- und Annäherungsverbots gemäß § 38a Abs 10 SPG

Mit der SPG-Novelle 2013 wurde eine zusätzliche Voraussetzung für die Verlängerung des Betretungsverbots auf maximal vier Wochen normiert.

Vor der SPG-Novelle reichte das Einbringen des Antrags bei Gericht dafür aus, dass das Betretungsverbot auf maximal vier Wochen verlängert wurde. Die Fehleranfälligkeit ist durch die Tatsache, dass die Verständigung der Polizei zur Voraussetzung für die Verlängerung der Frist erhoben wurde, gestiegen. Die Gewaltschutzzentren kennen Beispiele, in denen die Polizei seitens des Gerichts nicht oder nicht zeitgerecht vom Einbringen eines Antrags auf Einstweilige Verfügung informiert wurde und deshalb das Betretungs- und Annäherungsverbot nach zwei Wochen trotz rechtzeitig beim Bezirksgericht eingebrachten Antrags auslief.

Ungeachtet dessen bestimmt § 38a Abs 10 SPG idF des Gewaltschutzgesetzes 2019, dass das Betretungs- und Annäherungsverbot unter anderem dann endet, wenn die Entscheidung des Bezirksgerichts an den Antragsgegner zugestellt wird. Das bedeutet, dass das Zivilgericht mit seiner abweisenden Entscheidung über einen EV-Antrag das Betretungs- und Annäherungsverbot vor Ablauf der zweiwöchigen Geltungsdauer verkürzen kann.⁹⁶ In der vorhergehenden Fassung des § 38a Abs 8 SPG wurde ausdrücklich festgehalten, dass das Betretungsverbot zwei Wochen nach seiner Anordnung endet. Auch wenn diese Problematik in der Praxis selten von Bedeutung sein wird, da die Antragstellung samt Beschlussfassung innerhalb von zwei Wochen kaum erfolgen wird, ist darauf hinzuweisen, dass durch das Gewaltschutzgesetz 2019 eine Verkürzung der Frist ermöglicht wurde.

⁹⁵ Bundesministerium für Inneres, Erlass für die Organisation und die Umsetzung im Bereich „Gewalt in der Privatsphäre“ („Gewaltschutz“), GZ 2021-0.896.858 vom 23.12.2021, 26f.

⁹⁶ Siehe auch *Keplinger* in *Keplinger/Bauer* (Hrsg), Praxiskommentar Gewaltschutzgesetz⁶ (2022) 166, FN 205.

Bezüglich der Aufnahme des § 382d EO in den folgenden Reformvorschlag wird auf Punkt 5.3.2 hingewiesen.

Reformvorschlag

Änderung § 38a Abs 10 SPG

„(...) Das Betretungs- und Annäherungsverbot **endet zwei Wochen nach seiner Anordnung. Es endet im Falle eines binnen dieser Frist eingebrachten Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382c und 382d EO mit der Zustellung der Entscheidung des Gerichts an den Antragsgegner**, längstens jedoch vier Wochen nach seiner Anordnung. (...)“

5.3.5. Informationspflicht der Exekutive gegenüber der gefährdenden Person

Wird ein Antrag auf einstweilige Verfügung nach Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbots gestellt, besteht das Risiko, dass die gefährdende Person von der Antragstellung und somit von der Verlängerung keine Kenntnis erhält.

Die - aus Sicht der gefährdenden Person vermeintlich rechtmäßige - Rückkehr in die Wohnung kann zu einer neuerlichen Eskalation und einem Sicherheitsrisiko für gewaltbetroffene Personen führen.

Bezüglich der Aufnahme des § 382d EO in den folgenden Reformvorschlag wird auf Punkt 5.3.2 hingewiesen.

Reformvorschlag

Änderung § 38a Abs 10 SPG

„(...), längstens jedoch vier Wochen nach Anordnung. **Sobald die Sicherheitsbehörde von einem fristgerecht eingebrachten Antrag auf Erlassung der Einstweiligen Verfügung nach den §§ 382b, 382c und 382d EO in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie den Gefährder durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes von der Antragstellung und somit von der Verlängerung des Betretungsverbots zu informieren. Im Falle einer Zurückziehung des Antrags (...).**“

5.3.6. Beitragstäterschaft bei Missachtung eines Betretungs- und Annäherungsverbot

Nach hL ist eine Beitragstäterschaft der gefährdeten Person im Sinne des § 84 Abs 1b SPG möglich, wenn sie zB der gefährdenden Person die Rückkehr in die Wohnung ermöglicht. Dies ist abzulehnen.

Laut *Keplinger/Pühringer*⁹⁷ kann sich als Beitragstäter/Beitragstäterin auch die gefährdete Person strafbar machen, wenn sie etwa der gefährdenden Person die Rückkehr in die Wohnung ermöglicht (diese also etwa in die Wohnung lässt, weil sie keinen Schlüssel besitzt). Mittlerweile konzedieren auch *Keplinger/Pühringer*, dass in solchen Fällen jedenfalls Entschuldigungsgründe zu prüfen sind.⁹⁸ Nach *Mayrhofer/Riezler* ist auch das Vorliegen eines Putativnotstandes zu prüfen.⁹⁹

Die gefährdete Person trifft damit letztlich die Verpflichtung, das Vorliegen eines Entschuldigungsgrundes glaubhaft zu machen.¹⁰⁰ Dies widerspricht der Intention des Gewaltschutzgesetzes und ist ein falsches Signal an die gefährdete Person. Gefährder/Gefährderinnen reagieren nach Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbot es häufig mit Druckausübung auf die gefährdete Person und verlangen zum Beispiel von ihr, sie zurück in die Wohnung zu lassen. Gefährdete Personen stehen mitunter noch unter dem Eindruck der vorangegangenen Gewalthandlungen, weshalb es für sie schwierig sein kann, dem Druck der gefährdenden Personen standzuhalten.

Deshalb wird empfohlen, dezidiert zu regeln, dass § 7 VStG in Fällen des § 84 Abs 1b SPG keine Anwendung findet.

Reformvorschlag

Ergänzung § 84 Abs 1b SPG

„(...). § 7 VStG findet in diesen Fällen keine Anwendung.“

5.4. Meldeverpflichtung zur Normverdeutlichung gemäß § 38b SPG

Mit der SPG-Novelle 2016¹⁰¹ wurde in § 38b SPG eine sanktionierbare Meldeverpflichtung zur Normverdeutlichung eingeführt, die vom Kreis der möglichen Straftaten her breit angelegt wurde.

Neben gefährlichen Angriffen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung soll auch ein gefährlicher Angriff, der unter Anwendung von Gewalt begangen wurde, die Meldeverpflichtung auslösen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, eine Person werde zukünftig gefährliche Angriffe begehen.

Offensichtlich wurde auf die Aufzählung der Rechtsgüter hier verzichtet, um die Meldeverpflichtung möglichst breit und ohne Einschränkung anzulegen. Eine teilweise Konkretisierung des Begriffs

⁹⁷ *Keplinger/Pühringer*, Sicherheitspolizeigesetz – Praxiskommentar²⁰ (2021) 263; *Keplinger* in *Keplinger/Bauer* (Hrsg), Praxiskommentar Gewaltschutzgesetz⁶ (2022) 186.

⁹⁸ *Keplinger* in *Keplinger/Bauer* (Hrsg), Praxiskommentar Gewaltschutzgesetz⁶ (2022) 186.

⁹⁹ *Mayrhofer/Riezler* in *Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer*, Gewaltschutz und familiäre Krisen (2018) § 84 Rz 7, 796.

¹⁰⁰ Ebd.

¹⁰¹ BGBl I 2016/61.

„Gewalt“ im Sinne des § 38b SPG wurde zwar im Erlass vom 24.11.2016 vorgenommen, indem beschrieben wurde, dass psychische Gewalt in Form gefährlicher Drohungen vom Gewaltbegriff umfasst sei.¹⁰²

Dennoch erscheint es im Sinne einer eindeutigen Gesetzesanwendung notwendig, die Gewaltformen der gefährlichen Drohung, der Beharrlichen Verfolgung sowie der Fortgesetzten Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems explizit im § 38b Abs 1 SPG zu verankern.

Generell erscheint es erforderlich, den die Normverdeutlichung durchführenden Polizistinnen/Polizisten eine adäquate und umfassende Schulung zukommen zu lassen, die es ihnen ermöglicht, diese herausfordernde Belehrungstätigkeit vornehmen zu können. Insbesondere die Aufgabe, Fremde über die Grundwerte des Zusammenlebens in einem demokratischen Staat und seiner Gesellschaft sowie über das gesellschaftliche Leben in Österreich aufzuklären, wird wohl nicht damit getan sein, Betroffenen ein Papier mit dementsprechenden Piktogrammen vorzulegen. Wichtig erscheint weiters in der Umsetzung, auf allfälligen Übersetzungsbedarf zu achten und die Normverdeutlichung entsprechend verständlich zu kommunizieren.

Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, Beamtinnen/Beamten regelmäßige Schulungen für die Erstellung der Gefährdungsprognosen gemäß § 38a und § 38b SPG anzubieten.

Reformvorschlag

Änderung § 38b Abs 1 SPG

„Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, einem Menschen, der einen gefährlichen Angriff gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder einen gefährlichen Angriff unter Anwendung von Gewalt **einschließlich gefährlicher Drohung, Beharrlicher Verfolgung oder Fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems** begangen hat, und von dem aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, (...)“

5.5. Datenanwendungen der Sicherheitsbehörden gemäß § 53a Abs 3 SPG

Derzeit sind die Sicherheitsbehörden gemäß § 53a SPG zur Evidenzhaltung von Betretungs- und Annäherungsverboten und einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt in der Familie ermächtigt. Damit dürfen unter anderem persönliche Daten, bestimmte Maßnahmen und auch einstweilige Verfügungen nach § 382b EO verarbeitet werden.

Nach dieser Bestimmung sind ausschließlich einstweilige Verfügungen nach § 382b EO erfasst. Vor allem im Hinblick darauf, dass diese Daten für die Erstellung einer Gefährlichkeitsprognose erforderlich

¹⁰² Erlass des BMI vom 24.11.2016 (BMI-EE1500/0060-II/2/a/2016).

sein können, ist es nicht nachvollziehbar, weshalb einstweilige Verfügungen nach § 382c und § 382d EO nicht erfasst werden.

Reformvorschlag

Ergänzung in § 53a Abs 3 SPG um § 382c und § 382d EO

5.6. Zentrale Gewaltschutzdatei gemäß § 58c SPG

Die zentrale Gewaltschutzdatei ist ein entscheidendes Instrument zur Einschätzung der Gefährlichkeit, welches zum Schutz von Opfern in Hinblick auf die Speicherdauer optimiert werden sollte.

Es wird eine Ausweitung der Datenspeicherung von drei auf fünf Jahre vorgeschlagen, da chronifizierte Gewaltbeziehungen häufig viele Jahre andauern. Für jene Fälle, in denen Gefährderinnen/Gefährder in weiteren Beziehungen gewalttätig werden, ist es aus Gründen von Schutz und Sicherheit erforderlich, Kenntnis über vergangene Vorfälle zu haben.

Reformvorschlag

Änderung § 58c Abs 3 SPG

„(...) Die Daten sind zu löschen, wenn ein Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a Abs. 7 aufgehoben wurde. Sonst sind die Daten von Personen, gegen die sich eine Maßnahme nach § 38a richtet, und der jeweils Gefährdeten **fünf** Jahre nach Aufnahme in die zentrale Gewaltschutzdatei zu löschen, im Falle mehrerer Speicherungen **fünf** Jahre nach der letzten.“

6. EXEKUTIONSORDNUNG

Mit der Gesamtreform des Exekutionsrechts¹⁰³, wurden die gesetzlichen Bestimmungen zum Verfahren und Vollzug von einstweiligen Verfügungen weitgehend vereinheitlicht und eine beschränkte Vertretungsbefugnis für Opferschutzeinrichtungen gemäß § 25 Abs 3 SPG eingeräumt.

Die nachfolgenden Reformvorschläge nehmen Bezug auf die bisherigen Reformvorschläge der Gewaltschutzzentren zur Exekutionsordnung sowie die Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Österreichs zum Gesetzesentwurf¹⁰⁴.

¹⁰³ BGBl Nr 86/2021.

¹⁰⁴ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_35736/imfname_876086.pdf (05.05.2022).

6.1. Allgemeines zu einstweiligen Verfügungen gemäß §§ 382b, 382c, 382d EO

6.1.1. Beschlussfassungsfrist

Da es keine gesetzliche Frist zur Entscheidung über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung und Zustellung desselben gibt, kann eine Schutzlücke entstehen, in der das Betretungs- und Annäherungsverbot ausgelaufen ist, die einstweilige Verfügung jedoch noch nicht erlassen und zugestellt wurde. Sicherheitsrisiken können auch auftreten, wenn eine einstweilige Verfügung ohne vorangegangenes Betretungs- und Annäherungsverbot bei Gericht beantragt wird.

Um Schutzlücken zu vermeiden, wird vorgeschlagen, eine Verpflichtung der Gerichte zur Entscheidung und Zustellung der Entscheidung an die Parteien innerhalb der vierwöchigen Frist des § 38a Abs 10 SPG in das Gesetz aufzunehmen. Diese Entscheidungsfrist sollte für Anträge gemäß §§ 382b und 382c EO und auch jene gemäß § 382d EO gelten.

Darüber hinaus sollte auch in Fällen einer einstweiligen Verfügung ohne vorhergehendes Betretungs- und Annäherungsverbot die „Quasi-Frist“ des § 38a Abs 10 SPG zur Anwendung kommen, weil es ansonsten zu der einem Eilverfahren widersprechenden zeitlich starken Verzögerung bis zur Erlassung der einstweiligen Verfügung kommen kann.

Reformvorschlag

Ergänzung des **§ 382f EO** durch einen Absatz 4:

„(...) (4) Der Beschluss über einen Antrag auf einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO), zum allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382c EO) und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d EO) ist tunlichst binnen der in § 38a Abs 10 SPG vorgesehenen Frist von vier Wochen nach Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots an die Parteien zuzustellen. Wird der Antrag auf einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO), zum allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382c EO) und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d EO) ohne vorhergehende Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots gestellt, ist tunlichst binnen einer Frist von vier Wochen ab Antragstellung über diesen Antrag zu entscheiden und an die Parteien zuzustellen.“

6.1.2. Vergleiche

Wenn Gerichte nicht in Beschlussform über einen Antrag auf einstweilige Verfügung entscheiden, sondern auf einen Vergleich zwischen den Parteien hinsichtlich der Inhalte des Antrags hinwirken, ist weder eine Verlängerung des Vergleichs noch die Exekution durch die Polizei oder die Erhebung eines Rechtsmittels möglich. ¹⁰⁵

Reformvorschlag

Über Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß §§ 382b, 382c und 382d EO ist in **Beschlussform** zu entscheiden.

6.1.3. Vernehmung im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung

In Verfahren zur Erlassung von einstweiligen Verfügungen treffen häufig antragstellende und gegnerische Partei im Gerichtssaal aufeinander. Die Möglichkeit der gemäß § 289a ZPO vorgesehenen abgesonderten Vernehmung wird in der Praxis für Einvernahmen wegen einstweiliger Verfügungen selten genutzt. Gegen diesbezügliche abweisende Entscheidungen ist kein Rechtsmittel vorgesehen.

Für viele gewaltbetroffene Personen ist die gleichzeitige Anwesenheit mit der gefährdenden Person im selben Gerichtssaal eine große psychische Belastung. Ist dies schon bei Vernehmungen wegen einstweiliger Verfügungen gemäß §§ 382b und 382c EO problematisch, ist sie bei einstweiligen Verfügungen gemäß § 382d EO umso bedenklicher.

Ziel einer Stalkerin/eines Stalkers ist gerade die Kontaktaufnahme mit dem Opfer, was nicht durch ein Aufeinandertreffen vor Gericht ermöglicht werden sollte.

Vom Gericht ist die Dringlichkeit des Falls, der die einseitige Erlassung einer einstweiligen Verfügung ohne vorherige Anhörung der gegnerischen Partei ermöglicht, zu prüfen. Nach derzeitiger Rechtslage wiederholt § 382f Abs 2 EO lediglich ein allgemeines Prinzip bei Eilverfahren, weshalb diese Bestimmung entgegen ihrem Wortlaut nicht nur auf § 382b und § 382c EO, sondern auch auf § 382d EO anzuwenden ist. Für Fälle, in denen Zweiseitigkeit des Verfahrens geboten ist, sollten gefährdete Personen gemäß § 289a ZPO schonend über Video vernommen werden.

Reformvorschlag

1. Formal sollte in **§ 289a ZPO** der Titel „abgesonderte Vernehmung“ richtigerweise auf „**schonende Vernehmung**“ abgeändert werden.

¹⁰⁵ Vgl. auch Erlass für die Organisation und die Umsetzung im Bereich „Gewalt in der Privatsphäre“ („Gewaltschutz“) des Bundesministeriums für Inneres, GZ: 2021-0.896.858 vom 23.12.2021, 24.

2. Um eine opferfreundliche Vernehmung zu gewährleisten, ist es sinnvoll, die bestehende schonende Vernehmung per Video um die Möglichkeit der abgesonderten Vernehmung zu erweitern. Daher sollte in § 289a ZPO das Institut einer **abgesonderten Vernehmung**, vergleichbar mit der im Strafverfahren normierten abgesonderten Vernehmung gemäß § 250 Abs 1 StPO, aufgenommen werden.

3. § 289a Abs 3 ZPO ist zu streichen, da es eines **Rechtsmittels gegen abweisende Beschlüsse** hinsichtlich § 289a Abs 1 und 2 ZPO bedarf (siehe hierzu auch Punkt 8.2.1.).

6.2. Hauptverfahren bei einstweiliger Verfügung gemäß § 382b EO

Einstweilige Verfügungen gemäß § 382b EO können durch Einleitung eines Scheidungs-, Aufteilungs- oder Räumungsverfahrens auf die Dauer des jeweiligen Hauptverfahrens verlängert werden. Auch einstweilige Verfügungen, die dem Kindeswohl dienen, sind nur verlängerbar, wenn die Voraussetzungen für eines dieser Verfahren vorliegen.

Das Gewaltschutzgesetz 2019¹⁰⁶ sieht vor, dass eine einstweilige Verfügung gemäß § 382b EO für maximal sechs Monate, bis zur rechtskräftigen Beendigung eines bereits anhängigen Verfahrens oder bis zur rechtskräftigen Beendigung eines im Zeitpunkt der Entscheidung über die einstweilige Verfügung noch nicht anhängigen, aber während der Geltung der einstweiligen Verfügung anhängig gemachten Verfahrens in der Hauptsache iSd § 383e Abs 3 EO bewilligt werden kann. Wenn ausschließlich Kinder oder Jugendliche antragstellende Parteien im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung sind, können einstweilige Verfügungen ebenfalls nur durch eines dieser Verfahren in der Hauptsache verlängert werden.

Beispiel: Antragstellende Partei im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung ist das Kind wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs durch den Kindesvater. Die Kindesmutter, die ein Scheidungsverfahren einleiten könnte, ist nicht Antragstellerin.

Eine Entscheidung des LGZ Wien¹⁰⁷ besagt, dass sich auch in dieser Konstellation die am Scheidungsverfahren nicht beteiligte minderjährige Person auf das Hauptverfahren berufen können und daher eine Verlängerung der einstweiligen Verfügung möglich sein soll.

Gemäß § 138 ABGB ist in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, das Kindeswohl als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Als eines der wichtigen Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls wird die Vermeidung der Gefahr für Kinder oder Jugendliche, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben (Z 7), definiert. Aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, dass eine

¹⁰⁶ Gewaltschutzgesetz 2019, BGBl 2019/105.

¹⁰⁷ LGZ Wien 20.10.1998, 44 R 814/98a = EFSlg 88.386.

einstweilige Verfügung für Kinder und Jugendliche durch ein Hauptverfahren im Sinne des § 391 Abs 2 EO verlängert werden kann.

Reformvorschlag

Ergänzung § 382e EO um einen Absatz 5

„(...) **(5) Handelt es sich bei der antragstellenden Person um eine minderjährige Person, gilt auch das von einer obsorgeberechtigten Person eingeleitete Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitklärung der Ehe, Verfahren über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse und Verfahren zur Klärung der Benützungsberechtigung an der Wohnung als Verfahren in der Hauptsache im Sinne des § 391 Abs 2.**“

6.3. Problemstellungen hinsichtlich §§ 382b, 382c und 382d EO

6.3.1. Einstweilige Verfügungen nach § 382b EO und Lebensgemeinschaften

In der Praxis sind die Gewaltschutzzentren immer wieder damit konfrontiert, dass Klientinnen/Klienten, welche in einer Lebensgemeinschaft leben, zwar eine einstweilige Verfügung nach § 382b EO beantragen können, aber ihr Verbleib in der Wohnung dennoch nicht gesichert ist.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Antragsgegnerin/der Antragsgegner Alleineigentümerin/Alleineigentümer oder Alleinmieterin/Alleinmieter der Wohnung ist. In derartigen Konstellationen kann die Antragsgegnerin/der Antragsgegner mit einer Kündigung des Untermietvertrages oder einem Widerruf des Prekariums bzw einer Räumungsklage¹⁰⁸ vorgehen. Eine einstweilige Verfügung nach § 382b EO bietet gegen ein solches Vorgehen keinen ausreichenden Schutz.¹⁰⁹ Für die Antragstellerin/den Antragsteller können hierdurch neben dem Verlust der Wohnung trotz aufrechter einstweiliger Verfügung auch Kosten anfallen. Diese Problematik besteht, obwohl § 382b EO keine Verfügungsberechtigung über die gemeinsam bewohnte Wohnung, sondern lediglich ein dringendes Wohnbedürfnis der Antragstellerin/des Antragstellers voraussetzt.

Das deutsche Gewaltschutzgesetz (GewSchG) sieht vor, dass die verletzte Person unabhängig von ihrer Verfügungsberechtigung verlangen kann, die gemeinsam genutzte Wohnung unter bestimmten Voraussetzungen für eine gewisse Zeit alleine zu nutzen. Die Täterin/der Täter hat in diesem Fall alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln.

¹⁰⁸ Vgl zur Verlängerung einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382b EO durch ein Räumungsverfahren OGH 3 Ob 1/08f.

¹⁰⁹ Vgl Gebert/Koller, Die einstweilige Verfügung nach § 382b EO – effektiver Rechtsschutz gegen Gewalt in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft?, iFamZ 2008, 154

Ergänzend wird noch festgelegt, dass die Täterin/der Täter von der verletzten Person eine Vergütung für die Nutzung verlangen kann, soweit dies der Billigkeit entspricht.

Reformvorschlag

Um auch von Gewalt betroffenen **Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten**, die über die Wohnung nicht verfügungsberechtigt sind, im Zusammenhang mit § 382b EO einen **umfassenden Schutz** zu gewährleisten, sollte eine **entsprechende Regelung angelehnt an den Wohnungserhaltungsanspruch der Ehegattin/des Ehegatten** gemäß § 97 ABGB und § 382j EO bzw an die Rechtslage in Deutschland geschaffen werden.

6.3.2. Verfahrensbestimmungen

Mit der Reform des Exekutionsrechts wurde keine Zusammenführung und Vereinheitlichung der Verfahrensbestimmungen geschaffen.

So wurden § 387 Abs 3 und 4 EO (Zuständigkeit), § 390 Abs 4 EO (Unzulässigkeit einer Sicherheitsleistung) und § 393 Abs 2 EO (Kostenersatzpflicht) nicht in § 382f EO integriert und die Zerstreuung der einschlägigen Regelungen betreffend die einstweiligen Verfügungen im Gewaltschutzbereich perpetuiert. Es wird daher vorgeschlagen, alle Verfahrensbestimmungen in § 382f EO aufzunehmen.

6.3.2.1. Absehen von der Anhörung des Antragsgegners/der Antragsgegnerin

Mangels eines ausdrücklichen Verweises kann es vorkommen, dass im Fall einer unmittelbar drohenden Gefährdung von der Anhörung des Antragsgegners vor Erlassung einer einstweiligen Verfügung zum Allgemeinen Schutz vor Gewalt oder zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre nicht abgesehen wird.

Während § 382f Abs 2 EO die Regelung enthält, dass von der Anhörung des Antragsgegners/der Antragsgegnerin vor Erlassung einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt (§ 382b, § 382c EO) abzusehen ist, wenn eine weitere Gefährdung unmittelbar droht, ist dies in Bezug auf einstweilige Verfügungen gemäß § 382d EO nicht explizit geregelt. Nach derzeitiger Rechtslage wiederholt § 382f Abs 2 EO lediglich ein allgemeines Prinzip bei Eilverfahren, weshalb diese Bestimmung entgegen ihrem Wortlaut nicht nur auf §§ 382b und 382c EO, sondern auch auf § 382d EO anzuwenden ist. Überdies geht aus den Erläuterungen zum Ersten Gewaltschutzgesetz klar hervor, dass aus der Regelung des § 382c Abs 1 EO (alt) kein Umkehrschluss gezogen werden kann, dass bei den anderen einstweiligen Verfügungen immer eine Anhörung stattzufinden habe.¹¹⁰

Aufgrund des Widerspruchsrechts, das dem Antragsgegner durch § 397 EO bei fehlender Anhörung vor Erlassung der einstweiligen Verfügung gewährt wird, und im Sinn des Opferschutzgedankens sollte alle drei Bestimmungen (§§ 382b, 382c und 382e EO) ausdrücklich im Gesetz genannt werden.

¹¹⁰ ErläutRV 252 BlgNR 20. GP 9. Siehe hierzu auch Smutny in Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer (Hrsg), Gewaltschutz und familiäre Krisen (2018) § 382c EO Rz 4.

Reformvorschlag

Ergänzende Klarstellung in § 382f Abs 2 EO

„Von der Anhörung des Antragsgegners vor Erlassung der einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt **und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre** ist insbesondere abzusehen, wenn (...)“

6.3.2.2. Zustellproblematik

Bei Beantragung einer einstweiligen Verfügung nach § 382d EO (ohne Konnex zu § 382b EO) kann der diesbezügliche Beschluss nicht im Gerichtsakt hinterlegt werden, wenn die gefährdende Person im Zuge der Verhängung des Betretungs- und Annäherungsverbotes keine Abgabestelle gekannt gegeben hat.

Die Polizei ist bei Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots gemäß § 38a Abs 2 Z 5 SPG verpflichtet, von der gefährdenden Person die Bekanntgabe einer Abgabestelle für die Zustellung von einstweiligen Verfügungen zu verlangen.

Die Möglichkeit der Hinterlegung steht nach der Reform des Exekutionsrecht nur bei einstweiligen Verfügungen gemäß §§ 382b und 382c EO zu, § 382d EO blieb unberücksichtigt. Damit ist bei Beantragung von einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre keine Hinterlegung bei Gericht und in Folge kein Vollzug derselben möglich, wenn die gefährdende Person im Zuge des Ausspruchs des Betretungs- und Annäherungsverbotes keine Abgabestelle bekannt gegeben hat. Es wird daher angeregt, einstweilige Verfügungen nach § 382d EO ebenso zu berücksichtigen, um eine Schutzlücke zu vermeiden.

Reformvorschlag

Änderung des § 382g EO

„Wenn eine einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt (§§ 382b, 382c) **oder zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre** (§ 382d EO) beantragt wurde und der Antragsgegner gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes aus Anlass eines Betretungs- und Annäherungsverbots nach § 38a SPG eine Abgabestelle bekanntgegeben hat, so gilt diese als Abgabestelle für das gerichtliche Verfahren über eine einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt (§§ 382b, 382c) und einstweilige Verfügung zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d EO) (...)“

6.3.2.3. Verständigungen

Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Verständigung der Sicherheitsbehörde gemäß § 382h Abs 1 EO beziehen sich auf einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen gemäß § 382b EO und zum allgemeinen Schutz vor Gewalt gemäß § 382c EO.

Dabei wird übersehen, dass in Fällen von Beharrlicher Verfolgung jedenfalls von der Polizei zu prüfen ist, ob nicht auch ein Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a SPG auszusprechen ist.¹¹¹ Für die Verlängerung des Betretungs- und Annäherungsverbots ist die Information an die Polizei entscheidend, ob ein Antrag auf einstweilige Verfügung eingebracht wurde (§ 38a Abs 10 SPG).

Dies hat zur Folge, dass es in Fällen des § 382d EO mangels Bestimmungen in § 38a Abs 10 SPG und § 382h Abs 1 EO neu zu keiner Verlängerung des Betretungs- und Annäherungsverbots kommt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Antragstellung nach § 382d EO differenziert behandelt wird, wodurch massive Schutzlücken für die Betroffenen entstehen können.

Reformvorschlag

Änderung in **§ 382h EO**

„ (1) Das Gericht, bei dem der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt (§§ 382b, 382c) **oder zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d EO)** eingebracht wurde, hat die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde von der Einbringung des Antrags und dessen Umfang sowie von einer allfälligen Zurückziehung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

Des Weiteren wird vorgeschlagen, dass § 382d EO in § 38a Abs 10 SPG aufgenommen werden soll. Zusätzlich wird die Aufnahme eines Absatzes 3 in § 382h EO neu vorgeschlagen: Für den Fall, dass die einstweilige Verfügung bis zum rechtskräftigen Abschluss eines binnen der angeordneten Dauer einzuleitenden Verfahrens in der Hauptsache erlassen wird, erscheint es notwendig, dass die Sicherheitsbehörde von der Einleitung des Hauptverfahrens verständigt wird, um den Vollzug reibungslos zu gewährleisten.

Reformvorschlag

Ergänzung **§ 382h EO** um einen **Absatz 3**

„(...) **(3) Die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde ist von der Einleitung eines Hauptverfahrens in der Hauptsache iSd § 382e Abs 3 EO zu verständigen.**“

¹¹¹ Erlass für die Organisation und die Umsetzung im Bereich Gewalt in der Privatsphäre (Gewaltschutz) des BM.I, 26.

6.4. Verstöße gegen einstweilige Verfügungen

6.4.1. Vollzug

Das Verbot von brieflichen, telefonischen oder sonstigen Kontaktaufnahmen im Rahmen einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382d Z 2 EO und weitere Sicherungsmittel gemäß § 382d Z 4 bis 7 EO können nicht von der Sicherheitsbehörde vollzogen werden (§ 382d iVm § 382i Abs 2 EO). Auch eine Verwaltungsstrafe gemäß § 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, ist nicht vorgesehen.

Art 53 Abs 3 der Istanbul-Konvention verlangt, dass Verstöße gegen Kontaktverbote Gegenstand wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender strafrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Sanktionen sind.

Bei Kontaktverboten gemäß § 382c EO kann die Polizei vom Gericht mit der Exekution beauftragt werden. Auf Ersuchen der antragstellenden Person ist sie verpflichtet, den der einstweiligen Verfügung entsprechenden Zustand durch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt herzustellen und dem Gericht zu berichten. In diesem Fall hat die Polizei also auch bei einem Kontaktverbot einzuschreiten, das die Antragsgegnerin/der Antragsgegner dadurch bricht, indem Kontakt via Telefon oder Mail (und nicht nur durch persönliches Auftreten) hergestellt wird. Dies lässt die Differenzierung zur Durchsetzung eines Verbots brieflicher, telefonischer oder sonstiger Kontaktaufnahme im Rahmen einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382d EO inhaltlich nicht begründet erscheinen. Die Vollziehung jeglicher Verbote im Sinne des § 382d EO durch die Polizei würde die Gelegenheit bieten, mittels präventiver Rechtsaufklärung oder unter bestimmten Voraussetzungen auch mittels Normverdeutlichung gemäß § 38b SPG¹¹² auf die Gefährderinnen/den Gefährder einzuwirken.

Die Missachtung einer einstweiligen Verfügung als staatliche Maßnahme bedeutet regelmäßig auch eine erhöhte Gefährdung für die Betroffenen und muss in jegliche Sicherheitsplanung mit dem Opfer einbezogen werden.

Neben der Tatsache, dass der Vollzug des Kontaktverbots durch die Polizei eine klare Konsequenz für die gefährdende Person und ein Signal des Ernstnehmens an das Opfer ist, bedeutet sie auch, dass Verstöße gegen einstweilige Verfügungen bei der Polizei aufscheinen und dokumentiert werden. Es ist wesentlich, dass auch in allen Fällen von einstweiligen Verfügungen gemäß § 382d EO über Verstöße gegen ein Kontaktverbot dem Bezirksgericht von der Polizei berichtet werden muss. Dies könnte für die Verlängerung einer bestehenden einstweiligen Verfügung nach Zuwiderhandeln durch den Antragsgegner gemäß § 382e Abs 2 EO von Bedeutung sein.

¹¹² Nach Ansicht des Juristischen Fachforums müsste § 38b SPG dahingehend präzisiert werden, dass ua auch Beharrliche Verfolgung vom in dieser Bestimmung verwendeten Gewaltbegriff umfasst ist.

Darüber hinaus können Missachtungen der einstweiligen Verfügung durch weitere Kontaktaufnahmen letztlich dazu führen, den Straftatbestand „Beharrliche Verfolgung“ zu erfüllen.

Eine gesetzliche Klarstellung im Hinblick auf die in § 382i Abs 2 angeführte unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt mit Verweis auf das SPG wird als sinnvoll erachtet.

Reformvorschlag
<p>Streichung von § 382d Z 1, 3 und 8 EO in § 382i Abs 2 EO</p> <p>„ (...) (2) Das Gericht kann auch die Sicherheitsbehörden mit dem Vollzug einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO), zum allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382c EO) oder zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d EO) durch die ihnen zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beauftragen. In diesem Fall sind diese Organe als Vollstreckungsorgane jeweils auf Ersuchen des Antragstellers verpflichtet, den einer solcher einstweiligen Verfügung entsprechenden Zustand durch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt gemäß SPG herzustellen und dem Gericht, das die einstweilige Verfügung erlassen hat, darüber zu berichten.“</p>

6.4.2. Verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen bei Verstößen gegen einstweilige Verfügungen

6.4.2.1. Strafbestimmung in § 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden

§ 1 dieses Bundesgesetzes legt eine Verwaltungsstrafe bis zu € 2.500,00 (im Wiederholungsfall bis zu € 5.000,00) für Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen fest, wenn nicht bereits Exekution gemäß EO geführt wurde.¹¹³ Gemäß § 7 VStG kann unter Umständen auch die antragstellende Person als Beitragstätlerin/Beitragstäter bestraft werden.¹¹⁴

Eine Bestrafung der antragstellenden und damit gefährdeten Person widerspricht dem Sinn des Gewaltschutzgesetzes. Ist es während des Betretungs- und Annäherungsverbotes erwünscht, dass dessen Wirksamkeit und Dauer unabhängig vom Willen der gefährdeten Person ist, geht die Entscheidungsbefugnis nach Ablauf des Betretungs- und Annäherungsverbotes auf die gefährdete Person über und entscheidet sie darüber, ob und in welchem Ausmaß eine einstweilige Verfügung zur Veränderung ihrer Lebensumstände nötig und sinnvoll ist. Sie in dieser Zeit unter

¹¹³ Damit wurden folgende Verstöße für strafbar erklärt: § 382b EO: Verbot, eine bestimmte Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zu betreten, § 382e Abs 1 Z 1: Verbot des Aufenthalts an bestimmten Orten, § 382e Abs 1 Z 2 erster Fall: Verbot, mit der antragstellenden Person zusammen zu treffen, § 382g Abs 1 Z 1: Verbot persönlicher Kontaktaufnahme und Verbot der Verfolgung der gefährdeten Partei, § 382g Abs 1 Z 3: Verbot des Aufenthalts an bestimmten Orten.

¹¹⁴ So Bauer/Keplinger in Bauer/Keplinger (Hrsg), Gewaltschutzgesetz – Praxiskommentar (2022) 116.

Verwaltungsstrafdrohung zu stellen, sollten die an den Antragsgegner gerichteten Verbote nicht eingehalten werden, ist das falsche Signal an das Gewaltopfer.

Gefährderinnen/Gefährder reagieren in Situationen, in denen gegen ihr gewalttätiges Verhalten staatlich interveniert wird, oftmals mit Druck auf das Opfer und verlangen von ihm, den früheren Zustand wiederherzustellen auch unter diesem Aspekt ist die Bestrafung von Opfern im Sinn einer Beitragstäterschaft abzulehnen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Punkt 5.3.6. verwiesen.

Mit § 84 Abs 1b SPG wurde der Weg beschritten, die Strafbarkeit der gefährdenden Person von Aufbau und Wortwahl des Gesetzestextes explizit in den Fokus zu rücken. Dennoch ist eine Beitragstäterschaft der gefährdeten Person laut hM nicht ausgeschlossen. Diese Klarstellung sollte in Bezug auf § 84 Abs 1b SPG und § 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, vorgenommen werden, damit die Möglichkeit einer Beitragstäterschaft iSd § 7 VStG ausgeschlossen wird.

Reformvorschlag

Ergänzung **§ 84 Abs 1b letzter Satz SPG** und **§ 1 Abs 1 letzter Satz des Bundesgesetzes**, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden:

„(...) **Eine Beitragstäterschaft der antragstellenden Person iSd § 7 VStG ist ausgeschlossen.**“

6.4.2.2. Harmonisierung des § 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden

Die Strafbarkeit von Verstößen in § 1 dieses Gesetzes ist in Hinblick auf bestimmte einstweilige Verfügungen nicht nachvollziehbar unterschiedlich geregelt.

Sollte bei der Konzeption des § 1 dieses Bundesgesetzes darauf Bezug genommen worden sein, dass Verstöße gegen Verfügungen, die gemäß § 382i EO vollzogen werden können, auch mit Verwaltungsstrafe belegt werden, so wurde dieses Konzept nicht durchgehalten. Sind Verstöße gegen eine einstweilige Verfügung gemäß § 382d EO in Form persönlicher Kontaktaufnahmen sowohl gemäß § 382i Abs 2 EO vollziehbar als auch mit Verwaltungsstrafe belegbar, ist dies bei Verstößen gegen einstweilige Verfügungen gemäß § 382c EO nicht durchgehend der Fall.

Bei Letzterem können das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme (uneingeschränkt in Hinblick auf deren Form) gemäß § 382i Abs 2 EO vollzogen werden. Eine Verwaltungsstrafe kann die Sicherheitsbehörde jedoch nur bei Verstößen gegen das Verbot des Zusammentreffens, nicht jedoch

gegen das der Kontaktaufnahme verhängen. Darüber hinaus sollten auch Verstöße gegen § 382d Z 2 EO mit Verwaltungsstrafe geahndet werden können.

Reformvorschlag

Änderung **§ 1 des Bundesgesetzes**, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden

„(1) Wer einer in einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, **382c und § 382d** des Gesetzes ... getroffenen Anordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung (...).“

6.4.2.3. Verständigungsrecht der gefährdeten Person bei Verwaltungsübertretung

Derzeit bekommt die gefährdete Person keine Auskunft über Einleitung bzw Ausgang eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden.

Zur Einschätzung der Gefährlichkeit sowie als Bescheinigungsmittel in einem eventuellen Verfahren wegen einstweiliger Verfügung ist es erforderlich, dass gefährdete Personen auf Antrag Auskunft über den Verlauf eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 1 dieses Bundesgesetzes erhalten.

Außerdem ist dies geboten, um Doppelbestrafungen zu vermeiden, da die gefährdete Person auch die Möglichkeit hat, eine Übertretung der einstweiligen Verfügung im Rahmen der Exekutionsordnung vollziehen zu lassen.

Reformvorschlag

Ergänzung **§ 1 des Bundesgesetzes**, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, um einen Absatz 3:

„(...) **(3) Wer eine einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO), zum allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382c EO) oder zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d EO) beantragt hat, ist auf Antrag vom Ausgang des Verwaltungsstrafverfahrens zu verständigen.**“

7. GRENZÜBERSCHREITENDER GEWALTSCHUTZ

Zahlreiche Opfer von Gewalt haben Bezugspunkte zu anderen Mitgliedstaaten der EU, besuchen dort ihre Familie, machen Urlaub oder ziehen in einen anderen Mitgliedstaat um. Häufig kennen Gefährderinnen/Gefährder die Adresse der besuchten Familie, reisen unerwünscht an den Urlaubsort nach oder versuchen den neuen Aufenthaltsort herauszufinden. Europarechtliche Bestimmungen ermöglichen die unionsweite Durchsetzung von Schutzmaßnahmen. Trotz der nicht unbeträchtlichen Mobilität von Opfern von Gewalt sind nur wenige Fälle der Anwendung dieser Instrumente bekannt.

Unter Bedachtnahme auf die Tatsache, dass Gewalt nicht vor Staatsgrenzen Halt macht, hat die Europäische Union ein zweigliedriges komplementäres Opferschutzpaket erarbeitet. Es besteht aus der Richtlinie über die Europäische Schutzanordnung (RL-ESA)¹¹⁵ und der Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (EuSchMaVO)¹¹⁶.

Die EuSchMaVO regelt die Anerkennung von Schutzmaßnahmen zivilrechtlichen Charakters, die RL-ESA bezieht sich auf Maßnahmen, die ein Staat gegenüber einer Straftäterin/einem Straftäter erlassen hat.

Das Europäische Parlament bedauerte 2018 in einem Bericht über die Umsetzung der RL-ESA, dass unionsweit kaum Daten zur Umsetzung erhoben wurden und dass laut einer im September 2017 veröffentlichten Folgenabschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes nur sieben strafrechtliche Europäische Schutzanordnungen EU-weit erlassen wurden.¹¹⁷ Den Gewaltschutzzentren ist keine einzige in Österreich oder von einem anderen Mitgliedstaat in einem Strafverfahren erlassene und in Österreich anerkannte Europäische Schutzanordnung (ESA oder European Protection Order/EPO) bekannt. Den Gewaltschutzzentren sind auch nur wenige Fälle Europäischer Schutzmaßnahmen zivilrechtlichen Charakters (European Protection Measure/EPM) bekannt.

In einem von der Interventionsstelle Wien im Oktober 2016 organisierten Fachaustausch mit Vertreterinnen/Vertretern der Bundesministerien für Justiz und für Inneres, der Polizei, der Bezirksgerichte und Praktikerinnen/Praktikern zeigte sich, dass Unklarheit in der Praxis bezüglich der Anwendung dieser Rechtsinstrumente herrscht. Diese Unklarheit besteht nach wie vor.

Laut Bericht des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 2018 fehlt es in den Mitgliedstaaten allgemein an Informations- und Aufklärungskampagnen, die an die Akteurinnen/Akteure im Gewaltschutzbereich und an die Opfer selbst gerichtet sind. Die zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind zu wenig

¹¹⁵ Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung (Schutzanordnungs-RL), ABI L 2011/388.

¹¹⁶ Verordnung (EU) Nr 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (EuSchMaVO), ABI 2013 L 181/4.

¹¹⁷ Europäisches Parlament, Plenarsitzungsdokument vom 14.03.2018, A8-0065/2018, Bericht über die Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung.

bekannt. Die Koordinierung und Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden sind für den Schutz der Opfer und die Wirksamkeit der europäischen Schutzmaßnahmen von großer Bedeutung. Angesichts der geringen Anwendung der Instrumente wäre es wünschenswert, dass spezielle Schulungen und Sensibilisierungskampagnen zu den Instrumenten ESA und EPM für Fachleute in Justiz, Polizei und Opferschutzeinrichtungen durchgeführt werden. Um zu erreichen, dass potentielle Opfer einfach zugängliche und verständliche Informationen zu den Schutzmaßnahmen erhalten, bedarf es auch öffentlicher Kampagnen.

7.1. „Mitnahme“ einer Schutzmaßnahme zivilrechtlichen Charakters

Große Unklarheit zeigte sich bisher bei der Frage der Durchsetzung einer ausländischen bescheinigten Schutzmaßnahme in Österreich.

Die EuSchMaVO ermöglicht es, eine in einem Mitgliedstaat der EU erlassene Schutzmaßnahme in anderen EU-Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen vollziehen zu lassen, ohne im anderen Mitgliedstaat ein eigenes Verfahren anstrengen zu müssen. Opfer können die Schutzmaßnahme sozusagen in einen anderen Mitgliedstaat „mitnehmen“.

Unter Schutzmaßnahme wird gemäß Art 3 Z 1 EuSchMaVO jede Entscheidung eines Mitgliedstaates verstanden, mit der einer gefährdenden Person Verpflichtungen auferlegt werden, die dem Schutz einer anderen Person dienen, wenn deren körperliche oder seelische Unversehrtheit gefährdet sein könnte. Unter solche Schutzmaßnahmen fallen in Österreich im Wesentlichen einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen gemäß § 382b EO, einstweilige Verfügungen zum Schutz vor allgemeiner Gewalt gemäß § 382c EO und teilweise einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre gemäß § 382d EO.¹¹⁸

Nach Erwägungsgrund 4 EuSchMaVO soll die in dem Ursprungsmitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme so behandelt werden, als wäre sie in dem Mitgliedstaat angeordnet worden, in dem um Anerkennung ersucht wird.

Die in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete und nach der Verordnung bescheinigte Schutzmaßnahme ist gemäß Art 4 Abs 1 vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarkeitserklärung bedarf. Das Verfahren für die Vollstreckung der bescheinigten Schutzmaßnahmen unterliegt dem nationalen Recht des ersuchten Mitgliedstaates. Eine geschützte Person, die in Österreich eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend machen möchte, kann zwischen einem Exekutionsverfahren oder einem Vollzug durch die Sicherheitsbehörden wählen.¹¹⁹

¹¹⁸ Vgl hierzu vor allem Art 3 Z 1 lit a EuSchMaVO ("Verbot oder die Regelung des Betretens bestimmter Orte, an denen die geschützte Person wohnt, an denen sie arbeitet oder die sie regelmäßig aufsucht oder an denen sie sich regelmäßig aufhält") und lit b ("das Verbot oder die Regelung jeglicher Form des Kontakts mit der geschützten Person, auch telefonisch, auf elektronischem Weg, per Post oder Fax oder mit anderen Mitteln").

¹¹⁹ Vgl Einführungserslass des Bundesministeriums für Justiz vom 13. Jänner 2015 zur EuSchMaVO (BMJ-Z30.072/0001-I 9/2015).

Die Betrauung der Sicherheitsbehörden mit dem Vollzug der Schutzmaßnahmen kommt für jene ausländischen Schutzmaßnahmen in Betracht, die österreichischen einstweiligen Verfügungen inhaltlich entsprechen und für die ein Vollzug durch die Sicherheitsbehörde vorgesehen ist, das heißt für einstweilige Verfügungen gemäß §§ 382b, 382c und 382d Abs 1 Z 1, Z 3 und Z 8 EO, welche Art 3 Z 1 lit a, zum Teil lit b und lit c EuSchMaVO entsprechen.¹²⁰

Durch die Einführung eines Annäherungsverbotes gemäß § 382c Abs 1 Z 3 und gemäß § 382d Abs 1 Z 8 EO mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 haben nunmehr auch Schutzmaßnahmen nach Art 3 Z 1 lit c EuSchMaVO ein Pendant in den nationalen einstweiligen Verfügungen.

Gemäß § 420 EO ist für die Anordnung der Vollstreckung einer ausländischen Schutzmaßnahme und auch für die Entscheidung über den Exekutionsantrag das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die geschützte Person ihren allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat. Die geschützte Person hat dem zuständigen Gericht eine Kopie der Schutzmaßnahme, die gemäß Art 5 EuSchMaVO ausgestellte Bescheinigung, erforderlichenfalls eine Transkription und/oder Übersetzung der Bescheinigung vorzulegen.

Über den Antrag auf Unterlassungsexekution entscheidet das Bezirksgericht mit Beschluss. Den Vollzug durch die Sicherheitsbehörden kann das Bezirksgericht nach Vorlage der vorgenannten Unterlagen amtswegig oder auf Antrag der geschützten Person anordnen.

Reformvorschlag

Einer geschützten Person, die Schutz in einem anderen Mitgliedstaat benötigt, ist zu raten, das zuständige Gericht über die bescheinigte Schutzmaßnahme in Kenntnis zu setzen. Das Bezirksgericht sollte in Hinblick auf die Sicherstellung eines zügigen Opferschutzes unverzüglich den Vollzug durch die Sicherheitsbehörden von Amts wegen anordnen. Informationen über die Möglichkeiten nach der EuSchMaVO sollten standardmäßig im Rahmen der behördlichen Informationspflichten erteilt werden. Eine entsprechende Klarstellung für die Behörden wäre wünschenswert.

7.2. „Mitnahme“ einer Schutzmaßnahme in Strafsachen

Den Gewaltschutzzentren ist kein Fall der Anordnung oder der Anerkennung einer ESA bekannt. Die Opfer werden seitens der Gerichte nicht amtswegig über die Möglichkeit der Antragstellung informiert.

¹²⁰ Vgl. *Mohr*, Die europäische Schutzmaßnahme, iFamZ 2014, 221f.; *Hager-Rosenkranz*, Die EU-Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen, EF-Z 2015/117, 200 f.

Die Richtlinie über die europäischen Schutzanordnungen wurde von Österreich mit der Einführung eines neuen VI. Hauptstücks in den §§ 122-137 Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG) umgesetzt. Darin wird die Anerkennung von Schutzanordnungen anderer Mitgliedstaaten durch österreichische Gerichte sowie die Erlassung einer Europäischen Schutzanordnung durch österreichische Gerichte geregelt.

Die RL-ESA verfolgt das Ziel, dass Maßnahmen, die Opfer zum Schutz vor strafbaren Handlungen in einem Mitgliedstaat („Anordnungsstaat“) erhalten haben, auch in einem anderen Mitgliedstaat („Vollstreckungsstaat“) Wirkung entfalten. Unter derartige Schutzmaßnahmen fallen Betretungs-, Kontakt- und Näherungsverbote.¹²¹

Die geschützte Person kann im Anordnungsstaat oder im Vollstreckungsstaat einen Antrag auf Erlass einer Europäischen Schutzanordnung (ESA) stellen, wenn

- der Anordnungsstaat in einem Strafverfahren Maßnahmen zu ihrem Schutz angeordnet hat,
- die geschützte Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in einen anderen Mitgliedstaat verlegen möchte oder bereits in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft oder aufhältig ist, und
- die Bedrohungslage in dem Staat, in den sich die geschützte Person begeben hat oder begeben will, also im Vollstreckungsstaat, andauert.

Die angeordnete ESA ist der zuständigen Behörde im Vollstreckungsstaat zu übermitteln. Sofern keine Gegenseitigkeit besteht, ist eine Übersetzung der ESA in die Amtssprache des Vollstreckungsstaates anzuschließen. Der Vollstreckungsstaat hat die ESA anzuerkennen und zur Fortsetzung des Schutzes die nach dem Recht des Anerkennungsstaates in einem vergleichbaren Fall zulässigen Anordnungen zu erteilen. Davon ist der Anordnungsstaat in Kenntnis zu setzen.

Eine ESA kann Österreich im Wesentlichen nach Erteilung von Weisungen nach § 51 Abs 2 StGB oder gelinderen Mitteln nach 173 Abs 5 Z 3 bis 5 StPO anordnen. Wird Österreich als Vollstreckungsstaat angerufen, kann Österreich umgekehrt Weisungen oder gelindere Mittel zur Fortsetzung des Schutzes anordnen. Die RL enthält einen Katalog von Anerkennungshindernissen, die vom Vollstreckungsstaat zu prüfen sind und zu einer Ablehnung der ESA führen.

Die Richtlinie schreibt in den Erwägungsgründen Hilfestellungen für die Opfer fest. So sollten der geschützten Person keine Kosten entstehen. Weiters sollte die Justizbehörde nach Art 6 Abs 5 RL-ESA das Opfer über die Möglichkeit, eine ESA zu beantragen, informieren, wenn es eine entsprechende Schutzmaßnahme erlässt. Diese Informationspflicht wurde bei der Umsetzung der RL für österreichische Gerichte bedauerlicherweise nicht gesetzlich festgeschrieben.

¹²¹ Vgl Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 22. April 2018 über die Richtlinie über die Europäische Schutzanordnung (BMVRDJ-S884, 118/0001-IV 2/2018).

Eine entsprechende Informationspflicht der Gerichte über die Möglichkeit, eine Europäische Schutzanordnung zu beantragen, sollte im EU-JZG verankert werden.

8. ZIVILPROZESSORDNUNG

8.1. Prozessbegleitung im Zivilverfahren

8.1.1. Juristische Prozessbegleitung auch im Zivilverfahren und Streichung der Höchstbeträge

Um die Prozessbegleitung im Zivilverfahren zu einem effizienteren Instrument auszubauen, bedarf es neben der psychosozialen Prozessbegleitung auch der gesetzlichen Verankerung der juristischen Prozessbegleitung.

Die Istanbul-Konvention regelt in Art 29 Z 1, dass die Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, um Opfer mit angemessenen zivilrechtlichen Rechtsbehelfen auszustatten. Ursprünglich war vorgesehen, die juristische Prozessbegleitung nach dem Vorbild ihrer Ausgestaltung im Strafverfahren auch im Zivilverfahren gesetzlich zu verankern, was aber bedauerlicherweise aus Kostengründen nicht umgesetzt wurde.

In § 73b Abs 1 ZPO wird als eine der Voraussetzungen für die Gewährung von psychosozialer Prozessbegleitung festgelegt, dass diese „zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers“ erforderlich ist. Dies stellt einen Widerspruch zur Stellung der psychosozialen Prozessbegleitung im Verfahren als Vertrauensperson dar, wie es in § 73b Abs 2 ZPO geregelt ist. Die Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers kann nur durch eine juristische Prozessbegleitung (Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt) gewährleistet werden.

Das Recht auf Prozessbegleitung haben nach wie vor auch nur jene Opfer, die bereits Prozessbegleitung in einem vorangegangenen oder parallelen Strafverfahren in Anspruch genommen haben. Wurde das Opfer im Strafverfahren etwa über die Möglichkeit der Prozessbegleitung nicht aufgeklärt und konnte daher keine Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, so kann ihm auch keine Prozessbegleitung im Zivilverfahren gewährt werden.

Weiters kann die Begrenzung der psychosozialen Prozessbegleitung auf Höchstbeträge im Beratungsalltag dazu führen, dass die psychosoziale Prozessbegleitung während des laufenden Verfahrens abgebrochen werden muss, wenn diese Beträge ausgeschöpft sind. Wenn Dolmetschleistungen erforderlich sind, sind diese Höchstbeträge rascher erreicht. Das kann zu einer Ungleichbehandlung von Opfern führen, die auf Dolmetschtätigkeiten angewiesen sind.

Auch die Verknüpfung der Höhe dieser Beträge mit der Bewilligung der Verfahrenshilfe bedeutet eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Opfern. Die Höchstbeträge sollten daher gestrichen werden.

Reformvorschlag

Änderung § 73b ZPO

„(1) **Handelt es sich um ein Opfer iSv § 66b Abs. 1 lit. a bis d StPO oder um einen minderjährigen Zeugen iSv § 66b Abs. 1 lit. e StPO, ist diesem auf sein Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für einen zwischen ihm und dem Beschuldigten des Strafverfahrens geführten Zivilprozess zu gewähren**, wenn der Gegenstand des Zivilprozesses in sachlichem Zusammenhang mit dem Gegenstand des Strafverfahrens steht und soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers unter größtmöglicher Bedachtnahme auf seine persönliche Betroffenheit erforderlich ist. (...). ~~Die psychosoziale Prozessbegleitung wird für den Zivilprozess bis zu einem Höchstbetrag von 1000 Euro gewährt; genießt das Opfer Verfahrenshilfe, so beträgt der Höchstbetrag 1 400 Euro.~~“

8.1.2. Kostentragung der Prozessbegleitung durch die gewaltausübende Person

Für die Kosten der Prozessbegleitung im Zivilverfahren sollte jene Person aufkommen, die sie durch ihre Gewalthandlungen verursacht hat. So kann auch im Strafverfahren dem Verurteilten ein Anteil am Aufwand für die Prozessbegleitung als Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

Die Kosten für die Unterstützung des Opfers durch die psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilverfahren werden zunächst von den Opferschutzeinrichtungen getragen und diesen durch das BMJ ersetzt. Gemäß § 73b Abs 2 ZPO hat das Gericht nach rechtskräftiger Entscheidung über die Streitsache die gegnerische Partei zum Ersatz der für die psychosoziale Prozessbegleitung aufgewendeten Beträge gegenüber dem Bund zu verpflichten. Dies unter der Voraussetzung, dass der gegnerischen Partei die Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden sind oder sie sie in einem Vergleich übernommen hat. Diese Regelung wurde allerdings zu einem Zeitpunkt getroffen, als etwa Gewaltschutzverfahren (Anträge auf einstweilige Verfügung gemäß den §§ 382b, 382c, 382d EO) noch nicht von den Gerichtsgebühren befreit waren. Seit 01.07.2013 fallen für Anträge auf einstweilige Verfügung gemäß den §§ 382b, 382c und 382d EO keine Gerichtsgebühren mehr an. Aus diesem Grund enthalten einstweilige Verfügungen nur noch selten Kostenentscheidungen. Da die gesetzliche Voraussetzung für eine Verpflichtung des Gegners zum Ersatz der Kosten der Prozessbegleitung im Zivilverfahren nicht mehr erfüllt ist, muss der Bund diese Aufwendungen meist endgültig selbst tragen.¹²² Um der ursprünglichen Intention des Gesetzes, dass jene Person, die Gewalt ausgeübt hat, auch mit

¹²² Vgl. Beck, EF-Z 2015, 89f.

den Kosten des Opfers für seine Begleitung belastet wird, gerecht zu werden, sollte der zweite Satz des § 73b Abs 2 ZPO entsprechend geändert werden.

Reformvorschlag

Änderung § 73b Abs 2 zweiter Satz ZPO

„(2) ... **soweit der Gegner im Verfahren unterlegen ist oder die Kosten im Vergleich übernommen hat.**“

8.2. Vernehmung im Zivilverfahren

8.2.1. Abgesonderte Vernehmung

Auch in Zivilverfahren, die mit einem Strafverfahren in sachlichem Zusammenhang stehen, besteht die Möglichkeit, schonend über Video – nach dem Vorbild im Strafrecht – einvernommen zu werden. Leider finden diese Bestimmungen bislang nur selten Anwendung.

Derzeit können nur Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen eine abgesonderte Vernehmung beantragen (§ 289a Abs 1 ZPO).

Das Verhältnis zwischen Opfern und Tätern sollte auch im Zivilverfahren verstärkt Berücksichtigung finden, worauf auch Art 18 Abs 3 Istanbul-Konvention¹²³ hinweist. Daher sollten die Kategorien der Opfer, die eine abgesonderte Vernehmung beantragen können, ausgeweitet werden. Auch Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit b StPO (Hinterbliebene in Verfahren gegen die Täterin/den Täter), Opfer von beharrlicher Verfolgung sowie von fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems im Sinne des § 66b Z 1 lit c StPO und Opfer gemäß § 66a StPO sollten die Möglichkeit haben, die abgesonderte Vernehmung nach § 289a Abs 1 ZPO zu beantragen. Auch Minderjährige, die Zeuginnen/Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum wurden (§ 66b Abs 1 lit e StPO), sollten eine abgesonderte Vernehmung beantragen können.

Nach § 289a Abs 2 ZPO kann eine abgesonderte Vernehmung unabhängig von der Opfereigenschaft oder einem Strafverfahren auch dann beantragt werden, wenn die Aussage aufgrund der persönlichen Betroffenheit und des Beweisthemas in Anwesenheit der Parteien oder deren Vertretung nicht zumutbar ist. Um sekundäre Viktimisierung möglichst zu vermeiden, sollte diese Bestimmung in eine Muss-Bestimmung umgestaltet werden.

¹²³ Istanbul-Konvention, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/istanbul-konvention-gewalt-gegen-frauen.html> (05.05.2022).

Reformvorschlag

Änderung § 289a ZPO

„(1) Steht der Gegenstand des Zivilprozesses in sachlichem Zusammenhang mit einem Strafverfahren, so ist bei der Vernehmung einer Person, die in diesem Strafverfahren Opfer im Sinn des § 65 Z1 lit. a **oder b, des § 66a oder § 66b Abs 1 lit. c StPO ist oder Zeuge im Sinn von § 66b Abs. 1 lit. e StPO** (...).

(2) Das Gericht **hat** auf Antrag eine Person auf die in Abs. 1 beschriebene Art und Weise **zu** vernehmen, wenn der zu vernehmenden Person eine Aussage in Anbetracht des Beweisthemas und der persönlichen Betroffenheit in Anwesenheit der Parteien des Verfahrens und ihrer Vertreter nicht zumutbar ist.

(3) (Anm.: aufgehoben durch ...)“

Um Opfer über die Möglichkeit der abgesonderten Vernehmung im Zivilverfahren zu informieren, sollten die Ladungen von Zeuginnen/Zeugen im Zivilverfahren entsprechend den Ladungen im Strafverfahren mit den notwendigen Informationen versehen werden.

8.2.2. Schonende Vernehmung von Kindern und Jugendlichen

Für Kinder und Jugendliche stellt die Vernehmungssituation vor Gericht in Verfahren gegen nahe Angehörige und betreffend besonders sensible Themenbereiche eine hohe Belastung dar.

Daher sollte bei diesen Altersgruppen die Regelung gemäß § 289b ZPO als Muss-Bestimmung formuliert werden, um das Risiko einer Retraumatisierung zu reduzieren.

Gegen abweisende Entscheidungen in Hinblick auf die schonende Vernehmung von Kindern und Jugendlichen sollte aus Opfersicht ein Rechtsmittel zulässig sein.

Reformvorschlag

Änderungen § 289b ZPO

„§ 289b (1) Ist die zu vernehmende Person minderjährig, so **hat** das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen von ihrer Vernehmung zur Gänze oder zu einzelnen Themenbereichen **abzusehen**, ...

(2) Das Gericht **hat** auf Antrag oder von Amts wegen die Vernehmung auf die in § 289a Abs 1 beschriebene Art und Weise, allenfalls auch durch einen geeigneten Sachverständigen, vornehmen **zu** lassen, ...

(3) (...)

(4) (Anm.: aufgehoben durch ...)“

9. VERBRECHENSOPFERGESETZ

Die Gewaltschutzzentren regen eine grundlegende Revision des Verbrechenopfergesetzes (VOG) analog dem Schweizer Opferhilfegesetz (OHG)¹²⁴ an, das Opfern von Straftaten in weiterem Umfang und niederschwelliger Leistungen gewährt. Diese Anregung stimmt mit den Ergebnissen des Ministerratsbeschlusses zur Task Force Strafrecht vom Februar 2019 überein.

Demzufolge sei eine Harmonisierung und Anpassung der Regelungen im VOG nötig, um das durch viele Gesetzesnovellen schwer verständliche Gesetz besser handhabbar zu machen.¹²⁵

Gewaltopfer sind aufgrund des zugefügten Leids oft sehr belastet und sollten nicht durch aufwändige bürokratische Wege mit gesetzlich von vorneherein unsicherem Ergebnis beschwert werden. Das VOG schafft viele Hürden für die Inanspruchnahme und wird auch deshalb in der Praxis oft nicht genutzt. Beispielsweise sind die Kriterien für die Bewilligung seitens des Sozialministeriumservice nicht eindeutig und die Entscheidung, etwa über einen Ersatz von Psychotherapiekosten, ist zum Zeitpunkt der notwendigen Inanspruchnahme oft nicht vorhersehbar. In der Praxis der Gewaltschutzzentren zeigt sich, dass vom Sozialministeriumservice häufig eine strafrechtliche Verurteilung abgewartet wird, bevor über die Anspruchsberechtigung entschieden wird. Die lange Verfahrensdauer birgt viele Ungewissheiten für betroffene Personen.

Aus diesen Gründen werden in der Beratungspraxis immer wieder andere Wege der Unterstützung gesucht, etwa die Vermittlung von kostenfreier Psychotherapie in Therapieeinrichtungen, mit denen unter Umständen lediglich ein Telefonat geführt werden muss. Diese Ressourcen sind jedoch knapp und eine Zwischenfinanzierung aus privaten Mitteln oder über andere Hilfseinrichtungen ist oftmals nicht gesichert. Deshalb, und weil es auf Grundlage rechtlich und/oder politisch bindender Völkerrechtsquellen¹²⁶ eine staatliche Verpflichtung gibt, Verbrechenopfern Wiedergutmachung zu ermöglichen, hat das VOG gerechte und angemessene Leistungen zu gewähren, falls diese von den primär Verpflichteten nicht erbracht werden.

Nachstehende Vorschläge sollen schwerpunktmäßig einen Anstoß für ein opferfreundliches Gesetz bilden. Damit sollen bestehende Zugangsschwernisse verhindert werden.

9.1. Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld gemäß § 6a VOG

9.1.1. Ausweitung des Anspruchs auf Pauschalentschädigung

Derzeit regelt § 6a Abs 1 VOG, dass eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld bei schwerer Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB infolge einer Handlung nach § 1 Abs 1 VOG in Höhe von € 2.000,00 zu leisten ist. Höhere Summen sind bei qualifizierten Folgen vorgesehen. Die Folgen sexualisierter Gewalt erreichen zum Zeitpunkt der Begutachtung im Strafverfahren

¹²⁴ Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) vom 23.03.2007.

¹²⁵ Siehe dazu Task Force Strafrecht, Gemeinsam gegen Gewalt, Ergebnisse des Ministerratsbeschlusses zur Task Force Strafrecht vom 13.2.2019, 13; https://www.bmi.gv.at/Downloads/files/Taskforce_Bericht_1302_RZ_Web.pdf (05.05.2022).

bzw im Verfahren vor dem Sozialministeriumservice häufig nicht das Ausmaß einer schweren Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB (zB weil das Opfer keine Medikamente oder Psychotherapie in Anspruch nehmen muss), obwohl die psychischen Folgen sexualisierter Gewaltdelikte oftmals akute Traumatisierungen sind und zusätzlich lebenslang die Gefahr von Retraumatisierungen besteht.

Als Abgrenzungskriterium werden in § 6a VOG die Auswirkungen der Gewalttat herangezogen, nämlich die schwere Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB. Diese Abgrenzung wird nicht in Frage gestellt, aber es wird als notwendig erachtet, Opfern sexualisierter Gewalt aufgrund der beschriebenen Auswirkungen einen grundsätzlichen Anspruch auf Pauschalentschädigung einzuräumen und zu diesem Zweck die Tatbestände des Zehnten Abschnitts des StGB („Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“) in § 6a VOG aufzunehmen. Argumente für diese Sonderbehandlung sexualisierter Gewaltdelikte können auch aus anderen Gesetzesmaterien abgeleitet werden. Beispielsweise ist auf § 1328 ABGB zu verweisen, wonach Schadenersatzansprüche nach Verletzungen an der geschlechtlichen Selbstbestimmung unabhängig von einer schweren Körperverletzung bestehen. Auch § 198 StPO bietet ein Beispiel dafür, dass Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung aufgrund ihrer Eingriffsintensität einer besonderen Regelung unterworfen werden: § 198 Abs 3 StPO schließt ein diversionelles Vorgehen aus, soweit es sich um eine im Zehnten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB geregelte strafbare Handlung handelt, die mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.

Reformvorschlag

Änderung § 6a VOG

Angeregt wird die **Berücksichtigung von Verletzungen der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung** in § 6a VOG durch Einbeziehung der Straftatbestände des 10. Abschnitts des StGB. Eine etwaige Eingrenzung des Anspruchs könnte mit einer bestimmten Strafdrohung erfolgen.

9.1.2. Erhöhung der Pauschalbeträge

§ 6a Abs 1 VOG sieht als Entschädigung für eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1 StGB) eine einmalige Geldleistung in der Höhe von € 2.000,00 vor.

Art 30 Abs 2 Istanbul-Konvention¹²⁷ zielt auf eine angemessene staatliche Entschädigung für Opfer ab. Auch die EU Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten¹²⁸ sieht verpflichtend die Einführung eines staatlichen Programmes für die gerechte und angemessene Entschädigung von Opfern vor. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Erhöhung der Entschädigungsbeträge angebracht,

¹²⁷ Istanbul-Konvention, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/istanbul-konvention-gewalt-gegen-frauen.html> (05.05.2022).

¹²⁸ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TEXT/HTML/?uri=CELEX:32004L0080&from> (05.05.2022).

da bei einem geringeren Betrag nicht von einer gerechten und angemessenen Entschädigung ausgegangen werden kann.

Reformvorschlag

Änderung § 6a VOG

Erhöhung der Pauschalbeträge, die je nach Schwere und Verletzung zu bemessen sind.

9.2. Ausschlussbestimmungen

9.2.1. Grobe Fahrlässigkeit

Im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und Beziehungsgewalt sind die Ausschlussbestimmungen in Hinblick auf § 8 Abs 1 Z 2 VOG unpassend, weil sie die Gewaltdynamik in Beziehungen nicht berücksichtigen. Bei Gewalt im sozialen Nahraum fahrlässiges oder sorgfaltswidriges Verhalten des Opfers zu prüfen und diesem damit Schuld zuzuweisen, mindert die Verantwortung der Gewalttäterin/des Gewalttäters. In der Viktimologie gibt es dafür den Fachbegriff „Victim blaming“, welches dem Opferschutz zuwiderläuft.

Die grobe Fahrlässigkeit des § 8 Abs 1 Z 2 VOG ist erst anzunehmen, wenn eine ungewöhnliche, auffallende Vernachlässigung einer Sorgfaltspflicht vorliegt und der Eintritt des schädigenden Erfolges als wahrscheinlich und nicht bloß als möglich voraussehbar war.¹²⁹ In einem den Gewaltschutzzentren bekannten Fall versagte die zuständige Behörde dem zuvor bereits mehrfach von häuslicher Gewalt betroffenen Opfer Leistungen nach dem VOG, weil es dem Gefährder am Vorfallstag aus Angst, dass er die Tür sonst eintreten würde, die Haustüre öffnete. Das Opfer verfügte über kein Telefon, sodass es in der Wohnung schutz- und hilflos eingeschlossen war. Das Bundesverwaltungsgericht stellte in diesem Fall fest, dass sich das Opfer in einer Zwangslage befunden habe und in einem Ausmaß verunsichert und verängstigt gewesen sei, dass es ihm nicht möglich gewesen sei, rational vorzugehen und planvoll Entscheidungen zu treffen. Ein Ausschlussgrund nach § 8 Abs 1 Z 2 zweiter Fall VOG sei somit nicht vorgelegen.¹³⁰

Die Amtlichen Erläuterungen zur Regierungsvorlage legen die Ausschlussbestimmungen sehr eng aus und gehen etwa bei Z 1 von Bestimmungs- und Beitragstätern aus, bei Z 2 und 3 wird auf ein etwaiges Verschulden bei „Gewalttaten zwischen Berufsverbrechern“ hingewiesen¹³¹.

Auch in den Erläuternden Bemerkungen zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015¹³² ist bei der Auslegung des Begriffs der groben Fahrlässigkeit in § 6 Abs 3 StGB von einer restriktiven Vorgehensweise die Rede.

¹²⁹ VwGH 26.06.2003, Zl. 2002/16/0162 mwN.

¹³⁰ BVwG 05.11.2015, W115 2007935-1/6E.

¹³¹ ErläutRV 40 BlgNR 13. GP 12.

¹³² ErläutRV 689 BlgNR 25. GP 6.

Reformvorschlag

Ergänzung § 8 Abs 1 Z 2 VOG

Hilfeleistungen iSd § 8 VOG werden bei Opfern häuslicher Gewalt (§ 74 Abs 1 Z 5a StGB)¹³³ nicht anhand der Ausschlusskriterien in § 8 Abs 1 Z 2 VOG geprüft.

9.2.2. Subsidiarität

Nach § 8 Abs 3 VOG sind Personen ausgeschlossen, die auf ihre Schadenersatzansprüche aus dem Verbrechen verzichtet haben oder soweit sie auf Grund ausländischer gesetzlicher Vorschriften gleichartige staatliche Leistungen erhalten können.

9.2.2.1. Allgemeiner Verzicht

Häufig ist den Betroffenen nicht bewusst, dass sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem VOG haben, wenn sie im Straf- oder Ehescheidungsverfahren auf sämtliche Ansprüche verzichten.

Der OGH stellte etwa fest, dass gemäß § 8 Abs 3 VOG jenes Opfer, das im Scheidungsverfahren auf sämtliche Ansprüche gegen die beklagte Person aus dem Mordversuch verzichtete, von Hilfeleistungen ausgeschlossen ist.¹³⁴ Entscheidend ist dabei, auf welche konkreten Ansprüche das Opfer verzichtet hat, wobei insbesondere auch auf den Empfängerhorizont abzustellen ist.¹³⁵

Reformvorschlag

Ergänzung § 8 Abs 3 VOG

„(...) Von Hilfeleistungen sind Personen ausgeschlossen, die auf ihre Schadenersatzansprüche aus dem Verbrechen **nach vorangegangener Belehrung über die Rechtsfolgen** verzichtet haben oder (...)“

9.2.2.2. Ausländische gesetzliche Vorschriften

Die Ausschlussbestimmung des § 8 Abs 3 VOG normiert, dass Personen von den Hilfeleistungen nach dem VOG insoweit ausgeschlossen sind, als sie aufgrund ausländischer gesetzlicher Vorschriften gleichartige staatliche Leistungen erhalten können. Hinsichtlich der in Österreich geschädigten EU-Bürgerinnen/EU-Bürger sieht Artikel 2 der EU-Richtlinie 2004/80/EG zur

¹³³ Vgl Punkt 1.3. der Reformvorschläge. Die Gewaltschutzzentren schlagen hierin eine Ergänzung des § 74 (1) StGB um die Definition von häuslicher Gewalt vor: alle Handlungen körperlicher, sexualisierter und psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täterin/Täter denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

¹³⁴ OGH 6 Ob 305/03a.

¹³⁵ Jauk/Mayrhofer in *Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer* (Hrsg), Gewaltschutz und familiäre Krisen § 8 VOG Rz 10.

Entschädigung der Opfer von Straftaten¹³⁶ eine Zuständigkeit zur Entschädigung für den Tatortstaat vor.

Mit dem Gewaltschutzgesetz 2019¹³⁷ wurde in § 8 Abs 3 VOG klargestellt, dass die Hilfe für in Österreich geschädigte EU-Bürgerinnen/EU-Bürger nach dem VOG ungekürzt sowie ohne Prüfung und Anrechnung ausländischer Leistungen gebührt.¹³⁸ Diese Klarstellung wird von den Gewaltschutzzentren begrüßt.

Nicht von dieser Klarstellung umfasst sind Angehörige von Nicht-EU-Staaten. Dies kann sich vor allem bei Opfern von Menschenhandel aus Nicht-EU-Staaten, die aufgrund des § 1 Abs 7 VOG Anspruch auf Leistungen nach dem VOG haben, aufgrund der langen Verfahrensdauer und weil sich Betroffene möglicherweise im maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr in Österreich aufhalten, negativ auswirken. Ungeachtet dessen dürfen Leistungen nach dem VOG nur entfallen, wenn Opfer durch abweichende ausländische Vorschriften in Art und Umfang der Leistungen tatsächlich bessergestellt werden.

Es wird daher auch bei Angehörigen von Nicht-EU-Staaten die Streichung der Prüfung von vergleichbaren Ansprüchen im Herkunftsland durch die Behörde angeregt.

Reformvorschlag

Streichung § 8 Abs 3 Satz 2 VOG

~~(3) (...) Weiters sind Personen ausgeschlossen soweit sie auf Grund ausländischer gesetzlicher Vorschriften gleichartige staatliche Leistungen erhalten können, sofern es sich nicht um Unionsbürger handelt, die die Handlung nach § 1 Abs. 1 in Österreich (§ 1 Abs. 6 Z 1) erlitten haben.~~

Als Alternative zur Umgestaltung des § 8 Abs 3 VOG wird von den Gewaltschutzzentren angeregt, das Territorialitätsprinzip, das letztlich die Regelung des § 8 Abs 3 VOG obsolet machen würde und das in Bezug auf die EU-Bürgerinnen/EU-Bürger bereits verwirklicht ist, generell im VOG einzuführen.

9.3. Anträge auf Hilfeleistungen und ihre Erledigung gemäß § 9 VOG

9.3.1. Schulung der betroffenen Berufsgruppen

Gemäß Art 25 der Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten¹³⁹ sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für eine Schulung der Berufsgruppen Sorge zu tragen, die mit Opfern in Kontakt kommen.

¹³⁶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32004L0080&from> (05.05.2022).

¹³⁷ BGBl I 2019/105.

¹³⁸ Siehe dazu die auf dem diesbezüglichen Maßnahmenblatt der Unterarbeitsgruppe VOG der Task Force Strafrecht basierenden Erläuterungen zum Ministerialentwurf 157/ME 26.GP 4.

¹³⁹ ABI L 2012/315/57.

Diese Schulung dient dem Zweck, den „(...) Berufsgruppen das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu erhöhen und sie in die Lage zu versetzen, einen unvoreingenommenen, respektvollen und professionellen Umgang mit den Opfern zu pflegen.“

Reformvorschlag

Ergänzung § 9 Abs 2 letzter Satz VOG

„(...) Für die Ausübung dieses Amtes sind sowohl rechtliche als auch psychosoziale Fachkenntnisse erforderlich.“

9.3.2. Verfahrensdauer

Um längere Verfahrenszeiten bei Bearbeitung der Anträge nach dem VOG zu vermeiden, sprechen sich die Gewaltschutzzentren für die unverzügliche Erledigung von Anfragen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen aus.

§ 9 Abs 3 VOG normiert, dass die Strafgerichte erster Instanz und die Staatsanwaltschaft eine entsprechende Anfrage des Sozialministeriumservice unverzüglich zu erledigen haben. Für die übrigen Behörden, Fachdienste bzw Sachverständige ist eine unverzügliche Erledigung im Gesetz nicht erwähnt. In der Praxis kommt es deshalb immer wieder zu Verzögerungen. Gerade Verbrechensopfern sollte jedoch keine lange Verfahrensdauer zugemutet werden.

Gemäß § 73 AVG sind Behörden verpflichtet, über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

Reformvorschlag

Erweiterung § 9 Abs 6 neu VOG

„(...) Anfragen und Aufträge des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen an Behörden, Fachdienste und Sachverständige sind unverzüglich zu erledigen.“

9.4. Beginn und Ende der Hilfeleistungen gemäß § 10 VOG

Derzeit erhalten Opfer nur dann die Kostenübernahme bei Krisenintervention (§ 2 Z 2a VOG), den Ersatz der Bestattungskosten (§ 2 Z 8 VOG) und eine Pauschalentschädigung für Schmerzengeld (§ 2 Z 10 VOG), wenn sie einen Antrag binnen drei Jahren nach dem Vorfall stellen. Eine Ausnahme besteht erfreulicherweise seit dem Gewaltschutzgesetz 2019 für zum Tatzeitpunkt minderjährige Personen (§ 10 Abs 1a VOG).

Wird ein Antrag erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so sind die Leistungen nach § 2 Z 1 (Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltentganges), Z 2 (Heilfürsorge), Z 3 (orthopädische Versorgung), Z 4

(medizinische Rehabilitation), Z 5 (berufliche Rehabilitation), Z 6 (soziale Rehabilitation), Z 7 (Pflegezulagen, Blindenzulagen) und Z 9 (einkommensabhängige Zusatzleistung) mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats zu erbringen. Dies bedeutet, dass nur die Kostenübernahme für psychotherapeutische Behandlungen (§ 4 Abs 5 VOG) ohne Frist beantragt werden kann. Ansonsten ist die Einhaltung der Drei-Jahresfrist zu beachten, um einen Ersatzanspruch bei Krisenintervention, Bestattungskosten und Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld (§ 2 Z 2a, 8 und 10 VOG) zu wahren.

Die Gewaltschutzzentren kennen aus ihrer Tätigkeit Fälle, in denen die Frist von drei Jahren nicht ausreicht und haben deshalb in der Task Force Strafrecht für den Wegfall der Frist gemäß § 10 Abs 1 VOG vor allem für Pauschalentschädigungen iSd § 6a VOG plädiert. Strafverfahren dauern laut Erfahrungen der Gewaltschutzzentren häufig sehr lange, kontradiktorische Vernehmungen finden erst geraume Zeit nach der Anzeige statt, Anklagen werden dementsprechend später erhoben. Bis für Opfer der Verlauf eines Strafverfahrens absehbar ist, sind regelmäßig, vor allem, wenn sie schwere (sexualisierte) Gewalt erlebten, die psychischen Belastungen sehr hoch und eine Sachverständigenbegutachtung, wie sie das Verfahren vor dem Sozialministeriumservice häufig erfordert, nicht vorstellbar. Die Tatsache, dass die Pauschalentschädigung innerhalb einer Frist zu beantragen ist, die ab der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung berechnet wird, kann besonders schwer traumatisierte Opfer von der Antragstellung ausschließen.

Primär wird von den Gewaltschutzzentren angeregt, in Bezug auf § 6a VOG jegliche Befristung aus dem Gesetz zu streichen.

Reformvorschlag

Änderung § 10 Abs 1 VOG

„Leistungen nach § 2 dürfen nur von dem Monat an erbracht werden, in dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, sofern der Antrag binnen drei Jahren nach der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 1) bzw. nach dem Tod des Opfers (§ 1 Abs. 4) gestellt wird. Wird ein Antrag erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so sind die Leistungen ~~nach § 2 Z 1, 2, 3 bis 7 und 9~~ mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats zu erbringen. Bei erstmaliger Zuerkennung von Ersatz des Verdienst- und Unterhaltsentganges ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe eine einkommensabhängige Zusatzleistung zu gewähren ist. Anträge auf Leistungen gemäß § 4 Abs. 5 **und § 6a** unterliegen keiner Frist (...).“

Seit 01.01.2020 können zur Zeit der Tatbegehung minderjährige Opfer eine Pauschalentschädigung innerhalb von drei Jahren nach rechtskräftiger Beendigung oder Einstellung des Strafverfahrens beantragen, unabhängig davon, wann der Tatzeitpunkt war.¹⁴⁰ Voraussetzung für die Fristerstreckung ist, dass das Vorliegen einer schweren Körperverletzung nach § 84 Abs 1 StGB eindeutig aus den

¹⁴⁰ BVwG 29.10.2020, W135 2220296-1.

relevanten Strafunterlagen (zB Urteil, medizinisches Gutachten) hervorgeht. Eine in Folge des Antrags auf Pauschalentschädigung durchgeführte Begutachtung zur Klärung der Frage des Vorliegens einer schweren Körperverletzung im Verfahren vor dem Sozialministeriumservice, wie sie in anderen Fällen erfolgt (zB bei Psychotherapiekosten gemäß § 4 Abs 5 VOG) wird dadurch ausgeschlossen. Das im Rahmen der Task Force Strafrecht ins Treffen geführte Argument, dass nach langer Zeit die Kausalität des Tatgeschehens für die als schwere Körperverletzung zu wertende Gesundheitsschädigung im Rahmen der Begutachtung nicht mehr geklärt werden könne, würde ebenso für die Begutachtung im Strafverfahren gelten, die gemäß §10 VOG als Voraussetzung für die Beantragung definiert wird.

Der folgende Sachverhalt ist einem Strafverfahren entnommen, in dem die Prozessbegleitung des Opfers von einem der Gewaltschutzzentren durchgeführt wurde. Das Beispiel zeigt die beschriebene Problemstellung in aller Deutlichkeit auf: Das Opfer, mittlerweile volljährig, wurde als Kind und Jugendlicher über Jahre missbraucht. Letztlich wurde der Beschuldigte wegen Missbrauchshandlungen an diesem und weiteren Opfern zu einer langen Freiheitsstrafe verurteilt und den Opfern Schmerzensgeld zugesprochen. Im Strafverfahren wurde durch Beiziehung eines medizinischen Sachverständigen bei einigen Opfern das Vorliegen einer schweren Körperverletzung festgestellt, nicht jedoch beim in Rede stehenden Opfer. Bei ihm wurde auch keine kontradiktorische Einvernahme durchgeführt. Dem rechtzeitig gestellten Antrag des Opfers auf Pauschalentschädigung nach dem VOG wurde mit der Begründung nicht stattgegeben, dass weder durch ein im Gerichtsverfahren eingeholtes medizinisches Gutachten noch im Strafurteil eine bestehende schwere Körperverletzung im Sinne des § 84 StGB festgestellt worden sei.

In eventu zum vorhergehenden Reformvorschlag wird für § 10 Abs 1 a VOG in Bezug auf zur Zeit der Tatbegehung minderjährige Opfer daher angeregt, die Einschränkung auf das Vorliegen einer ausdrücklichen Bestätigung der schweren Körperverletzung bereits im Strafverfahren aus dem Gesetz zu streichen. Opfer von Gewalt im Kindesalter würden diesfalls den Antrag gemäß § 6a VOG binnen dreier Jahre nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens auch ohne diese Einschränkung einbringen können. Falls im Strafverfahren keine Begutachtung vorgenommen würde, könnten sie sich stattdessen einer Begutachtung im Verfahren vor dem Sozialministeriumservice unterziehen.

Reformvorschlag

Änderung § 10 Abs 1a VOG

„(...) Zur Zeit der Tatbegehung minderjährige Opfer können die Leistung nach § 2 Z 10 auch innerhalb von drei Jahren nach rechtskräftiger Beendigung oder Einstellung des Strafverfahrens beantragen. ~~Ein Leistungsanspruch besteht in diesem Fall bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen, wenn im Strafurteil oder einem im Gerichtsverfahren eingeholten medizinischen Gutachten das Vorliegen einer schweren Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB) ausdrücklich bestätigt wird.~~“

9.5. Übergang von Ersatzansprüchen gemäß § 12 VOG

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Verbrechenopfer finanzielle Forderungen nach dem VOG nicht erheben, weil sie die Folgen des Regresses gegenüber der Täterin/dem Täter fürchten.

Unerwünschte Folgen für die Opfer können unter anderem finanzielle Einbußen durch Belastung des Familieneinkommens bei aufrechten Beziehungsverhältnissen sowie die neuerliche Konfrontation mit dem Tatgeschehen bzw der Täterin/dem Täter, verbunden mit der Gefahr einer sekundären Viktimisierung, sein.

Reformvorschlag

Erweiterung § 12 VOG um einen Absatz 2

„(...) (2) Der Bund verzichtet darauf, seinen Anspruch gegenüber dem Täter geltend zu machen, wenn dadurch schützenswerte Interessen des Opfers oder seiner Angehörigen oder die Wiedereingliederung des Täters gefährdet wären.“

10. BESTIMMUNGEN IN GESETZEN DER GESUNDHEITSBERUFE

10.1. Anzeige- und Mitteilungspflicht der Gesundheitsberufe

Mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 wurden die Anzeige- und Mitteilungspflichten für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Gesundheitsberufe vereinheitlicht und erweitert. Nicht alle dieser Bestimmungen dienen aus Sicht der Gewaltschutzzentren dem Opferschutz und werden von vielen Expertinnen/Experten abgelehnt. Denn durch die Anzeige- und Mitteilungspflichten des Gesundheitsbereichs ist die für die Arbeit dieser Berufsgruppen erforderliche Zusicherung der Verschwiegenheit nicht mehr im erforderlichen Ausmaß möglich.

Allgemein ist in Hinblick auf die neuen Bestimmungen zur Anzeige- und Mitteilungspflicht im ÄrzteG, Gesundheits- und KrankenpflegeG, HebammenG, KardiotechnikerG, MTD-Gesetz, Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, Medizinische Masseur- und HeilmasseurG, SanitäterG, ZahnärzteG, MusiktherapieG, PsychologenG und PsychotherapieG zu sagen, dass sie sowohl fachlich als auch rechtlich zum Teil höchst problematisch sind.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Verschwiegenheit eine Grundvoraussetzung für die ärztliche, psychotherapeutische und klinisch-psychologische Tätigkeit ist. Dieser Grundpfeiler wird durch die nun normierte Anzeige- und Mitteilungspflicht erheblich erschüttert und kann dazu führen, dass Betroffene sich nicht mehr öffnen und sensible Themenbereiche nicht ansprechen.

Die Auslegung der Anzeigepflichten stellt schon an sich eine besondere Herausforderung dar. Dazu kommt, dass es sich bei den Rechtsanwenderinnen/Rechtsanwendern der Anzeigepflichten in erster Linie um juristische Laien handelt. So ist aus rechtlicher Sicht festzuhalten, dass einige unbestimmte Gesetzesbegriffe in den Bestimmungen enthalten sind. In § 54 Abs 4 ÄrzteG ist etwa die Rede davon, dass die Anzeigepflicht bei einem „begründeten Verdacht“ besteht. Da weder das Gesetz noch die Erläuterungen darauf eingehen, was darunter genau zu verstehen ist, birgt dies die Gefahr von Rechtsunsicherheit bei den Rechtsanwenderinnen/Rechtsanwendern.

Die Aufnahme des Tatbestandes der Vergewaltigung in die Liste jener Taten, die eine Anzeigepflicht nach sich ziehen, wird von den Gewaltschutzzentren abgelehnt. Sexualisierte Gewalt kann weitreichende Folgen und Auswirkungen auf die Psyche der Opfer haben. Eine schonende Herangehensweise an diese Thematik ist unumgänglich. Die gesetzliche Anzeigepflicht birgt die Gefahr, dass sich manche Betroffene nach einem sexuellen Übergriff nicht mehr an Gesundheitseinrichtungen wenden und die notwendigen medizinischen Untersuchungen nicht vornehmen lassen, was beträchtliche negative gesundheitliche Folgen nach sich ziehen kann. Durch die Anzeigepflicht wird Opfern in diesem besonders sensiblen Bereich die Entscheidungshoheit über eine Anzeigenerstattung genommen, auch wenn sie unter bestimmten engen Voraussetzungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anzeigenerstattung haben (§ 54 Abs 5 Z 1 Ärztegesetz). Die Anzeige kann unter anderem dann unterbleiben, wenn keine unmittelbare Gefahr für die betroffene oder für eine andere Person besteht. Ärztinnen/Ärzte sind demzufolge gezwungen zu erforschen, ob eine weitere unmittelbare Gefährdung – gemeint wohl weitere strafbare Handlungen - drohen. Nach welchen Kriterien diese Prüfung zu erfolgen hat, lässt der Gesetzgeber wiederum offen. Opfer von sexualisierter Gewalt sind unter Umständen dazu gezwungen, in einem Strafverfahren auszusagen (vor allem dann, wenn ihnen kein Aussagebefreiungsrecht zusteht) und die enorme Belastung eines derartigen Verfahrens zu tragen, ohne zuvor ausreichend in die Entscheidung über eine Anzeigenerstattung eingebunden zu sein.

Viele Opfer sexualisierter Gewalt brauchen Bedenkzeit, um zu entscheiden, ob sie die Übergriffe zur Anzeige bringen wollen. Es ist wesentlich, Betroffene bei diesem Entscheidungsfindungsprozess zu unterstützen und rechtlich und psychosozial zu beraten.

Studien¹⁴¹ weisen darauf hin, dass in weniger als 20% aller Fälle von Vergewaltigungen Anzeigen erstattet werden. Davon erfolgt wiederum lediglich in nur etwas mehr als 10% der Fälle eine Verurteilung.¹⁴²

Darauf hinzuweisen ist auch, dass gerade die Erstattung einer Anzeige eine Gefahr für Leib und Leben der betroffenen Person darstellen könnte. Zu denken wäre hier beispielsweise an Fälle, in denen die gefährdete Person ohne weitere Schutzmaßnahme in die Wohnung zurückkehrt, in der sie mit der Gefährderin/ dem Gefährder lebt. Eine entsprechende Beurteilung hinsichtlich der möglichen Folgen

¹⁴¹ Vgl. *Kilchling*, Opferinteressen und Strafverfolgung (1995) 214; *Kilian/Haymoz/Lamon*, Swiss Crime Survey – Die Kriminalität in der Schweiz im Lichte der Opferbefragung 1985-2005 (2007) 63 ff; *Sautner*, Viktimologie, 106; *Sautner*, Ausgewählte Sexualdelikte, in *Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer*, Gewaltschutz und familiäre Krisen (2018) 1152 f.

¹⁴² *Sautner*, Ausgewählte Sexualdelikte, in *Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer*, Gewaltschutz und familiäre Krisen, 1152.

einer Anzeige kann jedoch unmöglich der behandelnden Ärztin/ dem behandelnden Arzt auferlegt werden.

Aus Erfahrung der Gewaltschutzzentren werden Betroffene überdies nicht standardmäßig von der Ärztin/ vom Arzt darüber informiert, ob Anzeige erstattet wurde. Dies führt zu großer Verunsicherung und Irritationen seitens der Betroffenen. Es bedarf eines sensibilisierten Umgangs mit der Situation der Betroffenen und entsprechender Transparenz in Form einer Informationspflicht über das (weitere) Vorgehen der Ärztin/ des Arztes sowie der Aufklärung über die Widerspruchsmöglichkeit der betroffenen Person unter bestimmten Voraussetzungen.

Es gilt auch darauf hinzuweisen, dass § 54 Abs 6 erster Satz in der Fassung vor Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes 2019 folgendermaßen lautete: *„In den Fällen einer vorsätzlich begangenen schweren Körperverletzung hat der Arzt auf bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen.“* Dieselbe Formulierung findet sich nunmehr gleichlautend in § 54 Abs 6 letzter Satz, wobei sich diese Bestimmung in der aktuellen Fassung auf die Möglichkeit des Unterbleibens einer Anzeige bei Minderjährigen unter bestimmten Voraussetzungen bezieht. Es ist daher wohl davon auszugehen, dass diese Hinweispflicht auf Opferschutzeinrichtungen nur mehr in jenen Fällen bestehen soll, in denen die Anzeige im Falle einer schweren Körperverletzung bei minderjährigen Opfern unterbleibt, wenn sich der Verdacht gegen einen Angehörigen richtet und dies das Wohl des Kindes oder Jugendlichen erfordert. Eine Hinweispflicht auf Opferschutzeinrichtungen sollte aber in jedem Fall einer schweren Körperverletzung sowie einer Vergewaltigung gesetzlich verankert sein.

Im ÄrzteG wurde in § 54 Abs 2 Z 5 eine weitere Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht geregelt. Diese Bestimmung erlaubt die Offenbarung der Geheimnisse gegenüber anderen Ärztinnen/Ärzten zur Aufklärung eines Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung (Misshandlung, Quälen, Vernachlässigung oder sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen), wenn dies zum Wohl der Kinder oder Jugendlichen erforderlich ist.

Auch für alle anderen Berufsangehörigen, die seit dem Gewaltschutzgesetz 2019 der Anzeigepflicht unterliegen, wäre eine derartige Regelung durchaus sinnvoll.

Reformvorschlag

Änderung § 54 Ärztegesetz

(6) Weiters kann in Fällen des Abs. 4 Z 2 die Anzeige unterbleiben, wenn sich der Verdacht gegen einen Angehörigen (§ 72 StGB) richtet, sofern dies das Wohl des Kindes oder Jugendlichen erfordert und eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfeträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt. ~~In den Fällen einer vorsätzlich begangenen schweren Körperverletzung hat die Ärztin/der Arzt auf bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen.~~

(7) In den Fällen einer vorsätzlich begangenen schweren Körperverletzung oder einer Vergewaltigung hat die Ärztin/der Arzt auf bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen.

10.2. Schulungen der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Gesundheitsberufen

Neben gesetzlichen Anzeige- und Mitteilungspflichten ist es notwendig, das Personal im Gesundheitsbereich zum Thema häusliche Gewalt zu schulen und die Thematik in sämtlichen Ausbildungscurricula zu verankern.

Nur mit umfassenden Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Gesundheitsberufe ist es möglich, Gewaltbetroffene ausreichend zu unterstützen und ihnen Hilfe anzubieten. Im Falle einer Anzeigenerstattung ist es notwendig, Gewaltbetroffenen adäquate professionelle Hilfe zukommen zu lassen. Der Gesundheitsbereich ist oft die erste Anlaufstelle, an die sich Betroffene von Gewalt wenden, um ihre Verletzungen behandeln zu lassen. Viele Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, wünschen sich, vom Kranken- und Pflegepersonal auf die Verletzungsursachen bzw den Verdacht von erlebter Gewalt angesprochen zu werden.¹⁴³ In einer Studie der European Union Agency for Fundamental Rights aus dem Jahr 2014 gaben 87% der befragten Frauen an, sie fänden es akzeptabel, wenn Ärztinnen/Ärzte routinemäßig zum Thema Gewalt nachfragen würden, wenn Patientinnen/Patienten bestimmte Verletzungen oder Merkmale aufwiesen.¹⁴⁴ Daher ist eine flächendeckende Schulung des Personals dringend erforderlich, um Formen und Auswirkungen von Gewalt erkennen zu können und auch zu wissen, wie man Betroffene darauf anspricht.

10.3. Einrichtung von Opferschutzgruppen an Krankenanstalten

10.3.1. Teilnahme an Opferschutzgruppen

Die Teilnahme von Vertreterinnen/Vertretern der österreichweit eingerichteten Opferschutzeinrichtungen iSd § 25 Abs 3 SPG (Gewaltschutzzentren) an Treffen von Opferschutzgruppen sollte gesetzlich verankert werden.

Seit mehr als 20 Jahren sind die Gewaltschutzzentren mit der Beratung von Opfern häuslicher Gewalt beauftragt. Schulungen von Krankenhauspersonal (Ärztinnen/Ärzte, Pflegepersonen etc.) gehören zu den Tätigkeiten der Gewaltschutzzentren. Einschlägiges Fachwissen auf hohem Niveau kann zur Verfügung gestellt werden und zu rascher Problemlösung verhelfen.

¹⁴³ Näheres dazu *Gloor/Meier*, Der Polizist ist mein Engel gewesen (2014).

¹⁴⁴ Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung, European Union Agency for Fundamental Rights (2014) 11. Siehe hierzu auch als good practice-Beispiel das am LKH Innsbruck durchgeführte Routinescreening nach möglicher häuslicher Gewalt, <https://oepgk.at/routinescreening-nach-moeglicher-haeuslicher-gewalt/>; siehe auch https://toolbox-opferschutz.at/Exkurs_Screening_Befragung (05.05.2022).

Für die Effektivität der Arbeit der Opferschutzgruppen ist es entscheidend, dass sie aus einem multiprofessionellen Team bestehen. Daher sollten auch die in Krankenhäusern tätigen Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter in Opferschutzgruppen einbezogen werden.

Reformvorschlag

Ergänzung § 8e Abs 6 KAKuG

„(...) Im Übrigen haben der Opferschutzgruppe Angehörige des Pflegedienstes, **des Sozialdienstes** und Personen, die zur psychologischen Betreuung oder psychotherapeutischen Versorgung in der Krankenanstalt tätig sind, anzugehören **und eine Vertretung einer Opferschutzeinrichtung gemäß § 25 Abs 3 SPG** ist miteinzubeziehen.“

10.3.2. Eigenständige Opferschutzgruppen

Die gesetzliche Verankerung der Einrichtung von Opferschutzgruppen für volljährige Opfer häuslicher Gewalt an Krankenanstalten in der Grundsatzbestimmung des § 8e Abs 4 KAKuG wird als sehr positiv erachtet. Problematisch ist allerdings Abs 7 dieser Bestimmung, nach welchem von einer Opferschutzgruppe abgesehen werden kann, wenn die Kinderschutzgruppe auch die Aufgaben der Opferschutzgruppe nach Abs 5 erfüllen kann.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfordert anderes Fachwissen und andere Herangehensweisen als die Arbeit mit Erwachsenen. Kinder und Jugendliche werden zumeist Opfer von Vernachlässigung und Missbrauch oder Gewalt durch ihre Eltern bzw nahe Bezugspersonen unter Ausnutzung eines Autoritätsverhältnisses. Erwachsene sind dagegen oft Opfer im Beziehungskontext, weshalb andere Gewaltdynamiken zum Tragen kommen. Es widerspricht daher fachlichen Vorgangsweisen, diese beiden Bereiche zusammenzulegen.

In § 8e Abs 3 und Abs 6 KAKuG wird eine unterschiedliche professionelle Besetzung der Kinderschutzgruppen und Opferschutzgruppen festgelegt. Durch eine Zusammenlegung der Gruppen verliert diese gesetzliche Bestimmung ihre Wirkung. Der grundsätzlichen Intention des Gesetzgebers, Synergien optimal zu nutzen und Kosten zu minimieren, wird dadurch nicht Rechnung getragen.

Reformvorschlag

Streichung des § 8e Abs 7 KAKuG

10.4. Informationspflicht in Ambulanzen und Erst- oder Notaufnahmen

Gesundheitseinrichtungen nehmen als erste Anlaufstelle für Opfer von Gewalt eine Schlüsselrolle ein. Derzeit werden Opfer von Gewalt, die in Ambulanzen, Erst- und Notaufnahmestellen unmittelbar nach

einem Gewaltdelikt behandelt werden, nicht flächendeckend über das Hilfsangebot von Opferschutzeinrichtungen informiert, sodass sich nur ein Bruchteil der Opfer an diese wendet, um weitergehend informiert bzw praktisch und rechtlich unterstützt zu werden. Gerade in der Anfangsphase wäre diese Hilfe jedoch nötig, um etwaige Ansprüche zu wahren, Beweise zu sichern und bei der Inanspruchnahme weiterer Hilfsangebote zu unterstützen.

Reformvorschlag

Anregung der Ausfolgung leicht lesbarer und mehrsprachig gestalteter Informationsblätter
Zur raschen Beweissicherung bei Gewalt, insbesondere bei Sexualdelikten, sollten außerdem in Ballungszentren forensische Ambulanzen aufgebaut werden.

11. FREMDENRECHT

Die Gewaltschutzzentren begegnen in der Praxis laufend den besonderen Herausforderungen und Problemstellungen, vor denen gewaltbetroffene Migrantinnen/Migranten bzw geflüchtete Menschen stehen (zB der Aufenthaltstitel leitet sich vom gewalttätigen Partner ab). Da die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Gewaltschutzzentren aber zu diesem Themenbereich nicht beraten, sondern vielmehr an Einrichtungen mit der entsprechenden Fachexpertise weiterverweisen, wird zum Gebiet des Fremdenrechts nicht vertiefend Stellung genommen.

12. GERICHTSORGANISATIONSGESETZ

12.1. Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle gemäß § 4 Abs 1 GOG

In § 4 Abs 1 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) sind jene Berufsgruppen genannt, die unter bestimmten Voraussetzungen von der Sicherheitskontrolle ausgenommen sind.

Die Schleusenkontrolle führt häufig zu langen Wartezeiten und dadurch zu Zeitverlusten. Im Sinne des effizienten Einsatzes von Ressourcen erscheint es daher naheliegend, für die vom Bundesministerium für Justiz geförderte psychosoziale Prozessbegleitung für Gewaltopfer zeitliche Hürden abzubauen, indem die Gruppe der psychosozialen Prozessbegleiterinnen/Prozessbegleiter in die Ausnahmebestimmung des § 4 Abs 1 GOG aufgenommen wird.

Psychosoziale Prozessbegleitung bedeutet vor allem, Opfer auf das Verfahren bei Gericht vorzubereiten, Abläufe und örtliche Gegebenheiten zu erklären und sie vor, während und nach einer Verhandlung oder Vernehmung zu begleiten. Dies dient einerseits der Hintanhaltung von Retraumatisierungen und andererseits dem Schutz und der Sicherheit von Opfern. Zum Sicherheitsgefühl von Opfern trägt es maßgeblich bei, wenn die prozessbegleitende Person erkennbar in die Abläufe bei Gericht eingebunden ist und im Bedarfsfall rasch agieren kann.

Es wird angeregt, dass Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Gewaltschutzzentren, die im Rahmen der Prozessbegleitung gemäß § 66b StPO bei Gericht tätig sind, in diese Liste aufgenommen werden.

Reformvorschlag

Ergänzung § 4 Abs 1 GOG

„Vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 sind Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte, Staatsanwaltschaften und des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Bedienstete anderer Dienststellen, deren Dienststelle im selben Gebäude wie das Gericht untergebracht ist, Funktionärinnen und Funktionäre der Finanzprokurator, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Patentanwältinnen und Patentanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter nach § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidatinnen und Notariatskandidaten, Patentanwaltsanwärterinnen und Patentanwaltsanwärter, allgemein beedete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige sowie allgemein beedete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher und **psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von gesetzlich anerkannten Opferschutzeinrichtungen gemäß § 25 Abs 3 SPG** keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs 1 und 2 zu unterziehen, (...)“

12.2. Sonderzuständigkeit für Gewalt im sozialen Nahraum und Sexualdelikte am Strafgericht

Bei Staatsanwaltschaften mit zumindest zehn systemisierten staatsanwaltschaftlichen Planstellen hat die Leitung der Staatsanwaltschaft die Bearbeitung von Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) einem oder mehreren besonders geschulten Staatsanwältinnen/Staatsanwälten zu übertragen (§ 4 Abs 3a DV-StAG).¹⁴⁵

Diese Spezialisierung hat sich bewährt und sollte bei der Staatsanwaltschaft auf Verfahren wegen strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ausgedehnt werden.¹⁴⁶

Weiters sollten Strafverfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum spezialisierten Gerichtsabteilungen zugewiesen werden.

¹⁴⁵ BGBl Nr 338/1986.

¹⁴⁶ Vgl Regierungsübereinkommen 2020 - 2024, <https://www.bmkoes.gv.at/Ministerium/Regierungsprogramm.html> (05.05.2022).

Reformvorschlag

Erweiterung § 4 Abs 3a Z 1 DV-StAG

(3a) Bei Staatsanwaltschaften mit zumindest zehn systemisierten staatsanwaltschaftlichen Planstellen hat der Leiter der Staatsanwaltschaft

1. die Bearbeitung von Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) und **Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 ff StGB)** (...) jeweils einem oder mehreren besonders geschulten Staatsanwälten zu übertragen.“

Erweiterung § 26 Abs 6 GOG

„(6) In Strafsachen sind die Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 ff StGB) **und Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum, die gemäß § 4 Abs 3a DV-StAG einem oder mehreren besonders geschulten Staatsanwälten übertragen wurden**, derselben Gerichtsabteilung zuzuweisen.

Erweiterung § 32 Abs 5 GOG

„(5) In Strafsachen sind die Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§ 107b Abs. 3a Z 3 und §§ 201 ff StGB) **und Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum, die gemäß § 4 Abs 3a DV-StAG einem oder mehreren besonders geschulten Staatsanwälten übertragen wurden** (...) jeweils derselben Gerichtsabteilung zuzuweisen. Nach Maßgabe des Geschäftsumfanges dieser Strafsachen können sie auch zwei oder mehreren Gerichtsabteilungen zugewiesen werden.“

12.3. Aus- und Fortbildung in der Justiz

Die (kontradiktorische) Vernehmung von Opfern häuslicher und sexualisierter Gewalt ist für diese oft ein sehr belastendes Ereignis. Eine schonende und professionelle Befragung ist zum Schutz der Opfer unabdingbar.

Um dies gewährleisten zu können, ist ein Basiswissen über die Auswirkungen von häuslicher und sexualisierter Gewalt erforderlich. Kenntnisse über die besonderen Gewaltdynamiken im Beziehungskontext können wichtige Hilfestellungen hinsichtlich der Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeuginnen/Zeugen sein. Richterinnen/Richter sollten zu diesen Themen eine entsprechende Schulung in ihrer Ausbildung erhalten. Eine kontradiktorische Vernehmung durch Richteramtswärterinnen/Richteramtswärter ohne entsprechende Anleitung und Vorkenntnisse ist aus Opfersicht abzulehnen.

Art 15 Abs 1 der Istanbul-Konvention sieht vor, dass die Vertragsparteien für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern aller in den Geltungsbereich der Konvention fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen schaffen oder ausbauen.

12.3.1. Verpflichtende Ausbildung für Richteramtsanwärterinnen/ Richteramtsanwärter

Die Aus- und Fortbildungen sollen die Themen Ursachen von Gewalt, Gewaltformen, Auswirkungen von Gewalt und Traumatisierung, insbesondere bei Gewalt gegen Kinder, Gewaltdynamik, Opfer- und Täterpsychologie, vermitteln.¹⁴⁷

Die Ausbildungsinhalte für Richteramtsanwärterinnen/Richteramtsanwärter werden vom Bundesministerium für Justiz im Rahmen der Verordnung über die Ausbildung der Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter festgelegt. § 4 Abs 3 RiAA-AusbVO ist derart zu ergänzen, dass in einem weiteren Punkt eine besondere Schulung für den Umgang mit Opfern von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt verankert wird. Dies unter Berücksichtigung der folgenden Themen: Ursachen von Gewalt, Gewaltformen, Auswirkungen von Gewalt und Traumatisierung, insbesondere bei Gewalt gegen Kinder, Gewaltdynamik, Opfer- und Täterpsychologie.

Reformvorschlag

Verankerung der Ausbildung im Bereich des Opferschutzes für alle Richteramtsanwärterinnen/Richteramtsanwärter in § 4 Abs 3 RiAA-AusbVO.

Gemäß § 9 Abs 2 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz ist vorgesehen, dass der Ausbildungsdienst ua bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung zu absolvieren ist. Diese Verpflichtung wird zunehmend auch in den Gewaltschutzzentren genützt und ermöglicht Richteramtsanwärterinnen/Richteramtsanwärtern umfassende Einblicke in die Gewaltschutzarbeit. Damit kann bei diesen zukünftigen Staatsanwältinnen/Staatsanwälten und Richterinnen/Richtern mehr Wissen über sowie Einfühlungsvermögen und Verständnis für Opferbelange erreicht werden.

Die näheren Bestimmungen über die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung des Ausbildungsdienstes sind per Verordnung durch das Bundesministerium für Justiz festzulegen. § 2 Z 6 der Verordnung über die Ausbildung der Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter ist im Rahmen der Ausbildung eine zweiwöchige obligatorische Ausbildungsstation bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung vorgesehen. Sehr dienlich dafür wäre, dieses Praktikum zeitlich auszubauen.

Reformvorschlag

Es wird angeregt zu verordnen, dass die Praktikumszeit gemäß § 2 Z 6 RiAA-AusbV auf mindestens vier Wochen ausgedehnt wird.

¹⁴⁷ Die einzige, mit der Strafverfolgung befasste Berufsgruppe, in deren Ausbildung das Thema häusliche Gewalt derzeit integriert ist, ist die Polizei. In die Grundausbildung der Polizeischülerinnen/Polizeischüler sind die Gewaltschutzzentren seit Jahren eingebunden. Die Erfahrungen der Praxis zeigen, dass sich dieses Vorgehen bewährt.

12.3.2. Fortbildungen für Richterinnen/Richter

Es wird angeregt, für Richterinnen/Richter Anreize zu schaffen, damit diese regelmäßigen Fortbildungen im Bereich des Opferschutzes zu Themen wie Ursachen von Gewalt, Gewaltformen, Auswirkungen von Gewalt und Traumatisierung, insbesondere bei Gewalt gegen Kinder, Gewaltdynamik, Opfer- und Täterpsychologie besuchen. Zudem wäre es zu begrüßen, dass regelmäßige Supervisions- und Interventionsangebote für Richterinnen/Richter, Staatsanwältinnen/Staatsanwälte, sowie Bezirksanwältinnen/Bezirksanwälte geschaffen werden.

12.4. Zuständigkeit von Familienrichterinnen/Familienrichtern für einstweilige Verfügungen gemäß §§ 382b, 382c und 382d EO

Es gibt Bezirksgerichte, an denen einstweilige Verfügungen betreffend beharrliche Verfolgung gemäß § 382d EO und allgemeinen Schutz vor Gewalt gemäß § 382c EO nicht ausschließlich von Familienrichterinnen/Familienrichtern bearbeitet werden. Die Bearbeitung von einstweiligen Verfügungen nach §§ 382d und 382c EO fällt bei manchen Bezirksgerichten in die Zuständigkeit von Zivilrichterinnen/Zivilrichtern.

Anhand der zu bearbeitenden Fälle in der Praxis ergibt sich in Fällen von beharrlicher Verfolgung ein klares Bild. Gestaltet werden in den meisten Fällen getrenntlebende Partnerinnen/Partner bzw solche, die sich gerade im Trennungsstadium befinden. Es ist nicht verständlich, warum diese Form der psychischen Gewaltausübung vom Bereich der häuslichen Gewalt ausgegliedert wird, handelt es sich doch in der Regel um Beziehungsgewalt.

Der Großteil der Antragstellerinnen/Antragsteller von Einstweiligen Verfügungen gemäß § 382c EO sind getrenntlebende oder sich in Trennung befindende Ex-Partnerinnen/Ex-Partner. Familienrichterinnen/Familienrichter haben aufgrund ihres Tätigkeitsbereiches besonderes Wissen und Erfahrungen zu diesen Thematiken, weswegen eine diesbezügliche Zuständigkeit auch inhaltlich sinnvoll erscheint.

Darauf hinzuweisen ist auch, dass bei der Beantragung von einstweiligen Verfügungen mitunter eine Kombination von § 382b EO mit § 382d oder § 382c EO erforderlich ist, was zu einem Problem in der Praxis führen kann, wenn diese Zuständigkeitsbereiche auseinanderfallen.

Gemäß § 26 Abs 3a GOG sollen Anträge gemäß § 382b EO jenen Gerichtsabteilungen zugeteilt werden, die die Rechtssachen nach § 49 Abs 2 Z 1 bis 2b und Abs 3 JN sowie die Außerstreitangelegenheiten nach §§ 109 bis 114a JN behandeln. Daher sind für die Anträge auf Einstweilige Verfügung gemäß § 382b EO Familienrichterinnen/Familienrichter zuständig. Aus den eingangs erwähnten Gründen wird angeregt, dass sich die Zuständigkeit für Anträge gemäß §§ 382d und 382c EO nach derselben Bestimmung richtet.

Reformvorschlag

Änderung § 26 Abs 3a GOG

Für einstweilige Verfügungen gemäß §§ 382b, 382c und 382d EO sollen ausschließlich Familienrichterinnen/Familienrichter zuständig sein.

12.5. Einrichtung von Zeuginnen- und Zeugenzimmern in jedem Gerichtsgebäude

Im Vorfeld einer Gerichtsverhandlung mit der beschuldigten Person zusammenzutreffen, kann für Opfer eine beängstigende und beunruhigende Situation sein, die es zu vermeiden gilt.

Entsprechend der EU-Opferschutz-Richtlinie¹⁴⁸, konkret in Punkt 53 und Artikel 19 Abs 1 und 2, haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass eine Begegnung zwischen Opfern und Täterinnen/Täter an den Gerichtsorten vermieden wird. Zu diesem Zweck haben sie sicherzustellen, dass an Gerichtsorten separate Warteräume für Opfer vorhanden sind.

Artikel 56 Abs 1 lit g Istanbul-Konvention sieht ebenfalls vor, dass die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass der Kontakt zwischen Opfern und Tätern in den Räumlichkeiten des Gerichts soweit möglich vermieden wird.

Reformvorschlag

Einrichtung von Zeuginnen- und Zeugenzimmern in jedem Gerichtsgebäude.

¹⁴⁸ EU-Opferschutz-Richtlinie, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF> (05.05.2022).

II. REFORMVORSCHLÄGE ZUM SCHUTZ FÜR BETROFFENE VON FRAUENHANDEL – LEFÖ/IBF



Die folgenden Reformvorschläge wurden von LEFÖ – Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels erarbeitet.

1. STRAFRECHT

1.1. Non Punishment - Straffreiheit der Opfer

Das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels¹⁴⁹ und auch die RL 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates¹⁵⁰ verlangen, dass jede Vertragspartei im Einklang mit den Grundsätzen ihres Rechtssystems sicherstellen muss, dass die zuständigen nationalen Behörden die Befugnis haben, Opfer des Menschenhandels, die dem Verbrechen des Menschenhandels ausgesetzt waren und sich in der Folge gezwungen sahen, eine Straftat zu begehen, nicht wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen strafrechtlich zu verfolgen sind oder von einer Bestrafung abzusehen ist.

Dieses so genannte „**Non-Punishment-Prinzip**“ ist in Österreich nach Auffassung des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz durch § 10 StGB umgesetzt und in einem Erlass (BMJ-S130.007-IV 1/2017) näher geregelt.

LEFÖ-IBF begrüßt ausdrücklich, dass die Problematik erkannt und ein Lösungsansatz gesucht wird. Es bleibt noch abzuwarten, ob dieser Erlass die vollständige Umsetzung der RL in der Praxis bewirkt.

1.2. Ermöglichung von Sachverständigengutachten im Auftrag des Strafgerichtes durch Aufnahme eines Qualifikationstatbestandes in §§ 104a und 217 StGB

Die Einholung eines Gutachtens seitens des Strafgerichtes über den Grad der Verletzung und Schmerzperioden ist nach der geltenden Rechtslage nicht möglich, weil §§ 104a und 217 StGB keine Qualifikation vorsehen. Das führt dazu, dass Opfer von Menschenhandel und grenzüberschreitendem Prostitutionshandel Ansprüche auf Schmerzensgeld, insbesondere aus den erlittenen psychischen Folgen nur sehr schwer geltend machen können. Erst in einem Zivilverfahren könnten die Opfer auf eigenes Kostenrisiko ein solches Gutachten beantragen. Opfer dieser Straftaten erleiden aber regelmäßig massive Körperverletzungen oder psychische Folgeschäden, daher soll in beide Delikte §§

¹⁴⁹ Art 26 Bestimmung über das Absehen von Bestrafung.

¹⁵⁰ Art 8 Verzicht auf Strafverfolgung oder Straffreiheit der Opfer.

104a und 217 StGB ein Qualifikationstatbestand aufgenommen werden, damit die Einholung von Sachverständigengutachten durch die Gerichte in der Praxis ermöglicht wird.



Reformvorschlag

Ermöglichung von Sachverständigengutachten im Auftrag des Strafgerichtes durch Aufnahme eines Qualifikationstatbestandes in §§ 104a und 217 StGB.

2. VERBRECHENSOPFERGESETZ

- ***Streichung der Anspruchsvoraussetzung einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz für Betroffene des Menschenhandels***
- ***Streichung der Prüfung von Ansprüchen im Herkunftsland***

Der § 1 Abs 7 VOG ermöglicht anerkannten Opfern von Menschenhandel, die über eine dementsprechende Aufenthaltsberechtigung verfügen, den Zugang zu Leistungen aus dem VOG. Die Anknüpfung der Anspruchsvoraussetzung an den besonderen Schutz des § 57 AsylG oder anderen im Anschluss erteilten Aufenthaltstiteln im Inland ist kritisch zu beurteilen. Die Praxis zeigt, dass bis zur tatsächlichen Ausstellung eines solchen Aufenthaltstitels oft Monate vergehen können. Zudem stellt sich die Frage, wie Betroffene, die aus Österreich abgeschoben worden sind und erst im Herkunftsland identifiziert werden oder aber auch das Land verlassen wollen, ihre Ansprüche geltend machen können.

Es ist dem Gesetzestext nicht zu entnehmen, ob Betroffene des Menschenhandels während eines anhängigen Straf- oder Zivilverfahrens, aber vor der Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung nach dem AsylG, trotzdem die formalen Voraussetzungen für einen Antrag auf Entschädigung nach dem VOG bei späterer Heilung erfüllen oder ob dies einen absoluten Verfahrensmangel begründet, der mit einer Zurückweisung durch die Behörde erledigt wird.

In den Novellierungsvorschlägen für das VOG von CompAct Österreich vom 05.04.2012 wurde angeregt, § 8 Abs 3 VOG dahingehend zu ändern, dass es keiner vorherigen Prüfung über vergleichbare Ansprüche im Herkunftsland als Antragsvoraussetzung für Betroffene des Menschenhandels bedarf. Diese Änderung wurde bedauerlicherweise nicht umgesetzt. In Art 2 der EU Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten wird die ausdrückliche Zuständigkeit desjenigen Mitgliedsstaates festgelegt, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde.

Aus oben genannten Gründen soll die Voraussetzung des Vorliegens einer Aufenthaltsberechtigung oder eines Aufenthaltstitels und die Prüfung von vergleichbaren Ansprüchen im Herkunftsland durch die Behörde als Antragslegitimation gestrichen werden.

Reformvorschlag

- Streichung der Anspruchsvoraussetzung einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz für Betroffene des Menschenhandels.
- Streichung der Prüfung von Ansprüchen im Herkunftsland.

3. AUFENTHALTSTITEL

3.1. Aufenthaltstitel für EWR – Bürgerinnen

Explizite Aufnahme des Opferschutzes als die einzige Voraussetzung für die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung.

Zurzeit ist in einem Handbuch zum NAG geregelt, dass EWR-Bürgerinnen als Betroffene des Frauenhandels in Österreich eine Anmeldebescheinigung bekommen, auch wenn sie, anders als §§ 51 ff NAG vorsehen, nicht über ausreichende Existenzmittel verfügen und deswegen Sozialleistungen oder Ausgleichszulagen in Anspruch nehmen müssen. Dazu muss die Niederlassungsbehörde das BFA unter Mitteilung der Opfereigenschaft hinsichtlich einer Aufenthaltsbeendigung anfragen und gleichzeitig die antragstellende Person darüber informieren.

Wenn eine Aufenthaltsbeendigung durch das BFA unterbleibt, hat die Niederlassungsbehörde die Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts unverzüglich vorzunehmen und eine Anmeldebescheinigung auszustellen.

Die Regelung durch die Bestimmungen eines Handbuches bietet keine vollständige Rechtssicherheit und daher sollte dieses Recht gesetzlich verankert werden.

3.2. Aufenthaltsberechtigung für Opfer nach § 57 Abs 1 Z 2 AsylG

- ***Abschiebeschutz bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Aufenthalt gem. § 57 AsylG***

Es besteht kein gesetzlich verankerter Schutz vor Ausweisung durch die Fremdenpolizei bis zur Entscheidung über die Bewilligung der Aufenthaltsberechtigung gem § 57 AsylG. Dieser Zustand von Rechtsunsicherheit ist der Zielgruppe von Opfern von Menschenhandel nicht zuzumuten.

Grundsätzlich haben Betroffene des Menschenhandels, nach ihrer Identifizierung, das Recht auf eine Erhol- und Bedenkzeit.¹⁵¹ Diese Zeit soll dazu dienen, dass Betroffene sich erholen können und dem Einfluss der TäterInnen entziehen können.



Weiters sollen Betroffene während dieser Zeitspanne, die Möglichkeit erhalten zu überlegen, ob sie mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren möchten/können. Die Erhol- und Bedenkzeit ist in Österreich auf nationaler Ebene nicht gesetzlich geregelt.

Das Konzept einer Erhol- und Bedenkzeit wird in der Praxis jedoch ad absurdum geführt, wenn eine Aufenthaltsberechtigung gem. §57 Abs 1 Z 2 AsylG nur aufgrund von Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden erteilt werden kann und es keinen Abschiebeschutz bis zur Antragstellung und danach gibt. In der Praxis bedeutet dies, dass Betroffene keine Zeit dazu haben sich zu erholen oder zu überlegen ob bzw. wann sie mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren wollen. Vielmehr sind Betroffene aus Drittstaaten unter Druck innerhalb weniger Tage oder Stunden nach ihrer Identifizierung eine Aussage bei den Strafverfolgungsbehörden zu machen.

Selbst nach Erstattung einer Strafanzeige und der Antragstellung für eine Aufenthaltsberechtigung „besonderer Schutz“ gibt es keinen Abschiebeschutz für Betroffene des Menschenhandels.

Ein gesetzlich verankerter Abschiebeschutz soll bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Aufenthaltsberechtigung gem § 57 Abs 1 Z 2 AsylG bestehen.

3.3. Aufenthalt aus persönlichen Gründen für Betroffene des Menschenhandels

- ***Einführung einer Aufenthaltsberechtigung aus persönlichen Gründen für Betroffene***
- ***Einführung einer Aufenthaltsberechtigung für im Bundesgebiet aufhältige Kinder von Betroffenen***

Die aktuelle Aufenthaltsberechtigung gem. §57 Abs 1 Z 2 AsylG ist faktisch an die Bereitschaft oder Fähigkeit der betroffenen Frau gebunden, im Strafverfahren als Zeugin auszusagen. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass diese Verbindung von „Aussage“ und „Aufenthalt“ in Strafverfahren als Argument verwendet wird, um die Glaubwürdigkeit der Opfer zu untergraben.

Das von Österreich ratifizierte Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung von Menschenhandel legt im Art 14 über Aufenthaltstitel fest, dass die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nicht nur dann möglich sein soll, „wenn das Opfer mit den Behörden kooperiert oder zivilrechtliche Ansprüche gegen

¹⁵¹ Artikel 6 RICHTLINIE 2004/81/EG

den/die Händler/innen geltend macht, sondern auch unabhängig davon, ob individuelle Gründe geltend gemacht werden, wobei hier der Schutzbedürftigkeit des Opfers eine große Bedeutung zukommt.“¹⁵²

Österreich hat die menschenrechtliche Verpflichtung, Betroffene von Menschenhandel zu schützen und dies nicht nur, wenn diese im Gegenzug zu einer Aussage vor der Polizei bereit sind.

Menschenhändler/-innen profitieren oft von einer prekären Aufenthaltssituation der Betroffenen und können diese dadurch verstärkt unter Druck setzen. Für eine Stabilisierung der Betroffenen ist ein legaler Aufenthalt unerlässlich. Erst dadurch erhalten die Betroffenen vollen Zugang zu ihren Rechten. Ein regulärer Aufenthaltstitel ist nicht nur für den Schutz der Betroffenen wichtig, er stellt auch eine fundamentale Präventionsmaßnahme dar um ein Re-trafficking, also das erneute Opfer werden, zu verhindern.

Nicht alle Betroffenen sind in der Lage mit den Behörden zu kooperieren. Sie haben derzeit keine Möglichkeit eine Aufenthaltsberechtigung gem. §57 zu erhalten, wenn sie nicht in der Lage sind bei der Polizei „auszusagen“. Ein besonderes Augenmerk muss auch auf den Schutz von minderjährigen Betroffenen des Menschenhandels gelegt werden. Sie befinden sich in einer besonders vulnerablen Situation, weshalb, sofern eine Kindeswohlprüfung nichts Widersprüchliches indiziert, jedenfalls eine Aufenthaltsberechtigung aufgrund ihrer persönlichen Situation zu erteilen ist. Ein effektiver Schutz von Kindern, die Opfer von Menschenhandel werden, darf nicht an Bedingungen, wie ihre Aussagefähigkeit oder -bereitschaft geknüpft sein.

Die Behörde hat zur Beurteilung der persönlichen Situation einer Betroffenen des Menschenhandels Kriterien, wie beispielsweise die Ausgangslage bzw. Situation im Herkunftsland und Ausbeutungsgefahr, den Gesundheitszustand, Gefahren bei Rückkehr etc. zu berücksichtigen, um festzustellen, ob der Aufenthalt der Betroffenen im Bundesgebiet für ihren Schutz erforderlich ist. Die Behörde muss eine Risikoabwägung durchführen, um den Schutz der Betroffenen bestmöglich zu gewährleisten. Berichte von Expert/-innen müssen jedenfalls berücksichtigt werden.

Der folgende Reformvorschlag soll ein langfristiges Aufenthaltsrecht für Personen gewähren, die Betroffene von Menschenhandel sind. Nur durch die Umsetzung eines Aufenthaltsrechts aufgrund der persönlichen Situation von Betroffenen des Menschenhandels kann Schutz im Hinblick auf ihre Rechte gewährleistet werden.

¹⁵² Österreichische Erläuterungen zum Übereinkommen des Europarats, para. 180ff.

Um den Aufenthalt aus persönlichen Gründen in Einklang mit Artikel 14 Abs 1 lit a der Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels in Österreich umzusetzen könnten folgende legislative Maßnahmen gesetzt werden.



Für im Bundesgebiet aufhältige Kinder von Inhaberinnen einer Aufenthaltsberechtigung „besonderer Schutz“ gibt es derzeit keine Rechtssicherheit, weshalb gesetzlich verankert werden soll, dass auch diese eine Aufenthaltsberechtigung gem. §57 AsylG erhalten sollen.

Reformvorschlag

1. Einführen §57 Abs 1 Z 4:

„4. wenn der Drittstaatsangehörige Betroffener des Menschenhandels ist und sein Aufenthalt im Bundesgebiet auf Grund seiner persönlichen Situation erforderlich ist. Die Behörde ist verpflichtet alle Faktoren, die dem Schutz der Betroffenen Person entgegenstehen zu berücksichtigen.

Für die Prüfung der Erforderlichkeit sollen unter anderem die durch die Straftat verursachten Gefährdungsfaktoren, die persönlichen Merkmale der Betroffenen und die Situation, auch jene im Herkunftsland, berücksichtigt werden. Sofern die betroffene Person zum Zeitpunkt der Ausbeutung minderjährig war, ist die Erforderlichkeit des Aufenthalts jedenfalls anzunehmen.“

2. Einführen §57 Abs 1 Z 5:

„2. es sich um minderjährige, im Bundesgebiet aufhältige, Kinder von InhaberInnen einer Aufenthaltsberechtigung gem. §57 Abs 1 Z 2 und Z 4 handelt.“

3. Einführen §57 Abs 2a:

„Hinsichtlich der Beurteilung der persönlichen Situation nach Abs 1 Z 4 hat das Bundesamt Stellungnahmen von geeigneten Expertinnen, wie anerkannten Opferschutzeinrichtungen, maßgeblich zur Beurteilung der Situation heranzuziehen.“

3.4. Rot-Weiß-Rot-Karte plus – Aufenthaltsverfestigung

Zweckänderung von Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz auf Rot-Weiß-Rot-Karte plus aufgrund Gefährdung und Schutzbedürftigkeit

Zurzeit muss eine Betroffene des Frauenhandels, die eine Zweckänderung von Aufenthaltsberechtigung „Besonderer Schutz“ gem. § 57 Abs 1 Z 2 AsylG auf eine Rot-Weiß Rot-Karte plus gem. § 41a NAG beantragt, sowohl die allgemeinen Voraussetzungen als auch die Voraussetzungen eines laufenden Straf- oder Zivilverfahrens gem. § 57 AsylG erfüllen, was eine Verschlechterung bedeutet. Denn nach der alten Regelung ist die Voraussetzung gem. § 57 AsylG nach drei Jahren entfallen. Dies ist nun nicht

mehr vorgesehen. Die Neuregelung geht von der Annahme aus, dass die Gefährdung nur bei einem laufenden Verfahren vorhanden wäre. Die Praxis zeigt aber, dass die Gefährdung bereits vor dem Prozess beginnen kann, z.B. wenn eine Frau sich weigert, weiter für die Beschuldigten tätig zu sein. Da es sich um ein internationales Verbrechen handelt, sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht alle Täter und Täterinnen in Haft, daher besteht die Gefährdung aus diversen Gründen nicht nur während, sondern häufig auch lange nach dem Prozess weiter.



Traumatisierte Frauen können kaum im Laufe eines Jahres die Hürden des Arbeitsmarktes bewältigen. Es gibt unter den Opfern von Menschenhandel auch Betroffene mit besonders erhöhter Schutzbedürftigkeit, etwa aufgrund einer intellektuellen Einschränkung oder anderer erschwerender Bedingungen. Auch in der EU Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels wird ausdrücklich festgehalten, dass Betroffene Unterstützung vor, während und NACH dem Verfahren bekommen müssen. Unterstützung kann nur angemessen angeboten werden, wenn der rechtmäßige Aufenthalt gewährleistet ist.

Im Sinne des Opferschutzes soll die Zweckänderung von einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz gem. § 57 AsylG auf einen Aufenthaltstitel mit freiem Zugang zum Arbeitsmarkt (Rot-Weiß-Rot-Karte plus) gewährt werden, wenn eine weiter bestehende Gefährdung, die unter Einbindung der Opferschutzeinrichtung festgestellt wird oder eine weitere Schutzbedürftigkeit besteht. Diese Bestimmung soll auch auf die Voraussetzung eines Nachweises einer Unabhängigkeit von Sozialleistungen und einer Krankenversicherung sowie ortsüblicher Unterkunft verzichten.

3.5. Menschenhandel / Frauenhandel als internationales Delikt

Entfall des Hinderungsgrundes Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung „Besonderer Schutz“ gem § 57 Abs 1 Z 2 AsylG

Betroffene von Frauenhandel werden häufig nicht nur in einem Staat ausgebeutet, sondern aufeinanderfolgend in mehreren. So entsteht immer wieder die Situation, dass ein Opfer, welches aus Angst den Behörden eines Staates noch keine Anzeige erstattet hat, aus diesem Staat unter Verhängung eines Einreise- bzw. Aufenthaltsverbotes für den gesamten Schengen-Raum wegen des fortgesetzten unrechtmäßigen Aufenthaltes und der undokumentierten Tätigkeit abgeschoben wird. Da die Täter und Täterinnen aber weiter Zugriff auf das Opfer haben, wird dieses in der Folge in einen weiteren EU-Staat gehandelt und dort ausgebeutet, wo es sich dann schließlich den Behörden anvertraut und als Opfer von Menschenhandel identifiziert wird. Ermittlungen und ein Verfahren gegen die Täter und Täterinnen werden aufgenommen, das Opfer kann als Zeugin aber ihren Aufenthaltsstatus nicht absichern, weil eine Erteilung der Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz bei bestehendem „Schengen-Aufenthaltsverbot“ nicht möglich ist. Das Opfer verliert bei Rückkehr sein Recht auf angemessene Betreuung und Schutz. Außerdem hat es nicht nur Weiterhandel, sondern auch

Racheakte seitens der Tätergruppe, von der sich meist ein Teil unbehelligt im Herkunftsland befindet, zu befürchten.



Das Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot soll als Hinderungsgrund für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz für Opfer von Menschenhandel gem § 57 Abs 1 Z 2 AsylG entfallen.

Reformvorschlag

- Explizite Aufnahme des Opferschutzes als die einzige Voraussetzung für die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung.
- Abschiebeschutz bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Aufenthalt gem § 57 AsylG.
- Aufnahme einer Bestimmung in den § 57 AsylG, dass die Erteilung auch zum Schutz und zur Sicherheit für Opfer erfolgen kann.
- Zweckänderung von Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz auf Rot-Weiß-Rot-Karte plus aufgrund Gefährdung und Schutzbedürftigkeit.
- Entfall des Hinderungsgrundes Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung „Besonderer Schutz“ gem § 57 Abs 1 Z 2 AsylG.

4. AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNGSGESETZ

Freier Zugang zum Arbeitsmarkt für Opfer des Menschenhandels aus Drittstaaten

Zurzeit können Betroffenen des Frauenhandels aus Drittstaaten, die Aufenthaltsberechtigung „Besonderer Schutz“ gem § 57 AsylG haben, Beschäftigungsbewilligungen vom AMS ohne Arbeitsmarktprüfung gem § 4 Abs 3 Z 9 iVm Abs 7 Z 5 AuslBG erteilt werden.

Im Hinblick auf den kleinen Personenkreis wäre es sinnvoll, dass diese Menschen wie Volontärinnen oder Praktikantinnen gem § 3 Abs 5 AuslBG nach einer Anzeige an das AMS mit einer Anzeigebestätigung einer Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Reformvorschlag

Freier Zugang zum Arbeitsmarkt für Opfer des Menschenhandels aus Drittstaaten.

5. DIE UMSETZUNG DER OPFERSCHUTZRICHTLINIE 2012/29EU UND DIE StPO



5.1. Die explizite Aufnahme des § 50 Abs 2 in den § 70 Abs 1 StPO

Artikel 3 Abs 2 der RL Opferschutz sieht vor, dass „die mündliche und schriftliche Kommunikation mit Opfern in einfacher und verständlicher Sprache geführt wird“ – doch verweist der letzte Satz des § 70 Abs 1 StPO lediglich auf § 50 Abs 2 StPO. Um die Wichtigkeit dieses Opferrechtes zu verdeutlichen, soll die Formulierung „Die Information ist in einer Sprache, die das Opfer versteht, und in einer verständlichen Art und Weise zu erteilen, wobei besondere persönliche Bedürfnisse zu berücksichtigen sind.“ in den § 70 Abs 1 StPO aufgenommen werden.

5.2. Besonders schutzbedürftige Opfer

Eine Sachverständige oder ein Sachverständiger kann mit der Befragung in einer kontradiktorischen Vernehmung mit besonders schutzbedürftigen Opfern gem. § 165 Abs 3 StPO beauftragt werden. Dies wurde bereits von OLG Linz umgesetzt und sollte als Vorbild dienen.

5.3. Rechtsmittel der Privatbeteiligten

Nach der geltenden Rechtslage und der Judikatur haben Privatbeteiligte, die Anspruch auf Schadenersatz in einem Schöffen- oder Geschworenengericht geltend machen, kein Rechtsmittel, wenn das Gericht nur einen Teil des Schadenersatzes zuspricht. Bei Verfahren vor dem Bezirksgericht und vor Einzelrichter und Einzelrichterinnen (Landesgericht) haben Privatbeteiligte immer ein Rechtsmittel, wenn ihnen nichts oder nur ein Teil des geltend gemachten Schadenersatzes zugesprochen wird.

Diese unterschiedliche Behandlung der Privatbeteiligten ist völlig unsachlich und daher gleichheitswidrig. Es ist gesetzlich richtigzustellen, dass alle Privatbeteiligten – egal in welchem Verfahren – immer ein Berufungsrecht gegen ein Urteil über einen Teilzuspruch bzw. einen gänzlichen Verweis auf den Zivilrechtsweg haben.

5.4. Anspruch auf kostenlose Prozessbegleitung für Opfer gem § 65 StPO



In der Praxis vertreten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Opfer und Privatbeteiligte und vereinbaren für ihre Tätigkeit ein Honorar mit den Opfern/Privatbeteiligten, obwohl diese einen gesetzlichen Anspruch auf kostenlose Prozessbegleitung haben. Hier bedarf es einer Festschreibung der Aufklärungspflicht der Strafverfolgungsbehörden und Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen.

Reformvorschlag

- Die explizite Aufnahme des § 50 Abs 2 in den § 70 Abs 1 StPO.
- Alle Privatbeteiligten – egal in welchem Verfahren – sollen immer ein Berufungsrecht gegen ein Urteil über einen Teilzuspruch bzw. einen gänzlichen Verweis auf den Zivilrechtsweg haben.
- Festschreibung der Aufklärungspflicht der Strafverfolgungsbehörden und Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen über die Möglichkeit der kostenlosen psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung.

6. EXPLIZITE AUFNAHME VON „OPFERN VON AUSBEUTUNG UND MENSCHENHANDEL“ IN § 25 Abs. 3 SPG

LEFÖ-IBF ist iSd § 25 Abs 3 SPG eine vom Bundesminister für Inneres beauftragte bewährte geeignete Opferschutzereinrichtung. Jedoch wurde im § 25 Abs 3 SPG nur „Menschen, die von Gewalt einschließlich beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB) bedroht sind, ..“ erwähnt. Dies führt dazu, dass Opfer von Menschenhandel, wenn sie nicht von spezialisierten PolizistInnen einvernommen werden, „übersehen“ oder falsch eingeordnet werden. Diese Opfer, die ganz dringend psychosoziale und juristische Prozessbegleitung benötigen, werden entweder gar nicht an LEFÖ-IBF oder an Gewaltschutzzentren /Interventionsstellen, oder in der Folge verspätet an LEFÖ-IBF (weiter-) verwiesen. Um Opferschutz rasch und vollständig wahren zu können, bedarf die explizite Aufnahme der Erwähnung „Opfer von Ausbeutung und Menschenhandel“

Reformvorschlag

Die explizite Aufnahme von „Opfern von Ausbeutung und Menschenhandel“ in den § 25 Abs 3 SPG

7. AUFNAHME EINER GESETZLICHEN ERMÄCHTIGUNG DER DATENÜBERMITTLUNG AN LEFÖ-IBF ALS GEEIGNETE OPFERSCHUTZEINRICHTUNG iSd § 25 Abs 3 SPG iVm § 56 Abs 1 Z 3 SPG IM VERWALTUNGSVERFAHRENSRECHT



Bei Identifikation durch Finanzpolizei, Arbeitsinspektorats, BFA und BwG fehlt es die ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung, Opfer von Ausbeutung oder/und Menschenhandel über geeignete Opferschutzseinrichtung zu informieren und LEFÖ-IBF personenbezogenen Daten zu übermitteln.

Um Opferschutz auch im Verwaltungs(straf-)verfahren wahren zu können, bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung der Datenübermittlung analog zu §§ 25 Abs 3, 56 Abs Z 1 SPG im Verwaltungsverfahrensrecht.

Reformvorschlag

Aufnahme einer gesetzlichen Ermächtigung der Datenübermittlung an LEFÖ-IBF als geeignete Opferschutzseinrichtung iSd § 25 Abs 3 SPG iVm § 56 Abs 1 Z 3 SPG im Verwaltungsverfahrensrecht.